Das

Ausführungsgesetz

für das

Königreich Bayern

vom 23. Februar 1879

zum

Reichsgerichtsverfassungsgesetze

mit

Auslegungsbehelfen

gesammelt

von

J. N. v. Lengrießer
k. Stadtgerichtsassessor.

Nebst der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 2. April 1879, die Bestimmung der Gerichtssitze und die Bildung der Gerichtsbezirke betreffend.

München.
Literarisch-artistische Anstalt (Th. Riedel)
vormals der Cotta'schen Buchhandlung.
1879.

Das Ausführungsgesetz für das Königreich Bayern vom 23. Februar 1879 zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze

mit

Auslegungsbehelfen

gesammelt

von

J. N. v. Lengrießer
k. Stadtgerichtsassessor.

Nebst der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 2. April 1879, die Bestimmung der Gerichtssitze und die Bildung der Gerichtsbezirke betreffend.

München.
Literarisch-artistische Anstalt (Th. Riedel)
vormals der Cotta'schen Buchhandlung.
1879.

Vorwort.

Bei der vorliegenden Ausgabe hat sich der Verfasser, ähnlich wie bei jener zum Ausführungsgesetze der Prozeßordnung vom 29. April 1869 zur Aufgabe gemacht, das Auslegungsmaterial aus den Motiven des Regierungsentwurfs, den Ausschußberathungen und den Berichten der Referenten übersichtlich zusammenzustellen, und damit die richtige Auffassung und Auslegung des Gesetzes zu erleichtern.

Es soll hiedurch das Zurückgreifen auf die Quellen selbst nicht vermieden, sondern nur die Gelegenheit geboten werden, sich an der Hand des gebotenen Materials sofort zu orientiren, wenn über die Bedeutung und Tragweite einzelner Bestimmungen Bedenken entstehen.

Fern von jeder commentatorischen Thätigkeit wurden die Auslegungsbehelfe als Noten dem betreffenden Artikel oder einer Mehrzahl derselben, soweit nöthig durch Ausscheidung in Ziffern den bezüglichen Absätzen oder Ausdrücken, für deren richtiges Verständniß sie bestimmt sind, beigefügt.

Die sehr umfassenden Motive zu dem Regierungsentwurfe wurden größten Theils wörtlich wiedergegeben, und dem Artikeltext unmittelbar angereiht.

Bei den einer **Discussion** unterlegenen Artikeln wurde aus den Protokollen der Ausschüsse und den Berichten der Referenten all' dasjenige in einer soweit thunlich dem Wortlaute der betreffenden Erklärung sich anschließenden Fassung zusammengestellt, was bei Aufnahme oder Ablehnung einzelner Bestimmungen, Sätze oder Ausdrücke für den gedachten Zweck von Bedeutung ist.

Nicht zur Annahme gelangte Anträge und Anregungen wurden nur soweit berücksichtigt, als es zur Vermeidung einer unrichtigen Auslegung geboten schien, im Uebrigen wurde nur die Stelle allegirt, an welcher sie in den Ausschußprotokollen behandelt sind.

Indem der Verfasser die vorliegende Ausgabe im Vertrauen auf eine nachsichtige und wohlwollende Beurtheilung der Oeffentlichkeit übergibt, erachtet er die vorgesetzte Aufgabe erfüllt, wenn es ihm gelungen ist, in den wenigen freien Stunden, welche seine angestrengte Berufsthätigkeit gestattet, ein Hülfsmittel für das Studium und die Anwendung des Gesetzes geboten zu haben.

München, im April 1879.

Der Verfasser.

Inhalts-Uebersicht.

Einleitung.

Am 18. Oktober 1878 hatte die k. Staatsregierung neben andern Gesetzentwürfen auch jenen zur Ausführung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes nebst Motiven dem Gesetzgebungs-Ausschusse der Kammer der Abgeordneten vorgelegt.

Die Veranlassung zu dieser Vorlage ergab sich aus dem Umstande, daß die deutsche Gerichtsverfassung sich nur mit den durchaus nothwendigen Grundlagen zur gleichmäßigen Anwendung der Prozeßordnungen befaßte, daher nur für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen die Verfassung und den Wirkungskreis der Gerichte feststellte.

Hienach bleibt der Regelung der Landesgesetzgebung vorbehalten die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit (Vormundschaft, Grundbuch- und Hypothekenwesen, Verlassenschafts-Ordnung, Justizverwaltung, Depositenwesen u. dgl.).

Ebenso steht es der Landesgesetzgebung frei, bei Einführung der neuen Gerichtsverfassung nähere die neuen Vorschriften mit den sonstigen Einrichtungen des einzelnen Bundesstaates in Einklang bringende Bestimmungen, soferne dieselben mit den Prinzipien des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes nicht im Widerspruche stehen, zu erlassen.

Eine dritte Aufgabe erwächst der Landesgesetzgebung für eine Reihe von Fragen, deren Regelung im Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze (vgl. § 10, 17, 34, 40, 51, 69, 70) oder im Einführungsgesetze zu demselben (vgl. 4—11, 13, 18) den Landesgesetzen vorbehalten ist.

Die bayerische Landesgesetzgebung befindet sich gegenüber den Reichsgesetzen in der Lage, bezüglich des Wirkungskreises der Ge-

richte den bestehenden durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861 geschaffenen Zustand im Wesentlichen unverändert belassen zu können.

In Civilsachen entspricht der Instanzenzug vom bisherigen Einzelngerichte zum Bezirksgerichte und von da an das Appellationsgericht der prozessualen Unterordnung der Amtsgerichte der neuen Gerichtsverfassung unter die Landgerichte und dieser unter die Oberlandesgerichte.

Die Aufgabe des bisherigen obersten Gerichtshofes wird wenigstens für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und für die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Angelegenheiten im Wesentlichen von einem obersten Landesgerichte gelöst werden können.

Die Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege können, abgesehen von der Pfalz, für welche mehrfache Abweichungen in der Zuständigkeit beizubehalten waren, künftighin bei den an Stelle der Einzelngerichte tretenden Amtsgerichten belassen werden, und auch der Instanzenzug in diesen Sachen wird sich an die Rechtszüge des Civilprozesses anschließen.

Allerdings macht der wünschenswerthe Einklang mit dem Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch auf dem Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege mehrfache Aenderungen, insbesondere bezüglich der Rechtsmittel, nöthig, dieselben wurden aber wegen ihres innigen Zusammenhanges mit dem Civilprozesse im Ausführungsgesetze zur Civilprozeßordnung behandelt.

Größere Veränderungen ergaben sich durch die Reichsgesetze im Gebiete der Strafrechtspflege, indem zufolge der Beiziehung des Laienelements auch an Stelle der bisherigen Einzelgerichte Collegialgerichte urtheilen, indem ferner die Landgerichte in den ihnen zugewiesenen Strafsachen in erster und letzter Instanz in fünfgliederigen Senaten Recht zu sprechen haben, wogegen die Thätigkeit der bisherigen Appellationsgerichte und des obersten Gerichtshofes bei den neuen Gerichten gleicher Kategorie wegen Wegfalls der Berufung gegen die Urtheile der landgerichtlichen Strafkammern, sowie der besondern Anklagekammern in Schwurgerichtssachen und wegen Zuweisung der Revision an das Reichsgericht bei dem obersten Landesgerichte vollständig, bei den Oberlandesgerichten zum großen Theil wegfällt.

Nur die bisherige Thätigkeit des obersten Gerichtshofes in Bezug auf die Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der

Berufungsinstanz und die ausschließend auf Verletzung einer landesgesetzlichen Rechtsnorm gestützte Revision gegen erstinstanzielle Urtheile derselben und in Bezug auf Verbescheidung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafkammer geht auf die Oberlandesgerichte über, und hier schien es veranlaßt, von der in § 9 des Einführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungs-Gesetze eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen, und diese Zuständigkeit im Interesse der Wahrung der Rechtseinheit im Königreiche einem der vorhandenen Oberlandesgerichte zu übertragen.

Im Uebrigen beabsichtigt der Entwurf, dessen Inhalt sich, soweit möglich, an die einzelnen Titel des Reichsgerichtsverfassungs-Gesetzes anschließt, für alle nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten und für alle der Landesgesetzgebung ausdrücklich vorbehaltenen Fälle im Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit das geltende Recht nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten und Aenderungen nur soweit einzuführen, als es zur Herstellung des Einklangs mit den Prozeßordnungen und dem Gerichtsverfassungs-Gesetze für das deutsche Reich und mit den Einrichtungen anderer Bundesstaaten geboten erschien. (Vgl. Motive zu gegenwärtigem Gesetze, Einleitung.)

Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten hatte den Gesetzentwurf in erster Lesung am 25., 26., 27. und 28. November 1878 durchberathen und nachdem Abgeordneter Hauck am 9. Dezember 1878 seinen Bericht für die zweite Lesung erledigt hatte, diese am 13. Dezember 1878 vorgenommen.

Die gefaßten Beschlüsse wurden im Ausschusse der Kammer der Reichsräthe am 21. Dezember 1878 der Berathung und Beschlußfassung unterzogen, deren Ergebniß nur in fünf Punkten eine Abweichung von den Beschlüssen des Abgeordneten-Ausschusses zur Folge hatte. Bei der neuerlichen Berathung am 22. Dezember 1878 trat der letztere Ausschuß in den noch bestehenden Differenzpunkten den Beschlüssen des Ausschusses der Kammer der Reichsräthe bei, dessen Referent Reichsrath von Pözl seinen Bericht am 7. Januar h. J. erstattete.

Bei der Berathung des Entwurfs in der Kammer der Abgeordneten am 23. Januar h. J. wurde Art. 55 nun 56 abgelehnt, nachdem aber die Kammer der Reichsräthe in ihrer Sitzung vom 27. Januar h. J. auf den Ausschußbeschlüssen beharrte, in der neuerlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 31. Januar h. J. dem letzterem Beschlusse zugestimmt. Die Ge-

sammtbeschlüsse haben am 23. Februar 1879 die Allerhöchste Sanktion erhalten, und sind im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15 vom 31. März 1879 publizirt.

An das Gesetz schließt sich die am 2. April 1879 erlassene im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19 vom 10. April 1879 publizirte Königliche Allerhöchste Verordnung, die Bestimmung der Gerichtssitze und die Bildung der Gerichtsbezirke betr., an, welcher die neue Formation der Landgerichte und Amtsgerichte als Beilage angefügt ist.

Erklärung der gebrauchten Abkürzungen.

E. = Regierungsentwurf, d. h. Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungs-Gesetze; siehe Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1878/79, hier Verhandlungen des besonderen VIII. Ausschusses — Gesetzgebungs-Ausschusses — zur Berathung der durch die Ausführung der Reichsprozeßordnungen und des Reichsgerichts-Verfassungsgesetzes veranlaßten Gesetzentwürfe, Beilagen-Band V Abtheilung I Beilage C Seite 115 ff. Die nach dem Artikel in Klammern befindlichen Buchstaben (E. Art....) bedeuten die betreffenden Artikel nach der Reihenfolge des Regierungsentwurfs.

Mot. = Motive zu Artikel... des Regierungsentwurfs, siehe die bezeichneten Verhandlungen Beilagen-Band V Abtheilung I S. 123 ff.

Abg. Prot. = Abgeordnetenausschußprotokolle, d. h. Protokolle über die Sitzungen des bezeichneten Ausschusses, siehe die angeführten Verhandlungen, Beilagen-Band VI Seite 103 ff., 205 ff., 235 ff.

Abg. Ber. = Abgeordnetenausschußbericht, d. h. Bericht des Referenten Hauck an den bezeichneten besonderen Ausschuß, siehe die angeführten Verhandlungen, Beilagen-Band V Beilage P S. 453 ff.

R. R. Prot. = Reichsrathsausschußprotokolle, d. h. Protokolle des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe 1878/79 zur Berathung der durch die Ausführung der Reichsprozeßordnungen und des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes veranlaßten Gesetzentwürfe, siehe Seite 77 ff.

R. R. Ber. = Reichsrathsausschußbericht, d. h. Bericht des Referenten Reichsraths Dr. von Pözl über den Entwurf

eines Ausführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze, siehe Seite 368 ff.

B. d. K. d. A. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1879 Band III Seite 163 ff., S. 189 ff.

V. d. K. d. R.R. = Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe vom Jahre 1879, Protokollen-Band I Seite 727 ff.

S. = Seite der Motive, Protokolle, Berichte.

Ausführungsgesetz

zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Titel.

Richteramt.

Unter diesen Titel fallen im Allgemeinen auch die Bestimmungen über die Vorbedingungen der Fähigkeit zum Richter, soweit sie den Bundesstaaten anheim gegeben sind (§ 2, 3 und 5 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und § 22 Abs. 2 des Einführungsgesetzes hiezu). Nach der bayerischen Verfassung greift hier das allerhöchste Verordnungsrecht Platz, es war deshalb eine gesetzliche Bestimmung darüber nicht zu treffen.

Das nach § 13 des erwähnten Einführungsgesetzes erforderliche Disciplinargesetz soll dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritte vorgelegt werden.

Die nach § 8 Abs. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und § 21 des Einführungsgesetzes zulässige Versetzung von Richtern an ein anderes Gericht oder in den Ruhestand untersteht nach wie vor der Verfügung Seiner Majestät des Königs als Inhabers der Justizgewalt.

Bei der ersten Lesung des Regierungs-Entwurfs wurde (Abg. Prot. S. 106) die Aufnahme einer eigenen Bestimmung in den Titel I dahin gehend angeregt, daß Richteramtsgeschäfte nur von ständig angestellten Richtern selbständig wahrgenommen werden dürfen, um den §§ 10 und 69 Abs. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes gegenüber dem bestehenden bayerischen Rechte einen

klaren Ausdruck zu geben. Es bedarf aber dessen nicht, weil § 10 sich gar nicht auf das bayerische Recht bezieht, vielmehr nur auf das preußische, wonach auch nicht ständig angestellte Richter mit Vornahme von Richteramtsgeschäften betraut werden können, das bayerische Recht aber, daß nur definitiv angestellte Richter selbständig Richteramtsgeschäfte wahrnehmen können, schon in der Verfassungsurkunde Titel VIII § 3 und neunte Beilage hiezu § 4 klar genug ausgedrückt und in § 69 Abs. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes hinlänglich gewahrt ist. (Abg. Ber. S. 454.)

Art. 1.

Die Richter, einschließlich der Handelsrichter, werden vom Könige ernannt.

Für jede Stelle eines Handelsrichters haben die zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organe zwei Kandidaten vorzuschlagen.

Art. 2.

Jeder Richter hat den Amtseid dahin zu leisten, die ihm obliegenden Richteramtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen mit Fleiß und Sorgfalt zu erfüllen, keine Partei zu begünstigen, keiner mit Rath zu dienen, von keiner ein Geschenk oder Versprechen, weder unmittelbar noch mittelbar, anzunehmen, nirgends aus Haß, Gunst, Furcht, Rücksicht auf die Person oder aus ähnlichen Ursachen zu handeln, sondern bei allen Richteramtshandlungen nur Gott, die Gesetze, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben.

Art. 3.

Der Richteramtseid wird in öffentlicher Sitzung geleistet.

Die Amtsrichter, welchen die Dienstaufsicht zusteht, leisten denselben bei dem vorgesetzten Landgerichte, die übrigen Richter bei dem Gerichte, an welchem sie angestellt sind.

Art. 4.

Der Amts- oder Diensteid, welchen ein Richter in dieser Eigenschaft nach früheren Vorschriften geleistet hat, wird dem in Art. 2 bezeichneten Eide gleich geachtet.

Eine wiederholte Beeidigung unterbleibt, auch wenn ein solcher Richter zu einer anderen Richterstelle berufen wird.

Die Art. 1—4 geben zunächst den Inhalt des Art. 113 des Einführungsgesetzes zur bayerischen Prozeßordnung wieder. Die Bestimmungen desselben

sind um der leichteren Uebersicht willen in mehrere Artikel getheilt und theilweise redaktionell geändert.

Art. 1 fordert die königliche Ernennung für alle Richter und wiederholt zugleich für die Handelsrichter die Vorschriften, welche Art. 60 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche für die kaufmännischen Beisitzer der Handelsgerichte enthält. Die Bestimmung, daß für jede Stelle eines Handelsrichters zwei Kandidaten vorzuschlagen sind, enthält die der Landesgesetzgebung vorbehaltene Regelung der Art und Weise, in welcher die gutachtlichen Vorschläge des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs zu machen sind. An die Stelle der in dem gedachten Art. 60 erwähnten Fabrik- und Handelsräthe sind nach der Verordnung vom 20. Dezember 1868 (R.-Bl. S. 2553) die Handelskammern, dann die Handels- und Fabrikräthe getreten. Die Mitwirkung dieser Kollegien bei der Ernennung der kaufmännischen Beisitzer ist durch die Ministerialentschließung vom 12. März 1872 (Just.-Min.-Bl. S. 109) geregelt.

Die dienstliche Stellung der Richter in Bayern bemißt sich künftig nach dem I. Titel des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes in Zusammenhalt mit der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, in welcher Hinsicht es hienach von den gesondert zu treffenden Disziplinarbestimmungen abgesehen, weiterer landesgesetzlicher Vorschriften um so weniger bedarf, als mit Staatsdienereigenschaft bekleidete Richter, welche blos für die nichtstreitige Rechtspflege angestellt sind, in Bayern nicht bestehen, vielmehr alle diese Richteramtspersonen auch zur Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit berufen sind. (Mot. S. 124.)

Auf Anfrage des Referenten Reichsraths v. Pözl zu Art. 2 gab der k. Ministerialkommissär von Bomhard die Erklärung ab, daß nach Ansicht der k. Staatsregierung jetzt wie nach der bisherigen Gesetzgebung Handlungen, welche der Richter vor Leistung des Amtseides vornimmt, ungiltig seien, worüber allseitiges Einverständniß bestand. (R. R. Prot. S. 78, R. R. Ber. S. 378.)

Art. 5.

An einem Collegialgerichte dürfen Richter, welche mit einander oder mit einem bei dem Gerichte angestellten Staatsanwalte in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, nicht angestellt werden.[1])

Besteht das Gericht aus mehr als zehn Richtern, so kann von dieser Vorschrift Umgang genommen werden.[2])

1. Diese dem Art. 63 des in der Pfalz geltenden Gesetzes über Gerichtsverfassung und Gerichtsverwaltung vom 20. April 1810 entnommene Bestimmung empfahl sich im Prinzip zur Ausdehnung auf das ganze Königreich, weil das Zusammenwirken naher Verwandten an einem und demselben Col-

legial-Gerichte unter Umständen Anlaß zu Mißtrauen auf Seite der Rechtssuchenden geben kann. Doch schien es genügend, das Hinderniß auf die Verwandtschaft und Schwägerschaft in gerader Linie, sowie im zweiten Grade der Seitenlinie zu beschränken, wie dies auch im § 14 der deutschen Anwaltsordnung geschehen ist. (Mot. S. 124.)

2. Bei größern Gerichten, bei welchen die Möglichkeit gegeben ist, die in verwandtschaftlichen Beziehungen stehenden Richter oder Staatsanwälte ständig verschiedenen Kammern oder Senaten zuzutheilen, war die Umgangnahme von der im Abs. 1 aufgestellten Regel zu gestatten, weil letztere ausnahmslos durchgeführt, insbesondere wenn es sich bei mehreren gleichbefähigten Mitgliedern derselben Familie um den Eintritt in einen höhern Gerichtshof handelt, leicht zu unbegründeten Härten führen könnte. (Mot. S. 124.)

Art. 5 erhielt in der ersten Lesung des Abgeordneten-Ausschusses folgende Fassung:

> „An einem Collegialgerichte dürfen Richter, welche mit einander oder mit einem bei dem Gerichte angestellten Staatsanwalt in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, nicht angestellt werden."
>
> „Besteht das Gericht aus mehr als zehn Richtern, so kann von dieser Vorschrift Umgang genommen werden. Die verwandten oder verschwägerten Richter dürfen aber weder derselben Kammer oder demselben Senate zugetheilt werden, noch in einzelnen Fällen mit einander oder bei gleichzeitiger Amtsthätigkeit des verwandten oder verschwägerten Staatsanwalts richterliche Geschäfte wahrnehmen."
>
> „Diese Bestimmung findet auf die Schöffengerichte entsprechende Anwendung."

In seiner zweiten Lesung hatte der Abgeordneten-Ausschuß den Zusatz zu Abs. 2 und den Abs. 3 auf Antrag des Referenten Hauck (Abg.-Bericht S. 454) fallen lassen, während bei Abs. 1 vom Ausschuß der Kammer der Reichsräthe dem Antrag des Referenten Reichsraths von Pözl (R.-R.-Ber. S. 379) entsprechend der ursprüngliche Regierungsentwurf wieder hergestellt und dieser Beschluß auch vom Abgeordneten-Ausschuß (Abg.-Prot. S. 235) schließlich angenommen wurde.

Art. 6.

Der Richter muß an dem Orte des Gerichts, an welchem er angestellt ist, seinen Wohnsitz nehmen.

Inwieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, bestimmt das Staatsministerium der Justiz.

Die ebenfalls dem französischen Rechte (Art. 29 des Decrets vom 18.

August 1810) entnommene Vorschrift des Abs. 1 war im Interesse möglichst gleichartiger Gestaltung der Bestimmungen über Gerichtsverfassung auf das ganze Königreich auszudehnen und stimmt mit der gleichartigen Anordnung im § 18 der deutschen Rechtsanwalts-Ordnung überein. (Mot. S. 124.)

Absatz 2 dient dazu, allen concreten örtlichen Verhältnissen die erforderliche Berücksichtigung angedeihen zu lassen, und hiedurch Unbilligkeiten und Härten zu vermeiden.

Für die Handelsrichter bestimmt § 113 des Reichsgerichtsverfassungs-Gesetzes, daß sie aus den Kaufleuten und Vorständen von Aktien-Gesellschaften zu ernennen sind, welche in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen wohnen. (Mot. S. 125.)

Zweiter Titel.

Gerichtsbarkeit.

Art. 7.

Die nachstehend bezeichneten Gerichte werden aufgehoben
1) der oberste Gerichtshof,
2) die Appellationsgerichte und Handelsappellationsgerichte,
3) die Bezirksgerichte und Handelsgerichte,
4) die Stadtgerichte, die Landgerichte sowie die Stadt- und Landgerichte.[1])

Das Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg wird als Vermittelungsamt für Streitigkeiten in Handelssachen in seiner bisherigen Einrichtung beibehalten. Die bisherige Zuständigkeit desselben zur öffentlichen Beglaubigung der Handelsbuchsauszüge und Handelsvollmachten bleibt aufrecht.[2])

1. Die unter Ziff. 1—4 bezeichneten Gerichte werden für das ganze Gebiet der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit durch die gemäß § 12 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und beziehungsweise § 8 des Einführungs-Gesetzes zu demselben zu organisirenden neuen Gerichte beseitigt und ersetzt. Da aber die sonstige Zuständigkeit der bisherigen Gerichte durch die Reichsprozeßordnungen und das Reichsgerichtsverfassungsgesetz nicht berührt wird (§ 2 des Einf.-Ges. zum R.-Ger.-Verf.-Ges.), also deren Gerichtsbarkeit insbesondere in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege ohne besondere gesetzliche Regelung als fortbestehend zu erachten wäre, so erschien es geboten, die bisherigen Gerichte ausdrücklich aufzuheben und wie durch Art. 8 des gegenwärtigen Gesetzes geschieht, deren durch die Reichs-Gesetze nicht berührte Gerichtsbarkeit auf die neuen Gerichte zu übertragen. (Mot. S. 125.)

2. Das Merkantil- Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg, welchem gegenwärtig eine Gerichtsbarkeit sowohl in streitigen, als in gewissen nicht streitigen Handelssachen zusteht, kann mit dem Inkrafttreten des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes nach den Bestimmungen in §§ 12—14 desselben eine streitige Gerichtsbarkeit nicht mehr ausüben. Dagegen bleibt seine Zuständigkeit in Angelegenheiten, welche nicht zur streitigen Gerichtsbarkeit gehören, von den Bestimmungen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes unberührt (§ 2 des Einf.-Ges. zum R.-Ger.-Verf.-Ges.). Außer der Vermittelung von Streitigkeiten in Handelssachen hat das Friedens- und Schiedsgericht zu Nürnberg bisher auch die Zuständigkeit ausgeübt, Handelsbuchsauszüge und Handelsvollmachten zu beglaubigen. Von Seite des den Handelsstand Nürnbergs vertretenden Organs wird ein hoher Werth auf die Beibehaltung dieses Gerichts in seiner die nichtstreitige Rechtspflege betreffenden Zuständigkeit gelegt, und auch das Appellationsgericht in Nürnberg hat sich hiefür ausgesprochen. Die anerkannt segensreiche Wirksamkeit des genannten Gerichts, insbesondere in seiner Vermittelungsthätigkeit bei Handelsrechtsstreitigkeiten, rechtfertigt es, dasselbe als Vermittelungsamt in Handelssachen aufrecht zu erhalten. Ebenso erscheint es zweckmäßig, auch an der weiteren auf die öffentliche Beglaubigung von Handelsbuchsauszügen und Handelsvollmachten sich erstreckenden Zuständigkeit eine Aenderung nicht eintreten zu lassen.

Das Friedens- und Schiedsgericht zu Nürnberg, dessen Richter vom Könige ernannt werden, trägt den Charakter eines Organs der staatlichen Gerichtsbarkeit an sich und behält diesen Charakter in seiner künftigen, auf die bezeichneten Angelegenheiten beschränkten Zuständigkeit.

Dasselbe steht in organischem Zusammenhange mit der Einrichtung der Marktvorsteher in Nürnberg, welche zugleich die Richterstellen bei jenem Gerichte bekleiden. Diese Organisation soll in der bisherigen Weise aufrechterhalten bleiben. Die nähere Einrichtung der Marktvorsteherschaft, insbesondere die Wahl der Vorsteher und Adjunkten, wird übrigens vom Entwurfe nicht berührt.

Vermöge des bezeichneten Charakters des Friedens- und Schiedsgerichtes der Stadt Nürnberg sind die von demselben als Vermittelungsamt in Handelssachen aufgenommenen Urkunden nach Maßgabe des § 702 Ziff. 5 der Reichs-Civilprozeßordnung vollstreckbar und gelten die vor demselben abgeschlossenen Vergleiche als rechtsförmliche Vergleiche im Sinne des Kap. XVII § 1 der Gerichtsordnung vom Jahre 1753 (Art. 86 des Ausführungsgesetzes zur R.-Civ.-Proz.-Ordn. und Konk.-Ordn.).

Mit der Aufhebung der älteren Gerichte haben die Art. 1—6 des bayerischen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 wegzufallen. (Mot. S. 125.).

Durch Art. 7 des Gesetzes sind folgende Gerichte nicht berührt:

a) Die Rheinschifffahrtsgerichte, welche als auf Staatsverträgen beruhend

durch Art. 14 Ziff. 1 des Reichsgerichtsverfassungs-Gesetzes ausdrücklich vorbehalten sind.

b) Die Zuständigkeit der fürstlich Thurn- und Taxischen Gerichte hat sich schon nach Gesetz vom 29. April 1869 auf die streitige Gerichtsbarkeit nicht mehr zu erstrecken und ist deßhalb durch das Reichsgerichtsverfassungs-Gesetz (Mot. S. 32) nicht berührt.

c) Die Militärgerichte, welchen die militärische Strafgerichtsbarkeit und nach dem Gesetze vom 15. Aug. 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr., unter gewissen Voraussetzungen auch die streitige bürgerliche Gerichtsbarkeit erster Instanz in Personalsachen, sowie eine gewisse Thätigkeit in der nicht streitigen Rechtspflege zusteht, bleiben in dem durch § 39 des Reichsmilitär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 begrenzten Umfang gemäß § 7 des Einführungs-Gesetzes zum Reichsgerichtsverfassungs-Gesetze unberührt.

d) Ebenso bleibt unberührt die Familiengerichtsbarkeit Sr. Majestät des Königs nach Tit. X des Familienstatuts vom 5. Aug. 1819 (vgl. Einf.-Ges. zum Reichs-Ger.-Verf.-Ges. § 5, zur R.-Str.-Proz.-Ordn. § 4, zur R.-Civ.-Proz.-Ordn. § 5, Art. 81 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes).

Die Exterritorialität der bei dem Deutschen Reiche und den einzelnen Bundesstaaten beglaubigten Missionen ist für die Gegenstände der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit in den §§ 18 und 19 des Reichsgerichtsverfassungs-Gesetzes ausdrücklich anerkannt. Da jedoch diese Befreiung von der Territorialgewalt des Staates auf völkerrechtlicher Grundlage beruht und sich deshalb naturgemäß auch auf die Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege erstreckt, wie dies in Bayern stets anerkannt wurde, obwohl die Gesetze über Gerichtsverfassung einen besonderen Vorbehalt nicht enthielten, da ferner die Gerichtsbarkeit der bisherigen Gerichte auf die neuen in den erwähnten Sachen nur in demselben Umfange übergehen soll, in welchem sie bisher bestand (vgl. Art. 8, 15, 28, 36, 42 des gegenwärtigen Gesetzes), so ist es selbstverständlich, daß an dem anerkannten Rechte der Exterritorialität der fremden Missionen auch durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert werden soll (Mot. S. 126, Abg.-Prot. S. 108).

Konsuln haben zwar an sich das Recht der Exterritorialität nicht zu beanspruchen. Insoweit ihnen aber dieses Recht nach der einen oder anderen Richtung durch besondere Staatsverträge eingeräumt ist, muß es hiebei sein Bewenden haben (Mot. S. 126, vgl. auch § 21 des R.-Ger.-Verf.-Ges.).

Art. 8.

Die Gerichtsbarkeit der in Art. 7 Ziff. 1—4 bezeichneten Gerichte in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten geht in dem Um-

fange, in welchem sie in den einzelnen Landestheilen bisher bestand, nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf die nach Maßgabe des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zu demselben zu bildenden Landesgerichte über.

Welche Gerichte die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit ausüben, bestimmt das Reichsgerichts-Verfassungsgesetz (§ 12). Ebenso regeln die Reichsgesetze, insbesondere das Gerichtsverfassungs-Gesetz und die Prozeß-Ordnungen die Zuständigkeit und den Wirkungskreis der einzelnen Gerichte in den Angelegenheiten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit.

Die streitige Gerichtsbarkeit liegt im Allgemeinen außerhalb des Rahmens des vorliegenden Gesetzes, und war deßhalb insbesondere die Uebertragung der Gerichtsbarkeit der bisherigen Gerichte auf die neuen auf Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege im Sinne des Reichsgerichts-Verfassungsgesetzes zu beschränken.

Hiedurch ist nicht ausgeschlossen, daß den neuen Gerichten auch Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit landesgesetzlich übertragen werden; allein derartige Zuweisungen beruhen auf Vorbehalten der Reichsgesetze und bedürfen deßhalb keines weiteren Vorbehaltes im gegenwärtigen Artikel.

Zu den landesgesetzlichen Bestimmungen dieser Art gehören:

a) solche, welche lediglich Zuständigkeitsbestimmungen sind und in das vorliegende Gesetz aufgenommen wurden, wie jene über die Errichtung eines obersten Landes-Gerichts und dessen Zuständigkeit in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit gemäß §§ 8 und 10 des Einführungs-Gesetzes zum Reichsgerichts-Verfassungsgesetze, über die Verweisung gewisser Ansprüche gegen Beamte oder gegen den Staat zur Zuständigkeit der Landgerichte gemäß § 70 Abs. 3 des Reichsgerichts-Verfassungsgesetzes, über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen (§ 6 des Einführungs-Gesetzes zum Reichsgerichts-Verfassungsgesetze);

b) solche, bei welchen Zuständigkeitsbestimmungen in engem Zusammenhange mit den durch die Reichsgesetze vorbehaltenen Bestimmungen über ein besonderes Verfahren stehen und mit diesem aufrecht erhalten werden sollen; dieselben finden sich in den das besondere Verfahren auf Grund der reichsgesetzlichen Vorbehalte regelnden Gesetzen; so waren die Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren bezüglich des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses (§ 15 Ziff. 3 des Einführungs-Gesetzes zur Reichs-Civilprozeß-Ordnung), bei Streitigkeiten, welche die Entschädigung wegen Zwangsenteignung betreffen (§ 15 Ziff. 2 des Einführungs-Gesetzes zur Reichs-Civilprozeß-Ordnung), für einige Fälle des Aufgebotverfahrens (angef. Einführungs-Gesetz § 11), bei Rückkehr- und Besserungsbefehlen in Ehesachen (§ 16 Ziff. 6 daselbst) u. s. w. im

Ausführungs-Gesetze zur Reichs-Civilprozeß- und Concursordnung zu erlassen.

Nicht minder soll die im Einführungs-Gesetze zur Reichsstrafprozeßordnung vorbehaltene Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens in Forststrafsachen (§ 3 Abs. 3) des Einführungs-Gesetzes zur Reichsprozeß-Ordnung) in einem besonderen Gesetze erfolgen.

Die in den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung aufgenommenen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Polizei- und Finanzbehörden in Strafsachen (§ 6 Ziff. 3 des Einführungs-Gesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung, §§ 453, 459 der Reichsstrafprozeßordnung) liegen ohnedies ganz außerhalb des Rahmens eines Gesetzes über Gerichtsverfassung.

Die Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege gehen in dem Umfange, in welchem sie bisher in den Landestheilen rechts und links des Rheines bei den einzelnen Gerichten bestanden, auf die neuen Gerichte über. Durch den Vorbehalt „nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes" sind einzelne in den Ausführungs-Gesetzen zu den Reichsprozeßordnungen getroffene Abweichungen gedeckt, bezüglich deren im vorliegenden Gesetze die nöthigen Vorbehalte bei Feststellung der Zuständigkeitsnormen für die einzelnen Gerichte gemacht sind. (Mot. S. 126.)

Nach Art. 8 wurde im Abgeordnetenausschuß (Prot. S. 109, 206) als neuer Artikel folgende Bestimmung aufgenommen:

„Alle Ausfertigungen von Urtheilen der Gerichte führen die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.""

Der Ausschuß der Kammer der Reichsräthe beschloß, diese Bestimmung, von der Erwägung ausgehend, daß dieselbe sich nicht zur gesetzlichen Regelung, sondern nur für den Weg der Verordnung eigne, daß sie auch dem praktischen Bedürfnisse nicht genügen würde, indem hienach nur für die Ausfertigung von Urtheilen eine bestimmte Form vorgeschrieben wäre, die Publikationsform von Urtheilen aber ungeregelt bliebe, zu streichen, (R. R. Prot. S. 78, R. R. Bericht S. 380), welchem Beschluße der Abgeordneten-Ausschuß (Abg. Prot. S. 236) beitrat.

Art. 9.

Die Gerichtsbarkeit nach der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 wird, soweit sie bisher den ordentlichen Gerichten übertragen war, in erster Instanz Amtsgerichten, in zweiter Instanz einem oder mehreren Landgerichten der Pfalz im Verordnungswege übertragen.

Die bayerischen Rheinschifffahrtsgerichte sind nicht eigentliche Sondergerichte im Sinne des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, sondern es ist die Jurisdiktion in Rheinschifffahrtsangelegenheiten den ordentlichen Gerichten übertragen, für

welchen Fall die Landesgesetzgebung gemäß § 3 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze auch künftighin bezüglich des Verfahrens und insbesondere bezüglich der Zuständigkeitsnormen freie Hand hat, also sowohl die bestehenden Vorschriften belassen als neue erlassen kann (vgl. Löwe Kommentar zur Str.-Proz.-Ordn. und zum Ger.-Verf.-Ges. für das Deutsche Reich S. 5 Note 2 zu § 3 des Einf.-Ges. zum Ger.-Verf.-Ges.).

Die Uebertragung geschah zunächst durch Verordnung vom 31. Mai 1836, welche eine Anzahl Friedensgerichte der Pfalz als Rheinzollgerichte und die Bezirksgerichte Landau und Frankenthal als Berufungsgerichte benannte, und später — auf Grund der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (R.-Bl. 1869 S. 1131), welche dem Landtage zur Kenntnißnahme und bezüglich der seinen verfassungsmäßigen Wirkungskreis berührenden Punkte zur Zustimmung mitgetheilt wurde, nach erfolgter Sanktionirung in § 25 des Landtagsabschieds vom 29. April 1869 — durch die Verordnung vom 10. Januar 1870, das gerichtliche Verfahren in Rheinschifffahrtssachen betreffend (R.-Bl. S. 137), welche „die in Gemäßheit der Verordnung vom 31. Mai „1836 bestehenden Rheinzollgerichte erster und zweiter Instanz als Rheinschiff„fahrtsgerichte im Sinne der Art. 33—40 der revidirten Rheinschifffahrtsakte „bestätigte.“ Als Rheinschifffahrtsgerichte sind bezeichnet die Landgerichte Kandel, Speyer, Germersheim, Ludwigshafen und Frankenthal, als Berufungsgerichte die Bezirksgerichte Landau und Frankenthal. An deren Stelle werden die entsprechenden Amts- und beziehungsweise Landgerichte zu treten haben. Da jedoch durch die Zuweisung der Rheinschifffahrtssachen an die ordentlichen Gerichte neuer Ordnung die Zuständigkeitsnormen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes abgeändert werden, weil einerseits die Zuständigkeitsgrenze für Amtsgerichte überschritten, andererseits die Berufung von einer Werthsumme abhängig gemacht wird, so erscheint es geboten, unter Benützung des in § 3 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze der Landesgesetzgebung eingeräumten Vorbehalts die Zuständigkeit der Amts- und Landgerichte als Rheinschifffahrtsgerichte gesetzlich zu regeln. (Mot. S. 125.)

Bezüglich des Verfahrens bestimmt die revidirte Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 nur ganz allgemein in Art. 36, daß dasselbe „ein möglichst einfaches und beschleunigtes sein soll“, während bezüglich der Berufung in Art. 37 die Wahl gelassen ist, ob solche bei der Centralkommission oder bei dem Obergerichte des Landes, in welchem das Urtheil ergangen ist, eingelegt werden will. Bezüglich der gerichtlichen Berufung wird die Regelung der Formalien, insbesondere bezüglich der Anmeldung beim Gerichte und bezüglich der Zustellung der Landesgesetzgebung überlassen, und auch bezüglich des weiteren Verfahrens haben nach Art. 38 „die für das Verfahren in Appellationssachen geltenden Landesgesetze“ Anwendung zu finden. Jedoch ist die Berufung sowohl an die Centralkommission als an das Obergericht gemäß Art. 37 Abs. 1 an die Summe von 50 Frcs. gebunden.

Wenn nun auch in Ermangelung abweichender Bestimmungen als das „einfache und beschleunigte" Verfahren künftighin das Verfahren vor den Amtsgerichten gelten kann, und wenn als die für die Formalitäten der Berufung und das Verfahren in der Berufungsinstanz maßgebenden Landesgesetze dermalen die in allen Bundesstaaten an Stelle der betreffenden Landesgesetze getretenen Reichsgesetze anzusehen sein werden, so macht es doch die von einer Summe unabhängige, unbeschränkte Zuständigkeit der Gerichte erster Instanz im Gegensatze zu Art. 23 Ziff. 1 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes sowie die Aufstellung einer bestimmten Berufungssumme im Gegensatze zu § 472 der Reichs-Civilprozeßordnung nothwendig, die in den angedeuteten Richtungen abweichende Zuständigkeit der Amtsgerichte und Landgerichte als Rheinschifffahrtsgerichte gemäß § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze landesgesetzlich zu regeln. (Mot. S. 131.)

Diese Regelung hat der ursprüngliche Regierungs-Entwurf durch die in Art. 14 Abs. 3 und Art. 36 Abs. 2 enthaltenen besonderen Bestimmungen vorgenommen, an deren Stelle der Abgeordneten-Ausschuß in dem nunmehrigen Art. 9 eine allgemeine Bestimmung darüber, welche bayerische Gerichte die auf Staatsverträgen beruhende Rheinschifffahrts-Jurisdiktion ausüben sollen, eingeschaltet hat.

Welche Amts- und Landgerichte als Rheinschifffahrtsgerichte zu bezeichnen seien, ist im Hinblick auf Titel VIII § 1 der Verfassungsurkunde und auf Art. 7 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 10. November 1861 Sache der Gerichtsorganisation; zur Zeit besteht kein Anlaß, von der Wahl der bisherigen Gerichte abzugehen.

Die Absicht des Art. 9 — äußerte sich der k. Ministerialcommissär von Bomhard — geht nicht dahin, von der Befugniß des § 14 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes Gebrauch zu machen und besondere Gerichte ins Leben zu rufen, sondern nur dahin, den § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze anzuwenden und die Rheinschifffahrts-Angelegenheiten Amts- und Landgerichten der Pfalz, also ordentlichen Gerichten mit abweichenden Zuständigkeitsnormen zu übertragen. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit ergeben sich aus der Rheinschifffahrtsakte und bestehen hauptsächlich darin, daß die Zuständigkeit der Amtsgerichte in erster Instanz von dem Werthe des Streitgegenstandes unabhängig, die Berufung dagegen von einer bestimmten Beschwerdesumme abhängig sei.

Durch Art. 9 wird nun diese besondere Zuständigkeit in der Weise geregelt, daß die durch die Rheinschifffahrtsakte vorgeschriebene Kompetenz in Rheinschifffahrtssachen ganz im bisherigen Umfang und unter Aufrechthaltung der konkurrirenden Thätigkeit der Centralcommission in erster Instanz den Amtsgerichten, in zweiter Instanz den Landgerichten übertragen werde. (Abg.-Prot. S. 108).

Art. 10. (E. Art. 9.)

Ist die örtliche Zuständigkeit in einer durch das gegenwärtige

Gesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen, nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten zwischen zwei oder mehreren Gerichten streitig, so entscheidet das nächste gemeinsame Obergericht und beim Mangel eines solchen das oberste Landesgericht.

Ist das an sich zuständige Gericht in einer der in Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert, so hat, vorbehaltlich der in Art. 21 des gegenwärtigen Gesetzes für die Amtsgerichte gegebenen besonderen Vorschriften, gleichfalls das nächst höhere Gericht das örtlich zuständige Gericht zu bestimmen.

In welcher Weise in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen das zuständige Gericht bestimmt werde, wenn verschiedene Gerichte sich für unzuständig erklären oder Streit über die Zuständigkeit zwischen denselben besteht, ist in den Reichs-Prozeßordnungen geregelt (R.-Civ.-Proz.-Ordn. § 36, R.-Str.-Proz.-Ordn. §§ 14 und 15).

Da jedoch auch in den dort nicht berührten Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege sowohl bejahende als verneinende Kompetenzstreitigkeiten zwischen verschiedenen Gerichten vorkommen können, so war es veranlaßt, bezüglich dieser Gegenstände landesgesetzliche Bestimmungen zu treffen, welche nach Wegfall der Art. 34—37 der bayerischen Prozeßordnung mit Art. 4 des Einführungsgesetzes zu derselben die Austragung derartiger Streitigkeiten ermöglichen. Hiebei erschien es zweckmäßig, die Befugniß der Obergerichts zur Bezeichnung des örtlich zuständigen Gerichts auch auf den in § 15 der Reichs-Strafprozeßordnung und § 36 Ziff. 1 der Reichs-Civilprozeßordnung für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit geregelten Fall auszudehnen, wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Fall rechtlich oder thatsächlich verhindert ist. Zwar werden Kollegialgerichte in ihrer Gesammtheit ohnehin nur ausnahmsweise thatsächlich oder rechtlich verhindert sein; allein immerhin sind Fälle denkbar, z. B. der in § 222 der Reichs-Civilprozeßordnung vorgesehene Fall der Unterbrechung der gerichtlichen Thätigkeit durch Krieg oder andere Ereignisse, oder der Fall der Ablehnung wegen Besorgniß der Befangenheit, etwa auf Grund vorgängiger Beleidigung sämmtlicher Richter, in welchen es sehr wünschenswerth sein kann, wenn das Obergericht befugt ist, auch für Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege ein anderes Gericht als zuständig zu bezeichnen.

Bezüglich der Amtsgerichte findet diese Bestimmung nur nach Maßgabe der Art. 19—21 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung, weßhalb auf die Noten zu diesen Artikeln verwiesen wird. (Mot. S. 127.)

Art. 11. (E. Art. 10.)

Besteht zwischen Civil- und Militärgerichten Streit über die Zuständigkeit, oder haben sowohl Civil- als Militärgerichte, von welchen eines das zuständige ist, durch Entscheidungen, welche nicht mehr anfechtbar sind, ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, so bestimmt ein Senat, welcher aus dem Präsidenten und drei Räthen des Oberlandesgerichts in München, dann drei Richtern des Militärobergerichts zusammengesetzt ist, das zuständige Gericht.

Ueber die Art. 11—14 äußern sich die Motive im Allgemeinen:

Die im zweiten Abschnitt des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Kompetenzconflikte betr., in den Art. 34—37 der bayerischen Prozeßordnung und in Art. 4 des Einführungsgesetzes zu derselben enthaltenen Bestimmungen über Kompetenzconflikte zwischen den Gerichten werden, soweit sich dieselben auf Kompetenzstreitigkeiten zwischen den ordentlichen Gerichten beziehen, dadurch vollständig ersetzt, daß in Zukunft Kompetenzstreitigkeiten zwischen den ordentlichen Gerichten in Gegenständen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nach Maßgabe der Reichsprozeßordnungen zu entscheiden sind und Art. 10 des vorliegenden Gesetzes die entsprechende Anwendung dieser Bestimmungen bei Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit auch für die nicht zu ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten sichert.

Das erwähnte Gesetz vom 28. Mai 1850 enthält aber im Art. 14 ff. Bestimmungen, welche sich zugleich auf Kompetenzconflikte zwischen Civil- und Militärgericht beziehen. Bezüglich dieser Vorschriften war die Aufnahme in das vorliegende Gesetz in einer der Reichsgesetzgebung angepaßten Form nothwendig, um eine Lücke in der Gesetzgebung zu vermeiden.

Es ist vor Allem zu betonen, daß, wenn das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz in § 17 mittels besonderen Vorbehalts der Landesgesetzgebung die Befugniß einräumt, die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gerichten einerseits und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten andrerseits über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden zu übertragen, ein gleicher Vorbehalt für Kompetenzconflikte zwischen Civil- und Militärgerichten nicht nothwendig war, vielmehr hier die landesgesetzliche Befugniß zur Regelung der betreffenden Verhältnisse sich von selbst ergibt. Denn bei Streitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten handelt es sich um die Zulässigkeit des Rechtsweges überhaupt, und es bedurfte daher Angesichts der Bestimmung in § 17 Abs. 1: „die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs" nothwendig einer besonderen reichsgesetzlichen Ermächtigung für die Landesgesetzgebung, wenn solche von der erwähnten Regel eine Ausnahme zu machen und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs in gewissen Fällen anderen, wenn auch mit den gleichen Garantien der Unabhängigkeit umgebenen Behörden zu übertragen berechtigt sein sollte. Bei

Streitigkeiten zwischen Civil- und Militärgerichten fragt es sich dagegen nicht um die Zulässigkeit des Rechtswegs, sondern darum, ob das Civilgericht oder ein Militärgericht zuständig sein soll, also lediglich um die Feststellung des Gerichtsstandes. Da nun die Reichsgesetze die Militärgerichtsbarkeit, somit auch die Zuständigkeit der Militärgerichte, ganz unberührt lassen und die Gerichtsbarkeit der Civilgerichte, und die der Militärgerichte als gleichberechtigt nebeneinander aufrecht erhalten (§ 7 des Einf.-Ges. zum R.-Ger.-Verf.-Ges.), da ferner die landesgesetzliche Befugniß zur Feststellung der Grenzen der Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit durch die Reichs-Prozeßordnungen und das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz unberührt bleibt, wie denn auch der erste, der „Militärstrafgerichtsbarkeit" gewidmete Abschnitt der die Militärgerichtsverfassung behandelnden ersten Abtheilung der Militärstrafgererichtsordnung für das Königreich Bayern vom 29. April 1869 mehrfache Vorschriften enthält, nach welchen Militärpersonen bezüglich gewisser Reate der Jurisdiktion der Civilgerichte und umgekehrt Civilpersonen unter gewissen Voraussetzungen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, — so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die Landesgesetzgebung auch befugt sein muß, Behörden einzusetzen oder zu erhalten, welchen die Ueberwachung jener Zuständigkeitsgrenzen obliegt, deren selbständige Feststellung der Landesgesetzgebung freisteht. Es erscheint nur als eine Folge der gleichberechtigten Stellung der bürgerlichen und der militärischen Gerichtsbarkeit, wenn eine zur Erledigung der zwischen beiden entstehenden Streitigkeiten eingesetzte Behörde von der Reichsgesetzgebung unberührt bleibt (Struckmann und Koch, Kommentar zur Civ.-Proz.-Ordn. für das Deutsche Reich S. 790 Note 8 zu § 17 des R.-Ger.-Verf.Ges.). Hienach unterliegt es keinem Zweifel, daß die Art. 14—17 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, soweit sich dieselben auf Kompetenzstreitigkeiten zwischen Civil- und Militärgerichten beziehen, in Wirksamkeit bleiben können; die nachfolgenden Art. 11—14 des gegenwärtigen Gesetzes bezwecken daher lediglich, dieselben dem Organismus der neuen Gerichte und den Anforderungen der Reichs-Prozeßordnungen, zunächst der Strafprozeßordnung, vollkommen anzupassen. (Mot. S. 127.)

Art. 11 schließt sich an Art. 14 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 an, welcher bestimmt, daß im Falle eines Kompetenzconfliktes zwischen Civil- und Militärgerichten in einem oberstrichterlichen Senate entschieden werde, welcher aus einem Vorstande und drei Räthen des obersten Gerichtshofs, dann drei Mitgliedern des Generalauditoriats zusammengesetzt ist.

An Stelle des obersten Gerichtshofs muß ein Senat des Oberlandesgerichts in München treten, weil das anstatt des obersten Gerichtshofs zu errichtende oberste Landesgericht, abgesehen von der Uebergangszeit, künftig mit Strafsachen nicht mehr befaßt sein wird, während das Oberlandesgericht in München, welchem gemäß Art. 41 des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund des § 9 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze die Ent-

scheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen zugewiesen werden soll, um so mehr als das auch für Entscheidung der hier fraglichen Kompetenzconflikte geeignetste Gericht erscheinen wird, als sein Amtssitz in München mit dem Sitze des Militärobergerichts zusammenfällt, daher örtliche Schwierigkeiten bezüglich der Zusammensetzung eines den Grundsätzen der Gleichberechtigung zwischen Civil- und Militärgerichten entsprechenden Senats nicht bestehen.

Die von der Ausdrucksweise des Gesetzes vom 28. Mai 1850 abweichende Fassung wurde zunächst mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch der Reichs-Strafprozeßordnung gewählt, weil der Ausdruck „Streit über die Zuständigkeit", wie solchen § 14 der Reichsstrafprozeßordnung gebraucht, dort hauptsächlich auf den affirmativen Kompetenzconflikt zu beziehen ist, da § 19 derselben Prozeßordnung den negativen Kompetenzconflikt noch besonders behandelt. Da übrigens der erwähnte Ausdruck seinem Wortlaute nach auch den negativen Kompetenzconflikt umfaßt, so hat die Beifügung des Falles, wenn die Gerichte „durch Entscheidungen, welche nicht mehr anfechtbar sind, ihre Unzuständigkeit ausgesprochen haben", in Einklang mit § 19 der Reichs-Srafprozeßordnung hauptsächlich die Bedeutung, daß das Gesetz die Aufhebung auch solcher Unzuständigkeitserklärungen zulassen will, welche nicht mehr anfechtbar, also rechtskräftig geworden sind (vgl. Löwe S. 246 Note 1 zu § 19 der R.-Str.-Proz.-Ordn.).

Als nicht mehr anfechtbar werden alle Entscheidungen anzusehen sein, bezüglich deren die zulässigen Rechtsmittel erschöpft oder innerhalb der gesetzlichen Frist (§§ 181, 209 Abs. 2 der R.-St.-Proz.-Ordn.) nicht eingelegt worden sind. Ob eine Entscheidung des Militärgerichts nicht mehr anfechtbar ist, bemißt sich nach den Vorschriften der Militärstrafprozeßgesetze.

Fraglich erscheint es, ob nicht auf Seite der Civilbehörden auch dem Staatsanwalte an Stelle des Gerichts die selbständige Erhebung des Kompetenzconflikts einzuräumen sei, insoferne er im staatsanwaltschaftlichen Ermittelungsverfahren an Stelle des Untersuchungsrichters tritt und im Hinblicke auf § 177 in Verbindung mit §§ 197 und 198 der Reichs-Strafprozeßordnung nicht immer sofort in der Lage sein wird, die öffentliche Klage zu erheben und hiedurch das Gericht oder den Untersuchungsrichter mit der Sache zu befassen und deren Ausspruch über die Zuständigkeit herbeizuführen. Da jedoch die Thätigkeit des Staatsanwalts im Wesentlichen nur dessen eigene Information bezweckt und, insoweit sie die Feststellung des objektiven Thatbestands sowie die Ermittelung des Thäters betrifft, in der Regel zu jenen Handlungen gehören wird, bei welchen Gefahr im Verzuge obwaltet, und welche deshalb gemäß Art. 13 des gegenwärtigen Gesetzes trotz anderweitigen Anspruchs auf die Zuständigkeit vorgenommen werden können, so wird es sich vermeiden lassen, den mit eigentlicher Gerichtsbarkeit nicht bekleideten Staatsanwalt in der hier fraglichen Beziehung dem Gerichte gleichzustellen, und wird vielmehr den Staatsanwälten zu überlassen sein, dann, wenn die Zuständigkeit der Civilgerichte von Seite

eines Militärgerichts angefochten wird, jederzeit auf Grund der dringlichsten Ermittelungen die Aeußerungen eines Civilgerichts oder Untersuchungsrichters über die Frage der Zuständigkeit herbeizuführen. (Mot. S. 127.)

Art. 12. (E. Art. 11.)

In den Fällen des Art. 11 sind sowohl Civil- als Militär-Gerichte und Untersuchungsrichter verpflichtet, dem Oberstaatsanwalte am Oberlandesgerichte in München unter Vorlage der Akten sofort Anzeige zu erstatten.

Der bezeichnete Oberstaatsanwalt ist auch ohne eine solche Anzeige berechtigt und verpflichtet, die Vorlage der Akten zu veranlassen, sobald er auf irgend welche Weise von dem Bestehen eines Streits über die Zuständigkeit verlässige Nachricht erhalten hat.

Art. 12 macht in Uebereinstimmung mit Art. 15 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 den beiderseitigen in einen Kompetenzconflikt gerathenen Behörden zur Pflicht, dies dem Oberstaatsanwalte an dem zur Entscheidung des Conflikts berufenen Gerichte unter Vorlage der bei jeder derselben erwachsenen Akten zur Anzeige zu bringen, um eine möglichst rasche Erledigung der Differenz herbeizuführen.

Auf dem Wege der Dienstesinstruktion wurden die Untersuchungsgerichte durch Justizministerialentschließung vom 16. August 1850 noch besonders angewiesen, daß dasjenige Gericht, welches einen bestehenden Kompetenzconflikt zuerst zur Anzeige bringt, hievon gleichzeitig dem anderen Gerichte, mit welchem es sich bezüglich der Zuständigkeit in Streit befindet, Mittheilung zu machen habe, worauf auch dieses ohne Verzug die Akten an den zuständigen Oberstaatsanwalt einsenden soll. Gleichzeitig wurden Weisungen über Ordnung der Akten und nähere Bezeichnung der auf den Kompetenzconflikt Bezug habenden Stellen in denselben erlassen. Alle diese Vorschriften werden auch bei den nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels zu behandelnden Conflikten zwischen Civil- und Militärbehörden von jeder betheiligten Behörde nach wie vor einzuhalten sein. (Mot. S. 128).

Art. 13. (E. Art. 12).

Mit dem Eintritte eines Streits über die Zuständigkeit haben sich die im Streite befangenen Gerichte oder Untersuchungsrichter des weiteren Verfahrens in der Hauptsache zu enthalten.

Eine Ausnahme tritt ein hinsichtlich der zur Vorbereitung der öffentlichen Klage, beziehungsweise Einleitung der Untersuchung und Erhebung des Thatbestandes nöthigen

Handlungen, insbesondere aller derjenigen, bei welchen Gefahr im Verzuge obwaltet.

Die nothwendige Voraussetzung des gesetzlichen Einschreitens der Gerichtsbehörden ist im Allgemeinen deren Zuständigkeit im einzelnen Falle. Es liegt darum in der Natur der Sache, daß ein Untersuchungsrichter oder ein Gericht, welche unzuständig sind oder sich für unzuständig halten, von weiterem Vorgehen abzustehen haben, und die gleiche Wirkung muß schon zur Vermeidung unnöthigen Zeit- und Kostenaufwandes der Anfechtung der Kompetenz von Seite eines anderen Gerichts wenigstens so lange beigemessen werden, als nicht über den Grund oder Ungrund der Anfechtung auf gesetzlichem Wege entschieden ist.

Eine nothwendige Ausnahme von dieser Regel muß aber insoweit gemacht werden, als die Einschreitung eines, wenn auch unzuständigen Richters oder Staatsanwalts erforderlich ist, um zu vermeiden, daß durch die in Folge des Streits über die Zuständigkeit entstehende Verzögerung der Zweck des gerichtlichen Verfahrens vereitelt werde. Dies gilt von allen Handlungen, welche zur Ermittelung des Thäters oder des Thatbestandes nothwendig sind und im Falle des Aufschubs nicht mehr oder wenigstens nicht mehr mit Erfolg würden vorgenommen werden können (vgl. auch die Motive zu Art. 14—16 des Entwurfs eines Kompetenzconfliktsgesetzes, Verhandl. der Kammer der Reichsräthe 1849 Beil.-Bd. I S. 102 flg.). Diese Ausnahme entspricht übrigens vollständig der Auffassung der Reichsgesetze, welche gleichfalls bei Gefahr im Verzuge die Vornahme von Amtshandlungen auch von Seite unzuständiger Behörden gestatten, beziehungsweise jene Behörde für zuständig erachten, welche thatsächlich in der Lage ist, die Handlung vorzunehmen (§ 144 des Ger.-Verf.-Ges. mit §§ 21, 160, 161 Abs. 2, 163 der Str.-Proz.-Ordn., Mot. zu dem gegenwärtigen Gesetze S. 128.).

Auf die Anfrage des Vorsitzenden Dr. Kurz, wer in dem Falle, in welchem dringend nothwendige Handlungen vorzunehmen seien, zuzugreifen habe, äußerte der k. Ministerial-Kommissär v. Bomhard, daß hiezu dasjenige Gericht berufen sei, welches bereits mit der Sache befaßt, oder zunächst in der Lage sei, die gebotenen unverschieblichen Handlungen vorzunehmen.

Weiter hatte der Vorsitzende Dr. Kurz die Frage angeregt, wie es denn zu halten wäre, wenn eine Verhaftung oder Vernehmung dringend geboten sei, worauf Ministerial-Kommissär v. Bomhard entgegnete, daß eine zur Sicherung des Untersuchungszweckes nöthige Verhaftung oder Vernehmung eine Ausnahme von Abs. 1 bilden würde. Gegen diese Auffassungen erhob sich kein Widerspruch. (Abg. Prot. S. 110.).

Art. 14. (E Art. 13.).

Der Oberstaatsanwalt (Art. 12) veranlaßt weitere Erhebungen, wenn er solche für nothwendig erachtet[1]).

Die Entscheidung über die Zuständigkeit wird in geheimer Sitzung auf mündlichen Vortrag des Berichterstatters und nach Anhörung des Oberstaatsanwalts erlassen [2]).

Die Abstimmung erfolgt nach den Vorschriften des sechzehnten Titels des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe, daß zuerst der jüngste der anwesenden Räthe des Oberlandesgerichts, dann das jüngste Mitglied des Militärobergerichts seine Stimme abgibt und in dieser Weise abwechselungsweise fortgefahren, die Stimme des Vorsitzenden aber zuletzt abgegeben wird [3]).

1) Zu Abs. 1 des Art. 17 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, welchen der gegenwärtige Artikel wiedergibt, bemerkte eine erläuternde Justizministerialentschließung vom 15. Juni 1850:

Da der Staatsanwalt die Entscheidung über den Kompetenzconflikt vorzubereiten habe, und das Gesetz die möglichst schleunige Beseitigung der Zuständigkeitsstreite, namentlich im Gebiete des Strafprozesses, beziele, „so könne es nicht in der Meinung des Gesetzes liegen, daß der Staatsanwalt diejenigen weiteren Erhebungen, welche er für nothwendig erachtet, durch das zur Entscheidung des Conflikts berufene Gericht vermittelst eines hierauf gerichteten Antrags an dasselbe bewirken lassen solle; vielmehr werde die Annahme einer solchen Absicht schon durch den Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen, welches dem Staatsanwalte nicht die Beantragung, sondern vielmehr die sofortige und unmittelbare Veranlassung der von ihm für nöthig erachteten weiteren Erhebungen auftrage, so daß derselbe diese Erhebungen im Wege des unmittelbaren Verkehrs mit den treffenden Untersuchungsrichtern oder Gerichten zu veranlassen haben werde.“

Diese Auffassung wird auch für die Zukunft Berechtigung haben, zumal dieselbe mit der Stellung der Staatsanwaltschaft im Strafprozesse überhaupt und insbesondere mit ihrer Verpflichtung, das Material für die an die Gerichte zu stellenden Anträge nach allen Richtungen erschöpfend vorzubereiten, vollständig in Einklang steht.

2) Der in Abs. 2 aus dem Gesetze vom 28. Mai 1850 beibehaltene Ausschluß der Oeffentlichkeit stimmt mit den Prinzipien der Reichs-Strafprozeßordnung überein, welche bis zur Hauptverhandlung alle Gerichtsbeschlüsse in geheimer Sitzung fassen läßt und besonders auch die Entscheidung von Competenzstreitigkeiten der ordentlichen Gerichte unter sich in gleicher Weise behandelt.

3) Bezüglich der Art und Weise der Abstimmung erklärte eine im Einverständnisse mit dem kgl. Kriegsministerium erlassene Justizministerialentschließung vom 24. Oktober 1850 die Analogie des Art. 8 Abs. 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 über die Abstimmung in dem Senate zur Entscheidung von Kompetenzconflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden für an-

wendbar, und in dieser Weise wurde auch thatsächlich bisher in dem Senate des obersten Gerichtshofs zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Civil- und Militärgerichten verfahren. Es empfahl sich aber nunmehr eine ausdrückliche gesetzliche Regelung dieses Punktes im Sinne der bisherigen Praxis, wie dies durch Abs. 3 geschieht. (Mot. S. 129.)

In Folge des von dem Abg. Hauck gestellten Antrags:

am Schlusse des zweiten Titels die Bestimmungen über den Kompetenz-Gerichtshof einzuschalten,

erklärte der k. Staatsminister Dr. von Fäustle, die Staatsregierung werde einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorlegen, sobald eine Bestimmung über den Zeitpunkt der Einführung des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof getroffen werde. Nach dieser Erklärung zog Abg. Hauck seinen Antrag zurück. (Abg. Prot. S. 111.)

Dritter Titel.

Amtsgerichte.

Hier ist vorauszuschicken, daß ein Theil der auf die bisherigen Stadt- und Landgerichte bezüglichen Bestimmungen des bis jetzt in den rechtsrheinischen Theilen des Königreichs geltenden Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 schon früher seine Geltung verloren hat, indem die Art. 8—15 durch Art. 3 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes zur bayerischen Prozeßordnung aufgehoben worden sind. Materiell werden diese Bestimmungen wie die späteren der bayerischen Prozeßordnung (Art. 3—6) durch die Bestimmungen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Civilprozeßordnung ersetzt. Ebenso ist Art. 16 über die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte in geringen Strafsachen bereits durch Art. 58 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, aufgehoben. Dem Inhalte desselben entsprechen die Bestimmungen der §§ 27—29 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit des Schöffengerichts. Der Inhalt des Art. 17 des bayerischen Gerichtsverfassungsgesetzes über den sogenannten ersten Zugriff der Stadt- und Landgerichte in Strafsachen und deren Verpflichtung, dem dienstlichen Ansinnen der Staatsanwälte und Untersuchungsrichter zu entsprechen, ist durch eingehende Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung (§§ 156 flg., auch §§ 125—128, 98, 100, 105 u. s. w.) geregelt.

Zu Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861 vergleiche Art. 15 des gegenwärtigen Gesetzes nebst der Note hiezu.

Art. 19 ist durch Art. 3 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes zur bayerischen Prozeßordnung aufgehoben, sein Inhalt aber ist in Art. 40 Ziff. 6 der bayerischen Prozeßordnung übergegangen. Die Motive zu § 41 des Entwurfs der Reichs-Civilprozeßordnung lassen entnehmen, daß eine ähnliche Bestimmung von der Reichs-Civilprozeßordnung absichtlich bei Seite gelassen wurde. Dieselben sagen (S. 418):

„Es ist zu besorgen, daß dieser Inhabilitätsgrund eine sehr weitgreifende Ausschließung der Einzelrichter zur Folge haben würde. Auch wird häufig den Parteien die Mitwirkung gerade dieses Richters bei Entscheidung des Rechtsstreits ganz erwünscht sein. Andererseits ist durch den Entwurf die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, in geeigneten Fällen den Richter, welcher die Urkunde errichtet hat, wegen Besorgniß der Befangenheit abzulehnen" (Mot. S. 129).

Art. 15 (E. Art. 14.)

Die Amtsgerichte sind zuständig für alle nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten, welche bisher zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehört haben oder den Amtsgerichten durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.[1])

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte in den Landestheilen rechts des Rheins umfaßt insbesondere folgende Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege:

1) das Hypotheken- und Grundbuchwesen nebst den Ewiggeldsachen,
2) das Vormundschafts- und Kuratelwesen,
3) die Verlassenschaften,
4) alle übrigen Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern und nicht zur Zuständigkeit der Landgerichte oder Oberlandesgerichte gehören.[2])

1. Die Zuständigkeit der Amts- und Schöffengerichte bezüglich der Gegenstände der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit ist in den §§ 23 und 27 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes (vgl. auch die §§ 110 und 158) geregelt.

Bezüglich des sonstigen Wirkungskreises der bisherigen Stadt- und Landgerichte, insbesondere in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege und der Justizverwaltung, welche vom Gerichtsverfassungsgesetze und den Prozeßordnungen für das Deutsche Reich nicht berührt werden, besteht im Allgemeinen kein Anlaß zu einer Aenderung. Es läßt sich vor Allem eine einheitliche Regelung der Zuständigkeitsnormen im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege für die Landestheile rechts des Rheins und für die Pfalz mit Rücksicht auf die großen Verschiedenheiten der Civilgesetzgebung in beiden Theilen des Königreichs und die vielfach damit zusammenhängenden abweichenden Kompetenzbestimmungen zur Zeit nicht ermöglichen, so daß es am zweckmäßigsten erschien, in Abs. 1 des Artikels einfach den Uebergang der bisherigen Zuständigkeit von den früheren Stadt- und Landgerichten auf die neuen Amtsgerichte auszusprechen,

während Abs. 2 wenigstens für die Landestheile rechts des Rheins die bisherigen einfachen Zuständigkeitsbestimmungen mit den veranlaßten geringen Aenderungen wiederholt. Der hiebei in Abs. 1 gemachte Vorbehalt der Zuweisung von Kompetenzen durch besondere gesetzliche Bestimmungen hat hauptsächlich die Ausführungsgesetze zu den Reichs-Prozeßordnungen im Auge, welche viele auf die Amtsgerichte bezügliche Zuständigkeitsbestimmungen enthalten, von welchen einzelne den Amtsgerichten neue Befugnisse übertragen, andere ältere Vorschriften über die Zuständigkeit aus Anlaß der Revision sonstiger mit der Zuständigkeit zusammenhängender Vorschriften wiederholen.

So läßt Art. 152 eines Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung die Abtretung des Nachlasses an die Gläubiger (nach preußischem Landrechte) auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts als Verlassenschaftsgericht erklären (Art. 52 des Einf.-Ges. zur bayer. Proz.-Ordn. hatte die bezirksgerichtliche Zuständigkeit bestimmt); Art. 146—149 desselben Gesetzes verweisen in Einklang mit dem bisherigen Rechte (Art. 42, 44 und 48 des Einf.-Ges. zur bayer. Proz.-Ordn.) gewisse Vormundschaftssachen (nach dem erwähnten Rechte) an das Amtsgericht als Vormundschaftsgericht; Art. 161 weist die Vorladung unbekannter Erben (im Sinne des Art. 60 des Einf.-Ges. zur bayer. Proz.-Ordn.) dem Amtsgerichte zu; Art. 234 überträgt den Amtsgerichten als neue Thätigkeit die Führung von Registern über die Vorzugsrechte der Ehefrauen; nach Art. 131 haben die Amtsgerichte als Hypothekenämter vollstreckbaren Ausfertigungen von Hypothekenurkunden in gewissen Fällen eine neue Vollstreckungsklausel beizufügen u. s. w.

Inwieweit den Amtsgerichten durch die Ausführungsgesetze zu den fraglichen Reichsgesetzen und auf Grund der in letzteren gemachten Vorbehalte Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit übertragen werden, ist nach der Aufgabe des gegenwärtigen Gesetzes nicht hier zu erörtern. Beispielsweise mag jedoch angeführt werden, daß ihnen Art. 89 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung die Erlassung der Rückkehr- oder Besserungsbefehle bei Ehestreitigkeiten (vgl. Art. 657, 658 der bayer. Proz.-Ordn.) überträgt, Art. 159 das Aufgebot liegender Gründe nach preußischem Landrechte zuweist (vgl. Art. 58 des Einf.-Ges. zur bayer. Proz.-Ordn., § 11 des Einf.-Ges. zur R.-Civ.-Proz.-Ordn.), daß sie nach Art. 69 die Amortisation bayerischer Staatsobligationen zu bewirken haben (vgl. § 11 des Einf.-Ges. zur R.-Civ.-Proz.-Ordn.).

Die nach der allgemeinen Fassung des Abs. 1 auch für die **Pfalz** wirksame Uebertragung der bisherigen landgerichtlichen Zuständigkeit in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten auf die Amtsgerichte gibt zu einer näheren Beleuchtung der bisherigen Zuständigkeitsverhältnisse in jenem Kreise Anlaß. Es muß hier vor Allem bemerkt werden, daß im Gebiete des französischen Rechts die erstinstanzielle Zuständigkeit in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege keineswegs bei den bisherigen Landge-

richten (künftigen Amtsgerichten) konzentrirt ist, sondern daß die Bezirksgerichte (künftigen Landgerichte) nicht nur neben den Einzelgerichten mitwirken, sondern sogar als die überwiegend betheiligten Gerichte erscheinen, wobei die Zuständigkeiten so vielfach ineinandergreifen und mit den Bestimmungen des materiellen Rechts so eng zusammenhängen, daß eine erschöpfende Regelung durch einfache Aufzählung der Fälle der Zuständigkeit des einen oder anderen Gerichts kaum möglich, vielmehr die allgemeine Ueberweisung der Zuständigkeit der bisherigen auf die neuen ordentlichen Landesgerichte in unverändertem Umfange allein zweckmäßig erscheint. Die Berechtigung dieser Anschauung mag aus nachstehender kurzer Uebersicht über die hauptsächlich in Frage kommenden Zuständigkeitsnormen entnommen werden:

a) Zunächst in Vormundschaftssachen steht dortselbst nicht das Land- (Amts-) Gericht als prüfende und bestätigende Obervormundschaftsbehörde dem ihm und seinen Weisungen untergeordneten Vormunde gegenüber, sondern der Landrichter (künftighin der Amtsrichter) ist lediglich stimmberechtigtes Mitglied des Familienraths, in welchem er allerdings den Vorsitz führt (Code civ. Buch I Tit. 2 Kap. 2 Abschn. 4). Dagegen sind alle Beschlüsse des Familienraths, welche einer Bestätigung bedürfen, dem Bezirksgerichte vorzulegen, an welches sich auch jedes Mitglied des Familienraths behufs Abänderung wenden kann, wenn ein Familienrathsbeschluß nicht mit Stimmeneinheit gefaßt ist (Code de procéd. Thl. II Buch 1 Tit. 10). Es sind also die Bezirksgerichte (künftigen Landgerichte) nach französischem Rechte bei Vormundschaften in weit größerem Umfange betheiligt als rechts des Rheins.

b) In Hypothekensachen gilt in der Pfalz nicht das bayerische Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822, sondern der Code civil (vgl. insbesondere Buch III Tit. 18 Kap. 3 flg.). Nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs und des Gesetzes vom 21. Ventôse VII (Siebenpfeiffer Handb. d. Verf., Gerichtsordn. u. Verw. Rheinbayerns III. S. 219) sind zur Führung der vorgeschriebenen Hypothekenregister eigene Hypothekenbewahrer aufgestellt, welche nicht Justiz- sondern Finanzbeamte sind und unter der Aufsicht der höheren Finanzbehörden stehen (Verordn. vom 30. Oktober 1817 Art. 18 [Amtsblatt S. 513, Siebenpfeiffer Bd. I S. 408]). Die Gerichte der Pfalz sind also mit dem Hypothekenwesen, insoweit dasselbe einen Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege bildet, gar nicht befaßt.

c) In Verlassenschaftssachen fällt den künftigen Amtsgerichten der Pfalz nur die Anlegung und Abnahme der Siegel zu (Code de procéd. Art. 907—940, Ges. vom 11. September 1825 über Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme gerichtlicher Siegel u. s. w. [Amtsblatt S. 101]), während wichtigere Erklärungen, wie Entsagung einer Erb-

schaft oder Erbschaftsantritt mit der Wohlthat des Inventars, vor dem künftigen Landgerichte (Code civ. Art. 784, 793) abzugeben und die auf Inventarisirung, Versilberung und Auseinandersetzung der Masse gerichteten Handlungen den Notaren überlassen sind. Selbst bei Schwierigkeiten, welche sich aus Anlaß der Versiegelung ergeben, steht die Entscheidung nicht dem Landrichter, sondern dem Präsidenten des Bezirksgerichts zu (Art. 921 des Code de procéd., vgl. auch Art. 928 daselbst). Hienach steht fest, daß auch im Verlassenschaftswesen eine vollständige Behandlung und Erledigung der Verlassenschaft durch den Einzelrichter, wie sie im rechtsrheinischen Bayern, unbeschadet der Art. 29—33 und 35 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, die Regel bildet, in der Pfalz nicht stattfindet, und daß insbesondere die Zuständigkeit der Gerichte nicht so strenge geschieden und bei einer Instanz konzentrirt ist wie rechts des Rheins.

d) In ähnlicher Weise haben die bisherigen Landgerichte der Pfalz Adoptionsurkunden aufzunehmen (Art. 353 des Code civ.), während das Bezirksgericht zu entscheiden hat, ob die Adoption Platz greift oder nicht (Art. 356 daselbst); sie haben sogenannte Notorietätsakte aufzunehmen, um den Mangel von Civilstandsakten über die Geburt zu ersetzen, während dem Bezirksgerichte deren Prüfung und Bestätigung obliegt (Art. 70 flg. des Code civ.); sie haben Testamente mit beschränkter Giltigkeitsdauer in Gemeinden, in welchen ansteckende Krankheiten herrschen, aufzunehmen (Art. 985 des Code civ..)

e) Bezüglich der Verifikation von Civilstandsregistern haben die Landrichter (künftighin die Amtsrichter) der Pfalz nach Maßgabe der Verordnung vom 5. August 1817 Art. II—VII thätig zu werden, ohne daß hiedurch die Staatsanwälte „der ihnen durch die Gesetze aufgetragenen Verifikation der Civilstandsregister enthoben wären“ (Art. VII der erwähnten Verordnung, Mot. zu gegenwärtigem Gesetze S. 130).

2. Abs. 2 gibt den Inhalt des Art. 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 wieder, fügt aber einen Vorbehalt bezüglich der Zuständigkeit der Landgerichte und Oberlandesgerichte bei. (§. 40 Abs. 1)

Dieser Vorbehalt ist zunächst bezüglich der Landgerichte dadurch veranlaßt, daß denselben gleichfalls gewisse Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege zugewiesen sind, so insbesondere in Handelssachen nach Maßgabe des Art. 28 des gegenwärtigen Gesetzes, ferner gemäß Art. 4 flg. des Gesetzes vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betreffend, dann gemäß Art. 6—8, 90 flg. des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861. Auch den Oberlandesgerichten steht insbesondere in Fideikommißsachen eine in das Gebiet der nichtstreitigen Rechtspflege gehörende Thätigkeit erster Instanz zu, so daß der fragliche Vorbehalt in Abs. 2 des gegenwärtigen Artikels auch bezüglich dieser Gerichte veranlaßt erscheint.

Die besondere Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in standesherrlichen Vormundschaftssachen, welche Art. 76 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 vorbehält, ist durch die Schlußbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ausdrücklich gewahrt. Dagegen konnte der Vorbehalt in Abs. 2 des Art. 18 des bayerischen Gerichtsverfassungsgesetzes wegen Ausscheidung des Wirkungskreises der Notare gestrichen werden, da diese Ausscheidung mit dem Inkrafttreten des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 bereits erfolgt ist, das Notariatsgesetz noch gilt und die Fassung des Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels, daß die „bisherige" Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte auf die Amtsgerichte übergeht, keinen Zweifel darüber offen läßt, daß die in Abs. 2 besonders aufgeführten Angelegenheiten gleichfalls nur im bisherigen Umfange auf die Amtsgerichte übergehen sollen.

Der letzte Absatz des Art. 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 ist durch den in Abs. 2 Ziff. 4 des gegenwärtigen Artikels gemachten allgemeinen Vorbehalt der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und die besondere Bestimmung bezüglich der Familienfideikommisse in Art. 36 Ziff. 1 des Gesetzes ersetzt (Mot. S. 130 u. 144).

Bei Art. 14 beantragte Abg. Dürrschmidt folgenden neuen Artikel einzuschalten und dem Art. 26 einen zweiten Absatz beizufügen:

Art. 14a.

„Die Amtsgerichte sind zuständig, die Hypothekenbücher für die standesherrlichen auf Grund des Edikts die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn betreffend, (IV. Beilage zur Verfassungsurkunde) sowie für die auf Grund des Edikts über die Familienfideicommisse (VII. Beilage zur Verfassungsurkunde) errichteten und künftig bestehenden Familienfideicommisse, welche von Amtswegen in die betreffenden Hypothekenbuchsfolien überzutragen sind, nach den für das Hypothekenwesen allgemein geltenden Vorschriften zu führen."

„Die Eintragung der Fideicommißschulden ist gleich der von Hypothekschulden zu behandeln. Dem Eintrage der bisher bestellten Fideicommißschulden zweiter Classe ist in der letzten Columne des Hypothekenfoliums beizufügen, daß hiefür nur die Früchte des Familienfideicommisses haften."

„Von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes an findet ein Eintrag von Fideicommißschulden zweiter Klasse nicht mehr statt."

Art. 26 Abs. 2.

„Die Landgerichte sind ferner zuständig, hinsichtlich der in den Hypothekenbüchern der Amtsbezirke ihres Bezirks eingetragenen Familienfideicommisse diejenigen Beschlüsse vorzubereiten und zu fassen, für welche bisher die k. Appellationsgerichte nach den Bestimmungen des Edikts

über Familienfideicommisse (VII. Beilage der Verfassungsurkunde) zuständig gewesen sind."

Diese Anträge wurden, nachdem der k. Ministerial-Commissär Dr. Hauser, der Abg. Hauck und der k. Staatsminister Dr. von Fäustle dieselben bekämpft hatten, abgelehnt. (Abg. Prot. S. 111.)

Art. 16. (E. Art. 15.)

Die Amtsgerichte werden mit der erforderlichen Anzahl von Amtsrichtern besetzt.

Nach Art. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 hat das Richterpersonal der Stadt- und Landgerichte aus einem Stadt- oder Landrichter mit der erforderlichen Zahl von Stadt- oder Landgerichtsassessoren zu bestehen, wobei offen gelassen ist, daß bei einzelnen Stadtgerichten mit Rücksicht auf den Umfang der Geschäfte mehrere Stadtrichter angestellt werden können. Das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt in § 22, daß den Amtsgerichten „Einzelrichter" vorstehen und daß, wenn ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, einem derselben die allgemeine Dienstaufsicht übertragen werde. In den weiteren Vorschriften des Gesetzes werden die Richter an den Amtsgerichten einfach als „Amtsrichter" bezeichnet, ohne daß übrigens hiemit eine Entscheidung über deren Rang oder Titel getroffen worden wäre. Das preußische Ausführungsgesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 enthält in § 8 die Bestimmung, daß „die bei den Amtsgerichten angestellten Richter den Titel Amtsrichter führen.". Es wird sich empfehlen, für Bayern mit Rücksicht auf die Herstellung möglichster Gleichheit mit der Richterbezeichnung in den übrigen Bundesstaaten das Nämliche zu thun, wobei es den Organisationsvorschriften und der künftigen Etatsaufstellung vorbehalten bleibt, anknüpfend an die bisherigen Verhältnisse und zur Vermeidung einer allzu großen Belastung des Budgets die Amtsrichter in zwei Klassen zu theilen, von welchen die der ersten, wie die bisherigen Stadt- und Landrichter, den Mitgliedern der Landgerichte an Rang und Gehalt gleichgestellt werden, während die zweite Klasse der Amtsrichter sowohl bezüglich der Rangstellung als bezüglich des Gehalts an die Stelle der bisherigen Assessoren treten würde. Hiedurch wäre auch die Frage wegen der von den bisherigen Stadt- und Landrichtern erworbenen Rang- und Gehaltsverhältnisse von selbst gelöst. Bei dieser Einrichtung bliebe auch unbenommen, an einzelnen größeren Gerichten mehrere Amtsrichter erster Klasse aufzustellen und hiedurch einzelne, mit bestimmten Geschäftszweigen besonders vertraute und in deren Bearbeitung besonders gewandte und erfahrene Richter im Interesse des Dienstes länger in den betreffenden Stellungen zu belassen. (Mot. S. 131.)

Art. 17. (E. Art. 16.)

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte auf die Dauer eines Geschäftsjahres im Voraus vertheilt.

Die Vertheilung erfolgt durch denjenigen Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist.

Das Präsidium des Landgerichts ist befugt, im Falle wahrgenommenen Bedürfnisses Aenderungen der vom Amtsrichter vorgenommenen Geschäftsvertheilung anzuordnen.

Das Staatsministerium der Justiz kann über die bei der Vertheilung der Geschäfte zu beobachtenden Grundsätze allgemeine Vorschriften erlassen und bei den mit mehr als drei Richtern besetzten Amtsgerichten selbst einzelne Anordnungen über die Geschäftsvertheilung treffen.

Der Art. 17 soll an die Stelle des Art. 22 und 23 des bayerischen Gerichtsverfassungsgesetzes treten. Eine ständige Ausscheidung der Geschäfte auf dem Wege des Gesetzes läßt sich unter den dermaligen Verhältnissen nicht wohl ermöglichen. Nach den Motiven zu § 26 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes (S. 41) soll es der Landesjustizverwaltung überlassen bleiben, Bestimmungen darüber zu treffen, ob bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Gerichten derjenige Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist, oder ein anderer Amtsrichter den Vorsitz im Schöffengerichte zu führen hat, oder ob der Vorsitz abwechselnd von den mehreren Amtsrichtern zu führen ist. Ersteren Falles wird es sich mit Rücksicht auf die zunehmende Aufgabe der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zuständigkeit bis zu 300 Mark einschlüssig der dinglichen Klagen, Eigenschaft der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte, als Konkursgerichte u. s. w.) bei vielen Gerichten geradezu als unmöglich erweisen, neben dem Vorsitze im Schöffengerichte auch das Richteramt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als ordentliche Geschäftsaufgabe des mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Amtsrichters zu bezeichnen. Es wird aber auch ein gesetzlicher Zwang der Ausscheidung nach Distrikten oder nach Fächern, wie solche für bestimmte Fälle Art. 22 des bayerischen Gesetzes vorschreibt, schon um deswillen nicht veranlaßt erscheinen, weil in der Justizkommission des Reichstags ein in dieser Richtung gestellter Antrag: „Sind bei „einem Amtsgerichte mehrere Amtsrichter angestellt, so können die Geschäfte „unter ihnen nach Gattungen oder örtlich abgegrenzten Bezirken vertheilt wer„den; sie vertreten in Behinderungsfällen sich gegenseitig" — ausdrücklich abgelehnt wurde (Prot. S. 152 flg.). Man erkannte allseitig an, daß die Geschäftseintheilung nach Gattungen und Bezirken („Distrikten oder Fächern")

nicht nur alternativ, sondern kumulativ, also beides nebeneinander, zulässig sein müsse, um die Geschäfte zweckmäßig vertheilen zu können.

Wenn es nun aber auch nothwendig erscheint, daß das Gesetz bei der Geschäftsvertheilung möglichst freien Spielraum gewähre, um die Geschäfts- und Personalverhältnisse des einzelnen Gerichts entsprechend berücksichtigen zu können, so wird doch auf der anderen Seite durch die Bestimmung, daß die Geschäfte nicht nach dem einzelnen Falle sondern im Voraus zu vertheilen seien, ein Korrektiv gegen Mißbrauch geschaffen werden müssen, wie dies in Abs. 1 des Artikels geschieht. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Vertheilung am natürlichsten durch den mit der Dienstaufsicht betrauten, mit den Geschäftsverhältnissen des Gerichts genau bekannten Amtsrichter geschieht. Daß der Landesjustizverwaltung wie dem Präsidium des zunächst vorgesetzten Gerichts hiebei für den Fall wahrgenommener Mißstände oder ersterer im Bedürfnißfalle auch auf dem Wege allgemeiner Instruktion ein Eingreifen vorbehalten bleibe, entspricht dem bisherigen Rechtszustande (vgl. insbes. Art. 22 Abs. 2 des bayer. Ger.-Verf.-Ges.) wie der bereits angedeuteten Absicht des Reichsgesetzes. Die Geschäftsvertheilung je auf die Dauer eines Jahres ermöglicht im Interesse der Vermeidung von Einseitigkeit einigen Wechsel unter den mehreren Richtern eines Amtsgerichts oder doch jedenfalls die Vornahme von Aenderungen, deren Nothwendigkeit aus sachlichen oder persönlichen Rücksichten sich im Laufe des Geschäftsjahres ergeben kann. Außerdem schließt sich diese Frist eng an die im Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze für die höheren Gerichte gegebenen Vorschriften an. (Vgl. R.-Ger.-Verf.-Ges. §§ 62, 121, 133 mit § 10 des Einf.-Ges. zu demselben, Mot. zu dem gegenwärtigen Gesetze S. 131.)

Abs. 4 des Art. 17 wurde im Abgeordnetenausschusse neu eingeschaltet; es kann nach der jetzigen Fassung des Artikels das Staatsministerium der Justiz allgemeine Vorschriften über die Geschäftsvertheilung erlassen; unter Beachtung derselben fällt in der Regel die Geschäftsvertheilung in das Ressort des Amtsrichters, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist. Gegen die Vertheilung des die Aufsicht führenden Amtsrichters steht im Falle des Bedürfnisses dem Präsidium des Landgerichts im Wege der Oberaufsicht das Abänderungsrecht zu. Die Veranlassung hiezu kann eine Beschwerde oder ein Antrag oder auch die Wahrnehmung von Mißständen Seitens des Präsidiums in anderer Weise z. B. durch Visitation des Amtsgerichts geben. Das Präsidium wird insbesondere auch während des Geschäftsjahres solche Aenderungen treffen können, während dieß nach Abs. 1 und 2 dem die Aufsicht führenden Amtsrichter nicht zusteht. Daß gegen die Verfügungen des Präsidiums des Landgerichts die Beschwerde an das Justizministerium offen steht, wird keinem Zweifel unterliegen. Es kann aber bei größeren Amtsgerichten leicht der Fall eintreten, daß es zweckmäßig erscheint, bestimmte Richter zu einer speziellen Geschäftssparte zu ernennen; zu diesem Zwecke ist im Schlußsatze des Abs. 4

dem Justizministerium die entsprechende Spezialbefugniß eingeräumt. (Abg. Ber. S. 455.)

Art. 18. (E. Art. 17.)

Jeder Amtsrichter erledigt auch die aus dem landesgesetzlich bestimmten Wirkungskreise des Gerichts ihm zugewiesenen Geschäfte selbständig als Einzelrichter; denselben trifft die dafür gesetzlich bestehende Haftung und Dienstverantwortlichkeit. (art. 22.)

Dieser Artikel überträgt die in § 22 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes gegebene, aber auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit beschränkte Vorschrift über die einzelrichterliche Erledigung der Geschäfte auch auf den sonstigen richterlichen Wirkungskreis und schließt sich bezüglich der hiedurch bedingten Haftbarkeit und Verantwortlichkeit eng an den Art. 24 des bayerischen Gesetzes an. (Mot. S. 132.)

Zu Art. 18 regte der Ausschußvorstand Dr. Kurz die Frage an, ob es nicht zweckmäßig wäre, hier zu bestimmen, wer die Einträge in das Hypothekenbuch vorzunehmen habe. Staatsminister Dr. von Fäustle sicherte zu, daß diese Frage bei Ausarbeitung der Gerichtsschreibereiordnung in Erwägung gezogen werde. (Abg. Prot. S. 120.)

Art. 19. (E. Art. 18.)

Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich gegenseitig.

Bei Verhinderung des mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Amtsrichters oder Erledigung der Stelle desselben sind die übrigen Amtsrichter nach ihrem Range und, wenn dieser gleich ist, nach ihrem Dienstalter zur Stellvertretung berufen, soferne nicht vom Präsidium des Landgerichts eine andere Anordnung getroffen wurde.[1])

Art. 20. (E. Art. 19.)

Für diejenigen Amtsgerichte, an welchen nur ein Richter angestellt ist, wird von dem Präsidium des Landgerichts ein Richter eines benachbarten Amtsgerichts oder ein Mitglied des Landgerichts ständig mit der Stellvertretung des Amtsrichters beauftragt und die Aufstellung im Amtsblatte des Kreises veröffentlicht.

Wird in einzelnen Fällen die Anordnung einer weiteren

Stellvertretung an einem Amtsgerichte nöthig, so beauftragt das Präsidium des Landgerichts einen Richter eines benachbarten Amtsgerichts oder ein Mitglied des Landgerichts mit derselben.[2])

1) Der in Art. 19 an die Spitze gestellte Satz, daß mehrere Richter desselben Amtsgerichts sich bei Verhinderung des einen oder andern von ihnen gegenseitig zu vertreten haben, entspricht einer selbstverständlichen allgemeinen Uebung. Die übrigen Bestimmungen der Art. 19 und 20 erhalten die Vorschriften der Art. 20 Abs. 3 und 21 des bayerischen Gerichtsverfassungsgesetzes mit Art. 136 des Einführungsgesetzes zur bayerischen Prozeßordnung soweit möglich aufrecht, was gemäß § 69 Abs. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes keinem Bedenken unterliegt.

Reicht die durch Art. 19 geschaffene Geschäftsaushülfe nicht aus, so kann gemäß Art. 20 Abs. 2 auswärtige Hülfe in Anspruch genommen werden. (Mot. S. 132.)

Der Antrag des Abgeordneten Schmidt, im Abs. 2 des Art. 19 die Worte, „soferne nicht vom Präsidium des Landgerichts eine andere Anordnung getroffen wurde“ zu streichen, wurde abgelehnt, um der vorgesetzten Behörde zu ermöglichen, bei der Regelung der Stellvertretung in der Geschäftsleitung die Befähigung ins Auge zu fassen und darnach zu entscheiden. (Prot. S. 120.)

2) Im Falle des Art. 20 Abs. 1 ist bei jeder länger andauernden Verhinderung des alleinigen Richters Aushülfe durch Beamte eines fremden Gerichts nöthig, weßhalb hier die Stellvertretung im Voraus zu regeln ist. Für die Anordnung einer weiteren Stellvertretung bei einem solchen Gerichte sowie bei einem mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichte trifft Abs. 2 des Art. 20 nach dem Vorbilde des Art. 136 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur bayerischen Prozeßordnung Vorsorge. (Mot. S. 132.)

Art. 21. (E. Art. 20.)

Die in Art. 20 Abs. 1 angeordnete Stellvertretung erstreckt sich nicht auf den Fall rechtlicher Verhinderung des Gerichts in Angelegenheiten, auf welche § 36 der Reichs-Civilprozeßordnung oder § 15 der Reichs-Strafprozeßordnung Anwendung findet.[1])

Angelegenheiten, welche nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, können, wenn die Vertretung des rechtlich oder thatsächlich verhinderten Amtsrichters nicht durch Richter desselben Amtsgerichts geschehen kann, von dem Landgerichte einem anderen Amtsgerichte des Bezirks zugewiesen werden.[2])

1) Art. 21 hat die Aufgabe, das Verhältniß der Bestimmungen über die Stellvertretung zu jenen des § 36 Ziff. 1 der Reichs-Civilprozeßordnung und des § 15 der Reichs-Strafprozeßordnung über die Zuweisung von Gegenständen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit an ein anderes Gericht in Fällen der rechtlichen oder thatsächlichen Verhinderung des zuständigen Gerichts klar zu stellen.

In dieser Beziehung ist zunächst hervorzuheben, daß die nach Art. 20 zur Aushülfe bestimmten Richter, wenn sie einmal als solche aufgestellt sind, gewissermaßen mit in den Rahmen des Gerichts eintreten und deßhalb, soferne nicht auch in ihrer Person ein rechtliches oder thatsächliches Hinderniß der Behandlung einzelner Rechtssachen besteht, für die Dauer ihrer Funktion zu deren Behandlung gleich den ordentlichen Richtern des Amtsgerichts zuständig erscheinen, daß also, solange ein nach Art. 20 aufgestellter ständiger Stellvertreter vorhanden und an der Ausübung des Richteramts persönlich nicht verhindert ist, ein Fall der Verhinderung des Gerichts gar nicht vorliegt. Dies würde aber die unzweckmäßige Konsequenz haben, daß in jedem Falle der Ausschließung oder Ablehnung des gewöhnlichen Richters dessen ständiger Stellvertreter an den Amtssitz reisen und für ihn thätig werden müßte, und daß erst, wenn auch der Stellvertreter rechtlich oder faktisch an der Ausübung des Richteramts verhindert wäre, das Obergericht von der Befugniß des § 36 der Reichs-Civilprozeßordnung oder des § 15 der Reichs-Strafprozeßordnung Gebrauch machen könnte, während es in der Regel viel einfacher und weniger kostspielig sein wird, gleich von vorne herein ein benachbartes Gericht für Behandlung einer derartigen einzelnen Sache zu bezeichnen. Deswegen wurde, wie dies auch in den §§ 20 und 24 des preußischen Ausführungsgesetzes geschieht, in Art. 21 die Bestimmung aufgenommen, daß die Stellvertretung durch Richter benachbarter Amtsgerichte oder des Landgerichts in Fällen der rechtlichen Verhinderung eines Amtsgerichts überhaupt nicht stattfinde.

Für die Fälle der thatsächlichen Verhinderung des Amtsgerichts war eine ähnliche Bestimmung nicht veranlaßt, weil eine faktische Verhinderung eines Richters nicht wohl für eine einzelne Rechtssache, sondern nur bezüglich seiner Geschäftsthätigkeit überhaupt vorkommen wird, daher für solche Fälle, in denen das Gericht thatsächlich verhindert ist, ohnehin von der Aushülfe Gebrauch zu machen sein wird. Sollte die Aushülfe nicht genügen, so wird auch hier im einzelnen Falle nach § 36 der Reichs-Civilprozeßordnung oder § 15 der Reichs-Strafprozeßordnung zu verfahren sein.

2) Bezüglich der Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege sprechen die oben angedeuteten Gründe der Zweckmäßigkeit gleichfalls dafür, dann, wenn nur einzelne Geschäfte in Frage stehen, in der Regel die Sache einem anderen Amtsgerichte zu übertragen, woselbst solche häufig ohne besondere Kosten und ohne jede Schädigung der Parteien wird erledigt werden können. Da

in diesem Gebiete die Landesgesetzgebung freien Spielraum hat, erscheint es zulässig, im einzelnen Falle dem Ermessen des zuständigen Obergerichts anheimzugeben, ob die Abordnung eines Stellvertreters oder die Uebertragung der betreffenden Angelegenheit an ein anderes Gericht nach Lage der Sache vorzuziehen sei. (Mot. S. 132.)

Auf Anregung des Abg. Dr. Marquardsen bestätigte der k. Ministerial-Commissär von Bomhard, daß die Zuweisung an ein anderes Amtsgericht nicht durch das Präsidium, sondern durch die Civilkammer des vorgesetzten Landgerichts zu erfolgen habe. (Abg. Prot. S. 123.)

Ueber die Bedeutung des gegenüber der ursprünglichen Fassung nur redactionell geänderten Art. 21 äußerte sich der k. Ministerial-Commissär von Bomhard dahin, daß in den Fällen, in welcher nach Art. 20 Abs. 1 ein ständiger Stellvertreter aufgestellt sei, bei rechtlicher Verhinderung des Gerichts gemäß § 15 der Reichs-Strafprozeßordnung und § 36 der Reichs-Civilprozeßordnung der Stellvertreter des verhinderten Richters nicht in Funktion zu treten habe, und mithin in Angelegenheiten, auf welche § 15 der Reichs-Strafprozeßordnung oder § 36 der Reichs-Civilprozeßordnung Anwendung finde, trotz des vorhandenen Stellvertreters eine Verhinderung des Gerichts angenommen und das Obergericht befugt sein soll, ein anderes Gericht zu delegiren. Durch die jetzige Fassung des Abs. 2 soll klarer hervortreten, daß auch in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten im Bedürfnißfalle diese Delegationsbefugniß dem vorgesetzten Landgerichte zustehe. (Abg. Prot. S. 129. R. R. Prot. S. 79.)

Art. 22. (E. Art. 21.)

Die Ausfertigungen der Amtsgerichte in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten unterzeichnet der dafür verantwortliche Amtsrichter, in der Pfalz der Gerichtsschreiber.

Art. 25 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861, welcher anordnet, in welcher Weise die Ausfertigungen der Stadt- und Landgerichte zu unterzeichnen seien, ist, insoferne es sich um Ausfertigungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten handelt, schon durch Art. 3 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes zur bayerischen Prozeßordnung außer Wirksamkeit gesetzt. Bezüglich der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit ist keine Veranlassung zu einer landesgesetzlichen Vorschrift gegeben, weil die Reichs-Prozeßordnungen die in fraglicher Richtung nothwendigen Bestimmungen enthalten (vgl. R.-Civ.-Proz.-Ordn. §§ 156, 288, 646, 662, 666, 705 u. s. w., dann §§ 185 und 327, R.-Konk.-Ordn. §§ 103, 104, 112, 133, 151, 175 u. s. w.). In Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege enthält das Gesetz für die Landestheile rechts des Rheins dem bisherigen Rechte gegenüber die Aenderung, daß die neben

der Unterschrift des verantwortlichen Einzelrichters erfolgende Mitzeichnung von Seite des Gerichtsvorstandes wegfallen soll, da gemäß Art. 18 des Gesetzes jeder Einzelrichter auch im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege die ihm zugewiesenen Geschäfte unter eigener Verantwortlichkeit erledigt. Hiemit ist natürlich nicht ausgeschlossen, auf dem Wege der Dienstesvorschriften Sorge zu tragen, daß dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Richter in einer die beschleunigte Erledigung nicht hindernden Weise Gelegenheit geboten wird, von den Verfügungen der übrigen Richter Kenntniß zu nehmen, den gesammten Geschäftsgang des Gerichts zu überblicken und bei Wahrnehmung etwaiger Mißstände rechtzeitige Abhülfe zu veranlassen.

In der Pfalz ist es geltendes Recht, daß sämmtliche Ausfertigungen regelmäßig durch den Gerichtsschreiber besorgt werden. Da kein genügender Grund besteht, von dem für die dortigen Verhältnisse passenden und bewährten Rechtszustande abzugehen, war es veranlaßt, denselben im Gegensatze zu der für die Landestheile rechts des Rheins gegebenen Vorschrift ausdrücklich vorzubehalten (Mot. S. 133).

Vierter Titel.

Schöffengerichte.

Art. 23. (E Art. 22.)

Zu dem Amte eines Schöffen sollen der Präsident, der Direktor und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs nicht berufen werden.

Das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt in § 34 Abs. 1, daß zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen:

> „4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einst-
> „weilig in den Ruhestand versetzt werden können,"

und räumt in Abs. 2 der Landesgesetzgebung die Befugniß ein,

> „außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte zu
> „bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden
> „sollen."

Durch die angeführte Ziff. 4 des § 34 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes sind in Bayern gemäß der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde (§§ 19, 25 und 27) alle aktiven Verwaltungsbeamten ausgeschlossen. Dagegen soll durch das Gesetz vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, in den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs eine neue Kategorie von Beamten geschaffen werden, welche die den Richtern zustehenden Rechte genießen und demgemäß auch nicht auf dem administrativen Wege in den Ruhestand versetzt werden können. Da nun die Berufung der Vorstände und Richter des Ver-

waltungsgerichtshofs zum Schöffendienste dieselben in Erfüllung ihres Berufs hindern und dadurch die Ausübung der Verwaltungsrechtspflege beeinträchtigen würde, so war es veranlaßt, von der der Landesgesetzgebung freigelassenen Befugniß Gebrauch zu machen, demnach diese Beamten mit Rücksicht auf § 34 Abs. 1 Ziff. 5 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich auszuschließen. (Mot. S. 133.)

Die im Regierungsentwurf enthaltenen Worte: „außer den in § 34 des „Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen" wurden als überflüssig gestrichen. (Abg. Ber. S. 456.)

Bei Berathung über Art. 25 des gegenwärtigen Gesetzes hat der k. Staatsminister Dr. v. Fäustle im Abgeordnetenausschuße darauf aufmerksam gemacht, daß mit Rücksicht auf § 51 Abs. 4 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und die ähnlichen Bestimmungen des § 446 der Reichs-Civilprozeßordnung und der §§ 64 und 288 der Reichs-Strafprozeßordnung den Mitgliedern von Religionsgesellschaften, deren Bekenntniß die Eidesleistung untersage, an Stelle des Eides die dem Bekenntniß entsprechende Betheuerung durch Art. 22 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeß- und Konkursordnung und Art. 34 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung gestattet sei. Die k. Staatsregierung halte es nicht für nothwendig, diese Bestimmung hier wegen des Schöffeneides zu wiederholen, indem es als selbstverständlich zu erachten sei, daß dieselbe auch für die Beeidigung der Schöffen zu gelten habe. Gegen diese Constatirung wurden von keiner Seite Erinnerungen erhoben. (Abg. Prot. S. 124.)

Auf Anregung des Abg. Dr. Mayer sprach sich ferner die übereinstimmende Ansicht der k. Staatsregierung und des Ausschusses dahin aus, daß bei der Betheuerung an Eidesstatt durch Menoniten oder Wiedertäufer nur die in der Verordnung vom 20. Oktober 1811 (Regierungsblatt 1811 S. 1601) dem Menoniten in den Mund gelegten Worte:

> „Ich verspreche mit gegenwärtigem Handschlage, wie bei meinem „Taufbunde, die reine Wahrheit zu sagen!"

als die festgesetzte solenne Formel der Betheuerung zu betrachten sind. (Abg. Prot. S. 124, Ber. des Abg. Dr. Mayer zum Ausführungsgesetze der Reichs-Civilprozeß- und Konkursordnung Beil. Bd. V, S. 462.)

Art. 24. (E. Art. 23.)

Die gemäß §. 40 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes aus den Einwohnern eines jeden Amtsgerichtsbezirks zu wählenden Vertrauensmänner werden in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten von den in einen Wahlkörper vereinigten Magistraten und Gemeinde-

bevollmächtigten, in den Distrikten durch den versammelten Distriktsrath gewählt.

Umfaßt eine Distriktsgemeinde oder unmittelbare Stadt mehrere Amtsgerichtsbezirke, so wählt die Distrikts- oder Stadtvertretung für jedes Amtsgericht aus den Einwohnern seines Bezirks besondere Vertrauensmänner.

Umfaßt ein Amtsgerichtsbezirk mehrere wahlberechtigte Verbände, so ist die Zahl der zu wählenden Vertrauensmänner nach Verhältniß der Bevölkerung zu vertheilen, jedem Verbande aber mindestens ein Vertrauensmann zuzutheilen. Ergeben sich Bruchtheile, so erfolgt die Zutheilung nach der Reihenfolge ihrer Größe.

Nach § 40 in Verbindung mit § 87 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes haben die Landesgesetze ein Organ der Selbstverwaltung zu bezeichnen, durch welches für den zur Herstellung der Schöffenliste sowie der Vorschlagsliste der Geschworenen alljährlich zusammentretenden Ausschuß sieben Vertrauensmänner gewählt werden sollen. In Anbetracht der wichtigen Aufgabe dieses Ausschusses, dessen überwiegende Mehrheit die Vertrauensmänner bilden, erscheint es geboten, daß diese letzteren von einer möglichst ansehnlichen, alle Bürgschaften der Unparteilichkeit und Unbefangenheit bietenden Versammlung gewählt werden, welche nach dem Vorbilde anderer indirekter Wahlen wohl auch der Zahl nach stärker sein soll als der zu wählende Ausschuß selbst.

Es erscheint daher zweckmäßig, mit Rücksicht auf den Umfang des Territoriums, für welches die Schöffenlisten und die Vorschlagslisten der Geschworenen herzustellen sind (Reichs-Ger.-Verf.-Ges. §§ 40, 87), sowie in möglichstem Anschlusse an die solenne Form der bisherigen bayerischen Gesetzgebung, welche die Bezirkslisten der Geschworenen durch Mitglieder der Gemeindevertretungen und Wahlmänner, die bei der vorausgegangenen Wahl der Landtagsabgeordneten gewählt worden sind, die Kreislisten durch den versammelten Landrath herstellen läßt (Art. 80—83, 87, 90 des Str.-Proz.-Ges. vom 10. November 1848), die Gesammtvertretung der Distrikte sowie der den Distrikten gleichstehenden unmittelbaren Städte mit der Wahl der fraglichen Ausschußmitglieder zu betrauen. Von Seite der Distriktsräthe wird die Wahl der Vertrauensmänner in der Regel bei den ordentlichen Jahresversammlungen (Art. 12 Abs. 1 des Ges. vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr.) vorzunehmen sein, damit jede Belästigung der Distriktsrathsmitglieder, wie solche mit der Anberaumung außerordentlicher Versammlungen zum Zwecke jener Wahl verbunden sein würde, vermieden bleibe. (Mot. S. 133.)

Umfaßt eine Distriktsgemeinde mehrere Amtsgerichtsbezirke, so ergibt sich als nothwendige Folge der durch Art. 40 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes

bedingten Aufstellung eines eigenen Ausschusses für jeden Amtsgerichtsbezirk, daß der Distriktsrath für jedes Amtsgericht sieben Vertrauensmänner zu wählen hat, welche aus den Einwohnern nicht des Gesammtbezirks der Distriktsgemeinde, sondern des betreffenden Amtsbezirks entnommen werden müssen. (Mot. S. 134.)

Abs. 3 wurde auf Antrag des Abg. Hauck an Stelle der Abs. 3 und 4 des Reg.-Entw. zum Beschluß erhoben, weil es dem Zwecke des Instituts der Vertrauensmänner mehr entspricht, sie nach der vertretenen Bevölkerungsziffer als (wie im Entwurf) nach der Zahl der Wahlkörper auf diese zu vertheilen, und weil es um dieses Zweckes willen auch angezeigt erschien, jedem Wahlkörper wenigstens einen Vertrauensmann zuzutheilen, um sie nicht mit andern Wahlkörpern vereinigen zu müssen. (Abg. Prot. S. 124, Abg. Ber. S. 456.)

Art. 25. (E. Art. 24)[1])

Die Vorschriften der §§ 32—35 und 53[2]) des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, dann des Art. 23 des gegenwärtigen Gesetzes[3]) finden auf die Vertrauensmänner entsprechende Anwendung.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit.

1. Die §§ 32—35 und 85 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes unterscheiden zwischen Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen unfähig sind (§ 32), solchen, welche nicht berufen werden sollen (§§ 33, 34) und solchen, welche die Berufung ablehnen dürfen (§ 35). Es bedarf keiner Ausführung, daß Personen, welche zur Ausübung des Geschworenen- oder Schöffendienstes unfähig, beziehungsweise unwürdig sind, auch bei der Wahl der Schöffen und Geschworenen nicht mitwirken dürfen und daher im Sinne des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden müssen. Nicht minder ungeeignet würde es sein, Personen zu Vertrauensmännern für die Wahl der Schöffen und Geschworenen aufstellen zu lassen, deren persönliche oder Vermögensverhältnisse keine Garantie für eine unbefangene und unabhängige Thätigkeit gewähren (§ 33), oder deren dienstliche Verpflichtungen die Uebernahme einer anderweitigen öffentlichen Thätigkeit erschweren und Kollisionen ihrer Pflichten befürchten lassen (§ 34 des R.-Ger.-Verf.-Ges. und Art. 23 des gegenwärtigen Gesetzes). Bezüglich jener Personen, welchen § 35 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes in Berücksichtigung anderweitiger öffentlicher Thätigkeit sowie geschäftlicher oder pekuniärer Verhältnisse ein Ablehnungsrecht einräumt, sprechen dieselben Gründe dafür, ihnen auch bezüglich der Wahl als Vertrauensmänner die Annahme oder Ablehnung anheimzugeben. (Mot. S. 134.)

2. Die Worte „und 53" wurden auf Antrag des Abg. Hauck eingeschaltet, um auch die gewählten Vertrauensmänner zu zwingen, ihre allenfallsigen Ablehnungsgründe innerhalb einer Woche geltend zu machen, damit

nicht durch verspätetes Vorbringen der letztern Beschlußunfähigkeit des Ausschusses herbeigeführt werde. (Abg. Prot. S. 125, Abg. Ber. S. 456.)

3. Durch die Worte „dann des Art. 23 des gegenwärtigen Gesetzes", welche auf Antrag des Referenten Dr. von Pözl im Ausschuß der Kammer der Reichsräthe aufgenommen wurden, (R. R. Prot. S. 79, R. R. Ber. S. 383) sind die im Art. 23 bezeichneten Personen auch von der Wahl zum Vertrauensmann befreit. (Abg. Prot. S. 238.)

Fünfter Titel.

Landgerichte.

Art. 26. (E. Art. 25)[1])

Den Landgerichten werden ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zugewiesen: (Erster Instanz)

1) Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse,
2) Ansprüche gegen den Staat wegen Verschuldung von Staatsbeamten,[2])
3) Ansprüche gegen öffentliche Beamte[3]) wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen,
4) Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden,
5) Ansprüche gegen den Staat wegen Aufhebung von Privilegien,
6) Ansprüche in Betreff von Staatsabgaben.[4])

1. Die Bestimmungen des Art. 26 beruhen auf dem in § 70 Abs. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes der Landesgesetzgebung eingeräumten Vorbehalte, gewisse Streitsachen ohne Rücksicht auf die Streitsumme den Landgerichten in erster Instanz zu überweisen. Im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 3 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und des § 13 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes kann es sich hier nur um solche Ansprüche handeln, welche schon nach dermaligem Landesrechte Civilprozeßsachen sind. Denn einerseits haben jene Bestimmungen überhaupt nur bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zum Gegenstande, andererseits ist hiebei, wie insbesondere die Motive zu den §§ 2 und 3 des Entwurfs des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes ausdrücklich anerkennen, davon ausgegangen worden, daß für den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, soweit nicht Reichsrecht in Frage steht, das Landesrecht des einzelnen Staates maßgebend sei. Das Gesetz beabsichtigt auch keineswegs, die gegenwärtigen Grenzlinien zwischen administrativer und

gerichtlicher Zuständigkeit zu ändern, es setzt dieselben vielmehr voraus und überträgt daher die in den Ziff. 1—6 aufgeführten Rechtssachen nur insoweit, als sie nach geltendem Privat- und öffentlichem Rechte vor die Gerichte gehören, ohne Rücksicht auf die Streitsumme den Landgerichten.

Was die einzelnen in Art. 26 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Ansprüche anbelangt, so treffen alle darin zusammen, daß sie in das öffentliche Recht eingreifen und namentlich Interessen der Staatsverwaltung in besonderem Grade in Mitleidenschaft ziehen. Bei der prinzipiellen Wichtigkeit und allgemeineren Bedeutung, welche hienach gerichtlichen Entscheidungen über jene Ansprüche innewohnt, besteht das Bedürfniß, daß hier allenthalben ohne Rücksicht auf die Streitsumme die höheren Garantien, welche das Verfahren vor den Landgerichten als solches bietet, gewährt, insbesondere aber, daß Einheit der Rechtsprechung durch allgemeine Gestattung der dritten Instanz herbeigeführt werde, ein Zweck, welcher im Hinblicke auf die Bestimmung des § 509 Ziff. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung gleichfalls nur durch Anwendung des in § 70 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes eingeräumten Vorbehalts erreicht werden kann.

2. Der in Ziff. 1 und 2, übereinstimmend mit § 70 des Reichs-Gerichts-Verfassungsgesetzes, aufgenommene Begriff des Staatsbeamten umfaßt an dieser Stelle alle diejenigen Personen, welche, gleichviel ob mit oder ohne Staatsdienereigenschaft, gleichviel ob sie dem Civil- oder dem Militärdienste angehören, im Dienstverhältnisse zum Staate stehen. Unter die in Ziff. 1 aufgeführten Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse gehören nach der Auffassung des Gesetzes auch die Ansprüche der Hinterbliebenen des Staatsdieners, welche nach Art. XXIV § 1 der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 lediglich „ein auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil des Gehalts" sind und ihre Bestimmung allein aus der Größe der letzteren schöpfen.

3. Als öffentliche Beamte im Sinne der Ziff. 3 erscheinen im Hinblicke auf § 715 Ziff. 7 und § 749 der Reichs-Civilprozeßordnung, dann auf § 359 des Strafgesetzbuchs alle diejenigen Personen, welche gleichviel ob Bedienstete des Staates, einer Gemeinde oder eines Privaten, eine öffentliche Funktion ausüben, mit anderen Worten: alle diejenigen, welche in gesetzlicher Weise dazu berufen sind, als Organe der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität für die Herbeiführung der Zwecke des Staates thätig zu sein. (Vgl. Entsch. d. o. G.-H. in Gegenst. d. Str.-R. und Str.-Pr. III Nr. 7 S. 18, VII Nr. 3 S. 14, Nr. 48 S. 184, Struckmann und Koch S. 597 Note 7 zu § 715 der R.-Civ.-Pr.-Ordn.)

4. Was die in Ziff. 6 aufgeführten Ansprüche betrifft, so besteht ein erheblicher Anlaß, von dem in § 70 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes eingeräumten Vorbehalte Gebrauch zu machen, nur hinsichtlich der Staatsabgaben, nicht aber hinsichtlich der das öffentliche Interesse nicht in gleichem Maße be-

rührenden gemeindlichen Gefälle (Art. 32 letzter Absatz der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869). Streitigkeiten über solche auf dem Gemeindeverbande beruhende Gefälle sind auch in der Regel dem Betrage nach geringfügig und rechtlich einfacher gelagert. Die unbedingte Verweisung derselben an die Landgerichte zur Verhandlung in dem kostspieligen und weitläufigeren Anwaltsprozeße würde sich daher für die Parteien als eine verhältnißmäßige Erschwerung der Rechtsverfolgung erweisen. (Mot. S. 134 R. R. Ber. S. 384).

Art. 27. (E. Art. 26.)

Die Landgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den Angelegenheiten, welche durch das gegenwärtige Gesetz den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Hier ist vorauszuschicken, daß von den Art. 26—41 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 die Art. 26—28 bereits durch das Einführungsgesetz zur bayerischen Prozeßordnung aufgehoben wurden, und daß auch die an ihre Stelle getretenen Bestimmungen über die Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nunmehr durch die Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, der Reichs-Civilprozeßordnung und der Reichs-Konkursordnung über die Zuständigkeit der Landgerichte und beziehungsweise Amtsgerichte ersetzt sind.

Art. 29 des bayerischen Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt, daß die Bezirksgerichte die den Stadt- und Landgerichten vorgesetzte Amtsbehörde sind. Diese Bestimmung stimmt vollständig überein mit der Stellung der Landgerichte gegenüber den Amtsgerichten, wie solche das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz im Auge hat (vgl. §§ 71, 72 und 76); denn es ist selbstverständlich, daß dasjenige Gericht, welches als Berufungs- und Beschwerdegericht thätig ist, am zweckmäßigsten auch in allen übrigen Richtungen in den einem Obergerichte zukommenden Wirkungskreis eintreten wird.

Der Art. 29 umfaßt nach der Intention des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861:

a) das Recht der Oberaufsicht, indem die Bezirksgerichte zu überwachen haben, daß bei den ihnen untergebenen Gerichten die Gesetze und die Dienstesvorschriften genau vollzogen werden;

b) das Recht der Disziplin in Bezug auf die Beamten der Amtsgerichte nach Maßgabe der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde.

Weitere Ausflüsse der den Bezirksgerichten eingeräumten übergeordneten Stellung ergeben sich aus den Art. 20 und 21, 54 und 59 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861. Es war nicht nothwendig, eine den Art. 29 des bayerischen Gerichtsverfassungsgesetzes ausdrücklich ersetzende Be-

stimmung zu treffen; denn die Dienstaufsicht über die Amtsgerichte wird im Titel „Justizverwaltung“ geregelt, bezüglich der Disziplin müssen die einschlägigen Bestimmungen dem Disziplinargesetze vorbehalten werden, und außerdem ergeben nicht nur die Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichsprozeßordnungen, sondern auch zahlreiche Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (vgl. Art. 17, 19, 20, 27), daß die Landgerichte durchweg als die den Amtsgerichten vorgesetzte Behörde anzusehen sind.

Art. 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 bestimmt, daß die Berufung oder Beschwerde in den zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehörenden Gegenständen der streitigen wie der nichtstreitigen Rechtspflege an die Bezirksgerichte gehe.

Für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und für die Strafsachen bestimmt nunmehr, wie bereits erwähnt, das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz, daß die Landgerichte als Berufungs- und Beschwerdegerichte für die Amtsgerichte zu gelten haben. Bezüglich der Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege ist durch Art. 56 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeß- und Konkursordnung mit §§ 531—539 der Reichs-Civilprozeßordnung bestimmt, daß die Beschwerde an das im Instanzenzuge höhere Gericht zu richten sei, welches gemäß Art. 8 des gegenwärtigen Gesetzes und der vorstehenden Ausführungen in den den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten nur das Landgericht sein kann. Es erschien jedoch, um jeden Zweifel auszuschließen, veranlaßt, diese Zuständigkeit in Art. 27 des Gesetzes ausdrücklich festzustellen.

Wenn Art. 27 bestimmt, daß die Landgerichte zur Entscheidung über die „Rechtsmittel“ in den durch „das gegenwärtige Gesetz“ (Art. 15 des Gesetzes) den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten zuständig sein sollen, so bezieht sich diese Bestimmung auf jene gesetzlich zulässigen Rechtsmittel, durch welche sachliche Anordnungen und Entscheidungen der Amtsgerichte angefochten und an die höhere Instanz gebracht werden. Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt (Art. 72), einfache Remonstrationen werden nach wie vor von den Gerichten erster Instanz selbst verbeschieden. Beschwerden über Gewährung oder Verweigerung der Rechtshilfe werden ausnahmsweise von den Oberlandesgerichten verbeschieden (vgl. § 160 des R.-Ger.-Verf.-Ges. mit Art. 77 des gegenwärtigen Gesetzes. Mot. S. 135).

Art. 28. (E. Art. 27.)

Soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind, gehören zur Zuständigkeit der Landgerichte alle Angelegenheiten, für welche bisher die Bezirksgerichte in erster Instanz zuständig waren [1])

Desgleichen geht die gerichtliche Zuständigkeit in denjenigen Handelssachen, welche zu der ordentlichen streitigen

Gerichtsbarkeit nicht gehören, an die Landgerichte über. Denselben steht auch die Führung der Genossenschaftsregister, der Register für Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht und der Musterregister, sowie die Behandlung derjenigen Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege zu, welche in dem Reichsgesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, und in dem zweiten Hauptstücke des bayerischen Gesetzes vom 29 April 1869 über die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht den Gerichten zugewiesen sind [2]).

Im Falle des Art. 407 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs ist auch das Amtsgericht, soferne dasselbe zur Feststellung des Zustandes des Gutes die Sachverständigen zu ernennen hat, zuständig, auf Antrag die Verfügung wegen Niederlegung oder wegen Verkaufs des Gutes zu treffen [3]).

1. Die Vorschrift, daß im Allgemeinen und vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen zur Zuständigkeit der Landgerichte als erster Instanz alle Angelegenheiten gehören, für welche bisher die Bezirksgerichte zuständig waren, hat hauptsächlich Bedeutung für die Pfalz.

In den Landestheilen rechts des Rheins ist die Aufgabe der Landgerichte in erster Instanz vorwiegend auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit beschränkt und in dieser Richtung durch das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz geregelt. Doch kommen ihnen auch einzelne Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege in erster Instanz zu, wie dies bereits in den Motiven zu Art. 15 Abs. 2 erwähnt wurde. Daß und in welchem Umfange die Landgerichte der Pfalz an Stelle der bisherigen Bezirksgerichte als Gerichte erster Instanz in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege betheiligt sein werden, ist gleichfalls bereits in den Motiven zu Art. 15 (vgl. Note zu diesem Artikel) ausgeführt worden. Hier ist noch zu erwähnen: die Zuständigkeit im Verfahren bei Ehescheidungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung (Code civil Art. 275 flg., insbesondere Art. 290, Einf.-Ges. zur R.-Civ.-Proz.-Ordn. § 16 Ziff. 5), die Zuständigkeit, eine Frau bei Weigerung des Mannes zur Vornahme eines Rechtsaktes zu autorisiren (Code civil Art. 218, 219, Code de procéd. Art. 861—864, vgl. Art. 185 des Ausführungsgesetzes zur R.-Civ.-Proz.-Ordn. und Konk.-Ordn.), die Zuständigkeit zur Einsetzung in den Besitz der Güter eines Abwesenden (Code civil Art. 112, Code de procéd. Art. 859, vgl. Art. 174 des angef. Ausführ.-Ges.), die Zuständigkeit zur Befreiung des Eigenthums von Privilegien und Hypotheken (Code civil Art. 2181 flg., 2193 flg., Code de procéd. Art. 832 flg., vgl. Art. 203—209 des angef.

Ausführ.-Ges.), die Zuständigkeit bei Theilungen, wenn Minderjährige oder Interdicirte betheiligt sind und nicht förmliche Theilungsklage erhoben, sondern nur um gerichtliche Theilung einer Erb- oder sonstigen Masse oder eines sonstigen ungetheilten Gegenstandes nachgesucht ist (Code civil Art. 819, 838 flg., Code de procéd. Art. 966 flg., vgl. Art. 180, 181 des angef. Ausführ.-Ges.).

2. Anlangend den Abs. 2 des gegenwärtigen Artikels, so bestimmt dieser die Zuständigkeit hinsichtlich der nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Handelssachen, da dieses Verhältniß in Folge der Aufhebung der besonderen Handelsgerichte geregelt werden muß. Das Gesetz hat die fraglichen Geschäfte den Landgerichten übertragen und im folgenden Art. 29 weiter bestimmt, daß dieselben da, wo Kammern für Handelssachen bestehen, von diesen, wo solche nicht bestehen, von den Civilkammern zu erledigen sind. Hiefür war nicht nur die Rücksicht auf den Rechtszustand maßgebend, welcher seit der Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs in Bayern bestanden hat, und von dem man wohl sagen darf, daß er sich bewährt habe, sondern es sprechen dafür auch Gründe, die in der Beschaffenheit der fraglichen Geschäfte liegen, sowie organisatorische Erwägungen.

Ein großer Theil dieser Geschäfte ist keineswegs einfacher Natur, sondern bietet für die richterliche Beurtheilung mancherlei Schwierigkeiten, deren Bewältigung genaue Vertrautheit mit dem Handelsrechte erfordert. In vielen Fällen sind sachliche Verhältnisse zu beurtheilen, bei deren Würdigung die im Handelsverkehre herrschenden Anschauungen und Handelsgebräuche entscheidend sind, so daß die Mitwirkung von Richtern aus dem Handelsstande für eine sachgemäße Behandlung förderlich erscheint. Die Beschlüsse, welche das Gericht in diesen Sachen faßt, greifen nicht selten tief in die Verhältnisse der Betheiligten ein und haben eine Tragweite, welche den den Amtsgerichten im Allgemeinen zugewiesenen Wirkungskreis weit überschreitet. Bei der Führung der Register (des Handels-, Genossenschafts- und Muster-Registers) und bei der Aufsicht über den Gebrauch von Firmen sind die Fragen zu entscheiden, ob jemand Kaufmann ist und nach der Beschaffenheit oder dem Umfange seines Geschäftsbetriebs eine Firma zu führen die Befugniß hat, ob jemand eine bestimmte Firma zu führen oder als Geschäftsnachfolger die bisherige Firma fortzuführen berechtigt ist; es muß auf die umfassendsten, zum Theile schwierigsten Fragen des Gesellschafts- und Genossenschaftsrechts eingegangen werden, wenn zu prüfen ist, ob der Gesellschaftsvertrag, durch welchen eine Aktiengesellschaft oder eine eingetragene Genossenschaft begründet werden soll, den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ob der Beschluß der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft, durch welchen die Statuten abgeändert werden sollen, giltig ist oder einen unzulässigen Eingriff in die individuellen Rechte der einzelnen Aktionäre oder Genossenschafter enthält, ob eine beschlossene Aenderung des Betrags des Aktienkapitals oder des Nominalbetrags der Aktien zulässig ist, u. dgl. Die Entscheidung kann zwar mit der Beschwerde ange-

fochten werden, und in manchen Fällen ist den Betheiligten auch die Möglichkeit gegeben, auf dem Rechtswege Abhülfe zu erwirken. Von welcher Bedeutung aber gleichwohl der Beschluß des mit der Führung der Register betrauten Gerichts ist, zeigt ein Blick auf die rechtlichen Wirkungen der Eintragung und der Unterlassung derselben. Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien und eine Aktiengesellschaft besteht erst, wenn die Eintragung erfolgt ist, eine Genossenschaft erlangt die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft erst mit der Eintragung, und Abänderungen der Statuten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Aktiengesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft oder einer registrirten Gesellschaft werden erst mit der Eintragung rechtswirksam (H.-G.-B. Art. 178, 198, 211, 214 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1870; Reichsgesetz vom 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften §§ 5 und 6; bayer. Gesetz vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Gesellschaften betr. Art. 72). Die beschränkte Haftung des Kommanditisten gilt gegenüber dritten Personen nur bei den Verbindlichkeiten, welche nach der Eintragung der Gesellschaft oder seines Eintritts in dieselbe entstanden sind, soferne seine beschränkte Betheiligung dem Dritten nicht bekannt war (H.-G.-B. Art. 163, 156). Die Aenderung oder das Erlöschen einer Firma, die Aenderung in der Person des Inhabers derselben, das Erlöschen der Prokura, die Aenderung in dem Sitze einer offenen oder einer Kommanditgesellschaft und in der Vertretungsbefugniß eines Gesellschafters, die Aenderung der Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, eingetragenen Genossenschaft oder registrirten Gesellschaft, die Auflösung einer offenen oder einer Kommanditgesellschaft, das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters einer offenen oder einer Kommanditgesellschaft, der Austritt eines persönlich haftenden Mitglieds aus einer nach den Statuten fortbestehenden Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Ernennung von Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft oder registrirten Gesellschaft, der Austritt eines Liquidators und das Erlöschen seiner Vollmacht (H.-G.-B. Art. 25, 46, 87, 129, 135, 155, 171, 172, 233, 244, Art. 199 in der neuen Fassung, Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 §§ 23, 42, bayer. Gesetz vom 29. April 1869 Art. 72) kann dritten Personen, soferne sie nicht Kenntniß von der Thatsache gehabt haben, nicht entgegengesetzt werden, wenn die Thatsache nicht eingetragen und bekannt gemacht war; die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter einer aufgelösten offenen oder Kommanditgesellschaft und gegen die Genossenschafter einer aufgelösten eingetragenen Genossenschaft beginnt mit der Eintragung der Auflösung (H.-G.-B. Art. 146, 172, Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 § 63), und ebenso läuft die Frist von einem Jahre, während welcher mit der Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Kommanditgesellschaft auf Aktien zugewartet werden muß, von der Eintragung der Auflösung (H.-G.-B. Art. 202); ein Waarenzeichen kann nur von demjenigen angemeldet werden, dessen Firma eingetragen ist (Reichsgesetz über Markenschutz vom 30. November 1874 § 1).

Aehnliche Anforderungen wie bei der Führung der Register werden an das Gericht gestellt bei der Entscheidung über die verschiedenen rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung des Verkaufs eines kaufmännischen Faustpfandes oder eines Gutes, welches den Gegenstand eines gesetzlichen Pfandrechts oder Zurückbehaltungsrechts bildet (H.-G.-B. Art. 310, 375, 387, 407, 409).

Die weiter hieher gehörigen Geschäfte sind zwar zum Theile von einfacherer Natur und theilweise auch von geringerer Wichtigkeit, es wäre aber nicht zweckmäßig, sie von den übrigen Handelssachen loszutrennen und einem anderen Gerichte zuzuweisen. Bei manchen von ihnen erscheint die Berathung in einem Kollegium wünschenswerth, bei einigen ist auch die besondere Sachkenntniß der Handelsrichter von Bedeutung, bei anderen besteht ein Zusammenhang mit den Anmeldungen zum Handelsregister und den Registereinträgen. Die fraglichen Geschäfte sind folgende: das Gericht hat anzuordnen, daß einem Kommanditisten oder stillen Gesellschafter eine Bilanz mitgetheilt oder anderweitiger Aufschluß über den Stand des Geschäfts gegeben werde, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen (H.-G.-B. Art. 160, 253), dasselbe hat aus wichtigen Gründen Liquidatoren einer Handelsgesellschaft zu ernennen oder abzuberufen (H.-G.-B. Art. 133, 134, 172, 244), für die Aktionäre einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Aktiengesellschaft Bevollmächtigte zur Führung des Prozesses gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths, die persönlich haftenden Gesellschafter oder die Mitglieder des Vorstandes zu ernennen, wenn die Wahl in der Generalversammlung gehindert wird (H.-G.-B. Art. 195, 226), den Vorstand einer eingetragenen Genossenschaft oder registrirten Gesellschaft anzuhalten, daß er den Vorschriften über die Veröffentlichung der Bilanz und der Zahl der Genossenschafter, über die Berufung der Generalversammlung, die Beurkundung ihrer Beschlüsse, die Gestattung der Einsicht in das Protokollbuch und die Bekanntmachung der Auflösung der Genossenschaft nachkommt (Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 §§ 26, 31, 33, 36, 66, bayer. Gesetz vom 29. April 1869 Art. 72 Abs. 2), die Liquidatoren einer eingetragenen Genossenschaft oder registrirten Gesellschaft anzuhalten, daß sie eine Bilanz aufstellen, im Falle der Unzulänglichkeit des Genossenschaftsvermögens die Generalversammlung berufen und unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Eröffnung des Konkurses beantragen (Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 §§ 48, 66, bayer. Gesetz vom 29. April 1869 Art. 72 Abs. 2), im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens einer eingetragenen Genossenschaft, wenn die Eröffnung des Konkurses nicht zu erfolgen hat, den Vorstand oder die Liquidatoren anzuhalten, daß sie den Vertheilungsplan anfertigen und das Umlageverfahren durchführen, zu diesem Behufe den Vertheilungsplan für vollstreckbar zu erklären und, wenn der Vorstand oder die Liquidatoren ihre Obliegenheiten nicht erfüllen, andere Personen mit ihren Verrichtungen zu beauftragen (Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 §§ 59, 60, 61, 66), den Verwahrer der Bücher einer aufgelösten Handelsgesellschaft, eingetragenen Genossenschaft oder registrirten Gesellschaft zu

bestimmen (H.-G.-B. Art. 145, 172, 246, Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 § 50, bayer. Gesetz vom 29. April 1869 Art. 72 Abs. 1), die Niederlegung eines mit einem abgelehnten Auftrage überschickten Gutes (H.-G.-B. Art. 323), die Niederlegung oder den Verkauf eines von dem Frachtführer abzuliefernden Gutes, dessen Ablieferung nicht bewerkstelligt werden kann, zu verordnen (H.-G.-B. Art. 407, 409), dem Gerichte steht die Aufsicht über die Handelsmäkler, Dispacheurs und Güterbestätter und die Handhabung der Disziplinargewalt über dieselben zu (Einf.-Ges. zum H.-G.-B. vom 10. November 1861 Art. 36, 63 Ziff. 7), und dasselbe hat die Handelsmäkler zu beeidigen, ihre Tagebücher zu beglaubigen und die Tagebücher der aus dem Amte geschiedenen Handelsmäkler aufzubewahren (angef. Einf.-Ges. Art. 31, 35).

Die dargelegten Erwägungen rechtfertigen die Bestimmung in Abs. 2 des gegenwärtigen Artikels, die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Handelssachen den Landgerichten, und zwar den Kammern für Handelssachen und, wo solche nicht bestehen, den Civilkammern, zu überweisen. Diese Bestimmung empfahl sich aber auch aus dem Grunde, weil die künftigen Amtsgerichte, welchen der größte Theil der nichtstreitigen Rechtspflege und eine sehr ausgedehnte Geschäftsaufgabe sowohl in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Zwangsvollstreckungen und des Konkursverfahrens als auch auf dem Gebiete der Strafrechtspflege obliegt, ohnehin schon genügend belastet erscheinen und die ihrem sonstigen Wirkungskreise ziemlich ferne liegenden Geschäfte in Handelssachen nicht übernehmen können. Insbesondere kann den Amtsgerichten in Bayern rechts des Rheins die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister nicht wohl übertragen werden, da denselben bereits die Hypothekenbuchführung, welche vollkommene Pünktlichkeit und Genauigkeit neben schleuniger Erledigung fordert, obliegt und das Hypothekenamt nicht, wie es anderwärts bei Grundbuchämtern vorkommt, ein selbstständiges, besonderen Beamten übertragenes Geschäft bildet.

Unter den Mitgliedern eines Landgerichts wird auch leichter eine zur Besorgung der Handelssachen geeignete Persönlichkeit zu finden sein, weil in Folge der stärkeren Besetzung die Auswahl eine größere ist und jedes Landgericht einige Mitglieder zählen wird, welche dem Handelsrechte ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet haben, während dies bei den Amtsgerichten in Folge ihrer Geschäftsverhältnisse nicht vorausgesetzt werden kann.

Bei dem wichtigsten Zweige der in Rede stehenden Geschäfte, der Führung der Register, kommt noch die Erwägung hinzu, daß diese dem Gerichte, welches vorzugsweise zur Entscheidung in Handelsstreitigkeiten berufen ist, unmittelbar zu Gebote stehen sollen, und daß es im Interesse des Verkehrs wünschenswerth ist, sie an den Mittelpunkten des Verkehrs, wo sie von den Betheiligten am leichtesten eingesehen werden können, zu finden, während eine Zersplitterung an verschiedene Amtsgerichte nicht zweckmäßig sein würde.

Das Gesetz hat von der Zuständigkeit der Landgerichte in Handelssachen der nichtstreitigen Rechtspflege keine Ausnahme gemacht und hat es insbesondere

vermieden, bei der Anordnung des Verkaufs von Faustpfändern und Gütern, die Gegenstand eines gesetzlichen Pfandrechts oder Zurückbehaltungsrechts sind, die Zuständigkeit nach dem Werthbetrage zwischen dem Landgerichte und dem Amtsgerichte zu theilen, weil der Betrag der Forderung bei der Anordnung des Verkaufs noch gar nicht in Betracht kommt, und der Betrag des Werths des Gutes als Grundlage für Bestimmung der Zuständigkeit zu dem unzweckmäßigen und verzögerlichen Mittel einer Schätzung führen würde.

Es wurden die Geschäfte, welche durch Abs. 2 den Landgerichten übertragen werden sollen, nicht einzeln aufgezählt, vielmehr unter der Bezeichnung „Handelssachen" zusammengefaßt, daneben noch die Führung des Genossenschafts- und des Musterregisters sowie des Registers für Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht besonders genannt und außerdem die in dem Genossenschaftsgesetze und dem bayerischen Gesetze über die registrirten Gesellschaften den Gerichten zugewiesenen Sachen hinzugefügt, welche oben näher aufgeführt worden sind. Der Begriff der Handelssachen findet seine Erläuterung in Art. 63 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, welcher in Ziff. 11 insbesondere auch die Führung des Handelsregisters anführt, und bedarf daher einer solchen hier nicht; die Führung des Genossenschafts- und des Musterregisters sowie des Registers für Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht mußte ausdrücklich erwähnt werden, weil diese Register in den einschlägigen Gesetzen nicht als Handelsregister bezeichnet sind. Für die Eintragung der Waarenzeichen ist eine Bestimmung nicht erforderlich, weil sie im Handelsregister, wenn auch in einer besonderen Abtheilung, zu geschehen hat (Reichsgesetz vom 30. November 1874 § 1, Bekanntmachung des Bundesraths vom 8. Februar 1875 Ziff. 1, vgl. Just.M.-Bl. von 1875 S. 83).

3. Nur für einen Fall hat das Gesetz dem Amtsgericht neben dem Landgericht eine Zuständigkeit eingeräumt. Im Falle des Art. 407 des Handelsgesetzbuchs kann nämlich die Anordnung der Niederlegung oder des Verkaufs des Frachtgutes in Verbindung mit der Feststellung des Zustandes desselben durch Sachverständige beantragt werden; da nun die letztere als Verfahren zur Sicherung des Beweises nach § 13 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung dem Amtsgerichte zusteht, erscheint es geboten, diesem auch die Befugniß zur Erlassung der gedachten Anordnungen, soferne sie in Verbindung mit der Ernennung der Sachverständigen beantragt werden, zu ertheilen (Mot. S. 135).

Art. 29. (E. Art. 28.)

Die in Art. 28 Abs. 2 aufgeführten Angelegenheiten werden bei den Landgerichten von den Kammern für Handelssachen, wo solche nicht bestehen, von den Civilkammern erledigt. (f. S. 41 Note 2)

Alle übrigen in dem gegenwärtigen Gesetze den Landgerichten zugewiesenen, nicht zur ordentlichen streitigen Ge-

richtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten erledigen die Civilkammern.

Das vorliegende Gesetz beschäftigt sich abgesehen von den wenigen durch Vorbehalte des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes veranlaßten Bestimmungen der Art. 26, 35 und 41 zunächst nur mit Gegenständen, welche nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören und es liegen insbesondere Strafsachen mit alleiniger Ausnahme der Bestimmung in Art. 35 über die Zuständigkeit der Schwurgerichte in Preßsachen und der Competenz-Bestimmung für das Oberlandesgericht in München in Art. 41 ganz außerhalb seines Rahmens.

Die Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, mit welchen sich das Gesetz beschäftigt, sind durchweg nach civilrechtlichen Normen zu behandeln, und rechtfertigt sich deßhalb mit Rücksicht auf die innere Verwandtschaft dieser Angelegenheiten mit den Fragen der streitigen Civilrechtspflege deren Verweisung an die Civilsenate.

Daß Handelssachen da, wo Kammern für Handelssachen bestehen, an diese zu verweisen seien, folgt mit Nothwendigkeit aus der Note 2, zu Art. 28. (Mot. S. 137).

Art. 30. (E. Art. 29.)

Die Bestimmungen der §§ 61—68 und 77 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes finden auch auf die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Geschäfte der Landgerichte entsprechende Anwendung [1]).

Die Bestimmungen über die Bestellung der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen und über die Stellvertretung derselben werden im Verordnungswege getroffen [2])

Ausfertigungen der Landgerichte, insoweit hiefür nicht die Bestimmungen der Reichs-Prozeßordnungen maßgebend sind, unterzeichnet der Präsident, in den Fällen des § 100 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen [3]).

In der Pfalz unterzeichnet die Ausfertigungen der Gerichtsschreiber.

Soweit dem Direktor des Bezirksgerichts die Erledigung einzelner Geschäfte durch besondere Bestimmung zugewiesen ist, geht diese Verpflichtung auf den Präsidenten des Landgerichts über [4]).

1. Die Vorschrift dieses Artikels hat sich, da für die Gegenstände der Justizverwaltung eigene Bestimmungen getroffen sind, zunächst auf die nichtstreitige Rechtspflege zu beziehen. Auch bezüglich dieser Gegenstände sollen die im Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze gegebenen Vorschriften über Geschäftsbe-

handlung, insbesondere Vertheilung der Geschäfte am Beginne des Jahres durch das Präsidium, Vertheilung derselben innerhalb der Kammer an die Mitglieder, Stellvertretung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Kammer Anwendung finden, damit auch für diesen Theil der Rechtspflege dieselben Garantien geboten werden, welche das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit aufgestellt hat.

2. Die Bestimmung in Abs. 2 des gegenwärtigen Artikels über die Bestellung der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen und die Anordnung der Stellvertretung für dieselben steht in Einklang mit Verfassungsurkunde Tit. II § 1 und Tit. VIII § 1.

3. Abs. 3 bestimmt, daß die Ausfertigungen der Landgerichte, insoweit nicht für dieselben die Bestimmungen der Reichsprozeßordnungen maßgebend sind, was nach dem Ausführungsgesetze zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung auch in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege eintreten kann, von dem Präsidenten des Landgerichts als dessen Vorstande und Repräsentanten nach außen zu unterzeichnen sind.

Eine Ausnahme macht das Gesetz bezüglich der Ausfertigungen in den zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten, welche der Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen zufallen. Daß hier der Vorsitzende der Kammer die Ausfertigungen unterzeichnet, rechtfertigt sich mit Rücksicht auf den von der übrigen Geschäftsaufgabe des Landgerichts vielfach verschiedenen, bis zu einem gewissen Grade selbständigen Wirkungskreis dieser Kammern.

4. Von den übrigen in Art. 38 des bayerischen Gerichtsverfassungsgesetzes dem Bezirksgerichtsdirektor übertragenen Geschäften ließe sich etwa die Behandlung des Einlaufs, welche sich auf dessen Eröffnung und Ueberweisung an die einzelnen Kammern zu beschränken haben würde, in den gegenwärtigen Artikel übertragen; allein diese Geschäfte sind so unwesentlicher, rein formeller Natur, daß sich die Bestimmungen über dieselben mehr zur Aufnahme in eine Dienstesinstruktion als in das Gesetz eignen möchten.

Außerdem kommen den Direktoren der Bezirksgerichte als Gerichtsvorständen verschiedene Befugnisse und Obliegenheiten zu. Insbesondere haben sie die Aufsicht auf das gesammte Personal, die Handhabung der Ordnung in den Gebäuden, Sitzungs- und Bureau-Lokalitäten sowie in den Gefängnissen, dann die Disziplinargewalt über das subalterne Personal (vgl. §§ 12—14 der IX. Beil. zur Verf.-Urk.). Von dem Rechte der Aufsicht und der Thätigkeit der Landgerichtspräsidenten in Sachen der Justizverwaltung ist in Titel 12 des gegenwärtigen Gesetzes die Rede; die Disziplinargewalt über das subalterne Personal wird gemäß § 13 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, vorbehaltlich etwaiger Bestimmungen des Disziplinargesetzes, auf das Präsidium des Landgerichts übergehen. Im Allgemeinen erscheint es aber veranlaßt, die bisher dem Bezirksgerichtsdirektor als Gerichtsvorstande übertragenen Rechte und

Pflichten auf den künftig diese Stelle bekleidenden Präsidenten des Landgerichts zu übertragen. Dies gilt insbesondere von solchen bisher dem Bezirksgerichtsdirektor zukommenden Geschäften, welche demselben durch besondere Gesetze und Verordnungen zugewiesen waren, so beispielsweise durch die Art. 33—35 der Gerichtsvollzieherordnung vom 15. Mai 1870, in den Landestheilen rechts des Rheins durch die Art. 78, 91, 93 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, in der Pfalz durch Art. 1007 und 1008 des Code civil (Mitwirkung bei Vorlage, Eröffnung und Hinterlegung eigenhändiger oder geheimer Testamente). (Vgl. auch Art. 184 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur R.-Civ.-Proz.-Ordn. und Konk.-Ordn. Mot. zu gegenwärtigem Gesetze S. 138).

Art. 31. (E. Art. 30.)

Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Bezüglich der Legalisirung von Urkunden bestanden bisher an gesetzlichen Vorschriften:

a) für die Landestheile rechts des Rheins Art. 97 des Notariatsgesetzes vom 10. November, welcher anordnet, daß Notariatsurkunden, welche außerhalb des Appellationsgerichtsbezirks benützt werden sollen, vom Direktor des Bezirksgerichts oder durch das Stadt- oder Landgericht, in deren Bezirke der Notar seinen Wohnsitz hat, zu beglaubigen seien, eine Vorschrift, welche übrigens bezüglich der Vollmachten durch Art. 3 Ziff. 6 des Einführungsgesetzes zur bayerischen Prozeßordnung aufgehoben wurde;

b) für die Pfalz Art. 28 des Gesetzes vom 25. Ventôse XI, welcher gleichfalls die Beglaubigung von auswärts zu gebrauchenden Notariatsurkunden regelt, und Art. 45 des Code civil, welcher die Beglaubigung aller Auszüge aus den Civilstandsregistern durch den Bezirksgerichtspräsidenten anordnet.

Von letzterer Vorschrift wurde übrigens in der Praxis insoweit Umgang genommen, als die Beglaubigung nur verlangt wurde, wenn die Urkunde aus einem anderen Bezirke kam (Dall' Armi, Anleitung zur Führung der Civilstandsregister S. 57).

Nebstdem ist die Beglaubigung gerichtlicher und notarieller Urkunden zum Zwecke der Legalisation durch die Ministerien im diplomatischen Wege geregelt:

a) für die Landestheile rechts des Rheins durch die Dienstesinstruktion für die Staatsanwälte, nach welcher (§ 52) gerichtliche sowie notarielle Urkunden, welche durch die Staatsministerien der Justiz und des k. Hauses und des Aeußern oder durch eine am k. Hofe beglaubigte Gesandtschaft einer auswärtigen Regierung legalisirt werden sollen, zu diesem Zwecke, wenn sie von einem Stadtgerichte, Landgerichte oder

Notare ausgestellt sind, mit der Beglaubigung des einschlägigen Bezirksgerichts, wenn sie von einem Bezirksgerichte ausgefertigt sind, mit der Beglaubigung des Appellationsgerichts zu versehen sind. Nähere Bestimmungen enthält die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 28. August 1863 (Just.-Min.-Bl. S. 95).

b) Für die Pfalz sind die geltenden Vorschriften zusammengefaßt in einer Ausschreibung des Generalstaatsprokurators vom 23. Juni 1837 (Amts- und Intell.-Bl. des Rheinkreises S. 307), nach welcher die Civilstandsakten und gerichtlichen Urkunden, von denen im Auslande Gebrauch gemacht werden soll, der Legalisation durch den Bezirksgerichts-Präsidenten, den Präsidenten des k. Appellationsgerichts, die k. Ministerien der Justiz und des Aeußern und endlich durch die Gesandtschaft desjenigen Staates, in welchem die Urkunden produzirt werden sollen, unterliegen.

Diese Bestimmungen sind, insoweit es sich um den Gebrauch gerichtlicher oder notarieller Urkunden innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs handelt, durch § 1 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1878, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, außer Wirksamkeit gesetzt. Dagegen könnten dieselben bezüglich der gerichtlichen Beglaubigung der im Auslande zu gebrauchenden und im diplomatischen Wege zu legalisirenden Urkunden fortbestehen.

Es empfahl sich jedoch zunächst dem Auslande gegenüber, gesetzlich festzustellen, welche Behörden für die gerichtliche Beglaubigung öffentlicher Urkunden zum Zwecke der Legalisirung im diplomatischen Wege zuständig sind, es war ferner im Interesse der gleichheitlichen Regelung für die Landestheile rechts und links des Rheins sowie der möglichsten Vereinfachung des Geschäftsganges veranlaßt, nur eine einmalige gerichtliche Beglaubigung anzuordnen und dieselbe dem Vorstande eines Gerichts zu übertragen, dessen Bezirk kein unverhältnißmäßig großer sein wird, und dessen Präsident in Folge des unausgesetzten Geschäftsverkehrs mit den in Frage kommenden Behörden sowie der dienstlichen Aufsicht über dieselben am besten in der Lage sein muß, die Echtheit der zu beglaubigenden Urkunden verlässig zu prüfen. Nebstdem wird durch die Uebertragung der Beglaubigungen an den Landgerichtspräsidenten noch der Vortheil erzielt, daß auch dieser Punkt für den größten Theil des Reichsgebiets einheitlich geregelt sein wird. (Vgl. § 43 des preuß. Ausführungs-Ges. zum R.-Ger.-Verf.-Ges. Mot. zu gegenw. Gesetze S. 138).

Art. 32. (E. Art. 31.)

Der Präsident des Landgerichts wird, unbeschadet der Vorschriften des § 65 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, in allen seinen Dienstgeschäften durch dasjenige Mitglied des Präsidiums vertreten, welches dem Range nach, bei

gleichem Range dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.

Diese Vorschrift soll eine Lücke für den Fall ergänzen, daß ein Landgericht neben dem Präsidenten nur mit einem Direktor besetzt ist und beide verhindert sind; sie schließt sich streng an den Gedanken des § 65 Abs. 2 des Reichsgerichts-Verfassungsgesetzes an. (Mot. S. 139).

Art. 33. (E. Art. 32.)

Wenn in einzelnen Fällen bei einem Landgerichte die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden ist, so können ausnahmsweise durch den Präsidenten Richter der am Gerichtssitze befindlichen oder benachbarter Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks beigezogen werden.

Die Bestimmung des Art. 37 des bayerischen Gerichtsverfassungsgesetzes, welche die Ergänzung bezirksgerichtlicher Senate durch Mitglieder benachbarter Bezirks-, Stadt- oder Landgerichte regelt, wurde durch Art. 134 Abs. 2 des Einführungs-Gesetzes zur bayerischen Prozeßordnung einerseits auf die Schwurgerichte ausgedehnt, andererseits insoferne eingeschränkt, als die Beiziehung der Mitglieder benachbarter Bezirksgerichte gestrichen wurde.

Diese Bestimmungen sind im Allgemeinen durch § 69 Abs. 3 des Reichsgerichtsverfassungs-Gesetzes (vgl. Protokolle der Reichstagscommission zum Ger.-Verf.-Ges. S. 347 ff.) vorbehalten. Bezüglich der Schwurgerichte trifft § 99 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes selbst Vorsorge; im Uebrigen regelt Art. 33 des gegenwärtigen Gesetzes die Geschäftsaushülfe bei den Landgerichten ganz im Sinne der bisherigen bayerischen Gesetzgebung.

Von den weiteren auf die bisherigen Bezirksgerichte bezüglichen Bestimmungen des bayerischen Gerichtsverfassungs-Gesetzes ist Art. 31 ersetzt durch § 76 des Reichsgerichts-Verfassungsgesetzes, Art. 32 durch § 60 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes. Art. 33 erscheint beseitigt mit Rücksicht auf §§ 60 und 64 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf die der Landesjustizverwaltung ganz unbeschränkt eingeräumte Befugniß, „Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen.“ Ob mehrere Untersuchungsrichter zu bestellen und wie gegebenen Falles die Geschäfte unter sie zu vertheilen seien, wird deshalb im Verwaltungswege zu bestimmen sein. (Vgl. auch Löwe S. 77 Note 1 zu § 60 des R.-Ger.-Verf.-Ges.) Art. 34, modifizirt durch Art. 68 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich in Bayern betreffend, ist beseitigt durch die §§ 183 und 184 der Reichs-Strafprozeßordnung, Art. 35 und 36 durch die §§ 72—78 mit 89 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes. An Stelle des Art. 37, bezw. Art. 134 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur bayerischen Prozeßordnung tritt Art. 33 des gegenwärtigen Gesetzes. Art. 38 ist bezüg-

lich der Geschäftsvertheilung und Senatsbildung ersetzt durch die §§ 64—68 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes mit Art. 30 des gegenw. Gesetzes. Bezüglich der Dienstaufsicht wird das Nöthige im Titel „Justizverwaltung", bezüglich der Aushülfe im staatsanwaltschaftlichen Dienste im Titel „Staatsanwaltschaft" bestimmt werden. Art 39 hat gleichfalls gemäß §§ 61—65 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes mit Art. 30 des gegenwärtigen Gesetzes wegzufallen. Für Art. 40 wird, insoweit er nicht durch §§ 177, 196 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, § 237 der Reichs-Strafprozeßordnung, §§ 127 flg., 281 der Reichs-Civilprozeßordnung ersetzt, ist, eine Ergänzungsbestimmung unter eigenem Titel „Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei" nothwendig werden. Art. 41 ist durch Art 32 des gegenwärtigen Gesetzes ersetzt. (Mot. S. 139).

Zu Art. 33 stellte Abg. Hauck den Antrag, statt des Wortes „Präsidenten" zu setzen: „Präsidium", indem er zwar keinen Zweifel habe, daß die Justizverwaltung berechtigt sei, ihre Befugniß, eine Vertretung anzuordnen, auch auf den Präsidenten zu übertragen; dagegen habe er Bedenken, ob man berechtigt sei, für die bayerischen Gerichte die Entscheidung des Präsidenten darüber, ob überhaupt eine Stellvertretung stattzufinden habe oder nicht, wieder zu beseitigen.

Nachdem der Staatsminister Dr. von Fäustle für die Beibehaltung des Entwurfs sich ausgesprachen, da die Bestimmungen des § 69 Abs. 1 und 2 des Reichsgerichts-Verfassungsgesetzes durch den Abs. 3 eine Beschränkung ihrer Anwendbarkeit erlitten hätten, die Landesgesetzgebung, soweit die Vertretung durch ständig angestellte Richter in Frage sei, freie Hand habe, und insbesondere die in Bayern z. Z. bestehenden Vorschriften unzweifelhaft aufrecht erhalten bleiben könnten, auch überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe für die Beibehaltung dieser Bestimmung sprechen, zog Abg. Hauck seinen Antrag zurück. (Abg. Prot. S. 126. R. R. Ber. S. 385).

Sechster Titel.

Schwurgerichte.

Art. 34. (E. Art 33.)

Die Vorschrift des Art. 23 über die Berufung zum Schöffenamte findet auch auf das Geschwornenamt Anwendung.

Art. 34 ist lediglich Consequenz der in Art. 23 getroffenen Bestimmungen, weßhalb auf die Motive zu diesem Artikel verwiesen wird (Mot. S. 133. 139).

Art. 35 (E. Art. 34.)[1])

Die Schwurgerichte urtheilen über die mittels eines Preßerzeugnißes[2]) (§ 2 des Reichsgesetzes vom 7. Mai

1874 über die Presse) verübten Verbrechen und Vergehen mit Ausnahme

1) der in den §§ 18 und 28 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse mit Strafe bedrohten Vergehen,[3])
2) der nach Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung mit Strafe bedrohten Vergehen,[4])
3) der nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen, wenn entweder § 185 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich maßgebend und keiner der in § 196 erwähnten Fälle gegeben ist, oder wenn und so lange die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht.[5])

1) Bezüglich der durch § 80 im Zusammenhalt mit § 73 Ziff. 2—7 und § 136 Ziff. 1 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes festgesetzten Zuständigkeit der Schwurgerichte macht § 6 des Einführungs-Gesetzes zum Reichsgerichts-Verfassungsgesetze einen Vorbehalt, indem er bestimmt, daß

„die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zu-„ständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen straf-„baren Handlungen unberührt bleiben."

Die hier einschlagenden landesgesetzlichen Vorschriften enthält § 56 Ziff. 2 des Gesetzes vom 26. Dez. 1871 den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr. mit Art. 1 des Gesetzes vom 25. Januar 1874 die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen betr., wonach

„die Schwurgerichte urtheilen:

„2) über die mittelst eines Preßerzeugnisses verübten Verbrechen und „Vergehen, mit Ausnahme der nach Art. 90 und 91 des gegen-„wärtigen Gesetzes im Wege der Privatklage zu verfolgenden Be-„leidigungen."

Durch die in § 6 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungs-gesetze vorbehaltenen landesgesetzlichen Vorschriften kann die Zuständigkeit der Schwurgerichte nur auf solche Sachen erstreckt werden, welche reichsgesetzlich zur Zuständigkeit der Strafkammern oder Schöffengerichte gehören. (Vgl. § 136 Ziff. 1 des R.-Ger.-Verf.-Ges., Löwe S. 10 Note 2 zu § 6 des Einf.-Ges. zum R.-Ger.-Verf.-Ges., Schwarze Komm. zu der R.-Str.-Proz.-Ordn. S. 4 zu § 6 des Einf.-Ges., § 75 der Verfassung des Deutschen Reichs und Motive zu § 106—109 des Entwurfs des R.-Ger.-Verf.-Ges. S. 74). Ebenso steht außer Zweifel, daß die in § 75 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes den Strafkammern für eine Reihe von Vergehen eingeräumte Befugniß, bei Eröffnung des Hauptverfahrens die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte zu überweisen, dann nicht Platz greift, wenn das Vergehen durch die Presse verübt ist und zur

Zuständigkeit der Schwurgerichte gehört, weil § 75 solche Fälle voraussetzt, in welchen an sich das Landgericht zuständig ist.

Wenn das bayerische Gesetz von der regelmäßigen Zuständigkeit der Schwurgerichte bei den durch die Presse begangenen Vergehen nur die nach Art. 90 und 91 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 im Wege der Privatklage zu verfolgenden Beleidigungen ausnimmt, so kann es bei dieser Bestimmung schon deshalb nicht bewenden, weil die Art. 90 und 91 jenes Gesetzes im Hinblicke auf die neuen Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung über das Verfahren bei Privatklagen aufgehoben werden (Art. 2 Ziff. 6 des Entwurfes eines Ausführungsgesetzes zur R.-Str.-Proz.-Ordn. und Motive S. 33). Abgesehen hievon nimmt das bayerische Recht nach den erwähnten Gesetzesbestimmungen (Art. 90, 91, 56 Ziff. 2 des Ges. vom 26. Dezember 1871) nur die einfachen Beleidigungen nach § 185 des Strafgesetzbuches von der schwurgerichtlichen Zuständigkeit aus, wie denn auch nur diese auf dem Wege der Privatklage verfolgt werden, wogegen die nach bisherigem Prozeßrechte auf gestellten Strafantrag von Amtswegen zu verfolgenden Beleidigungen gemäß §§ 186, 187 und 189 des Strafgesetzbuchs, auch wenn sie gegen Privatpersonen durch die Presse verübt wurden, den Geschworenen zugewiesen sind.

Die Reichsgesetzgebung geht hier von einem ganz anderen Systeme aus, mit welchem sich die bisherige bayerische Kompetenzbestimmung nicht wohl vereinigen lassen wird. Gemäß § 414 der Reichs-Strafprozeßordnung können alle Beleidigungen, soweit deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden; es gilt dies also auch von den Verläumdungen im Sinne der angeführten Paragraphen. In Konsequenz dieser Anschauung sind denn auch gemäß § 27 Ziff. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes alle „nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht,“ den Schöffengerichten zur Aburtheilung zugewiesen. Die Reichsgesetzgebung erachtet also bei der nahen inneren Verwandtschaft der sämmtlichen im Strafgesetzbuche unter dem Gesammtnamen „Beleidigung“ zusammengefaßten Reate, deren gleichmäßige Behandlung sowohl bezüglich der Art des Verfahrens (Privatklage) als bezüglich der Zuständigkeit des aburtheilenden Gerichts (Schöffengericht) für angemessen und weist dieselben trotz des über die gewöhnliche Grenze der von den Schöffengerichten auszusprechenden Strafen hinausgehenden Strafrahmens bei dem regelmäßig vorhandenen Mangel eines höheren öffentlichen Interesses diesen Gerichten zu. Es wird sich auch nicht verkennen lassen, daß gerade für Beleidigungssachen, deren richtige Beurtheilung eine genauere Kenntniß der Persönlichkeit wie der Lebensverhältnisse der Betheiligten voraussetzt, das Schöffengericht besonders geeignet erscheint, da dessen Beisitzer in der Regel die Verhältnisse innerhalb des Amtsgerichtsbezirks genauer kennen als die Richter oder Geschwornen eines ausgedehnten Schwurgerichtsbezirks.

Allein abgesehen hievon erschiene die Belassung der im Wege der Privat-

klage verfolgten verläumderischen Beleidigungen bei dem Schwurgerichte aus prozessualen Gründen kaum durchführbar, wie sich aus Nachstehendem ergibt:

a) Nach § 176 Abs. 1 der Reichs-Strafprozeßordnung ist für alle zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Strafsachen die Voruntersuchung vorgeschrieben, während dieselbe nach Abs. 3 des § 176 für alle zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Strafsachen, zu welchen gemäß § 27 Ziff. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes im Allgemeinen die auf dem Wege der Privatklage zu verfolgenden Beleidigungen gehören, als unzulässig erklärt ist. Würden nun auf Grund des § 6 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze die auf dem Wege der Privatklage zu verfolgenden verläumderischen Beleidigungen den Schöffengerichten, welchen sie das Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetz zuweist, entzogen und den Schwurgerichten übertragen, so würden dieselben unter § 176 Abs. 1 fallen und würde die Nothwendigkeit einer Voruntersuchung hervortreten.

b) Mit den über die Voruntersuchung gegebenen Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung ließe sich aber das sonst für Privatklagen gemäß §§ 414 flg. vorgeschriebene Verfahren nicht vereinigen. Nimmt man an, daß im Hinblicke auf § 425 der Reichs-Strafprozeßordnung der Untersuchungsrichter in den hier fraglichen Fällen ebenso auf Antrag des Privatklägers wie außerdem auf den des Staatsanwalts Untersuchung einzuleiten hätte, und daß die in § 421 der Reichs-Strafprozeßordnung vorgeschriebene Erhebung der Klage statt zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei Gericht gemäß § 177 bei dem Untersuchungsrichter anzubringen wäre, so würde sich schon der große Mißstand ergeben, daß der Untersuchungsrichter außer den besonderen Fällen des § 178 den Antrag nicht ablehnen könnte, also fast ausnahmslos von den Anträgen jedes Privaten abhinge, während im sonstigen Verfahren in Beleidigungssachen dem Gerichte gemäß § 423 eine materielle Entscheidung zusteht, ob die Klage zuzulassen sei oder nicht.

c) Eine weitere schwer zu lösende Schwierigkeit würde sich aus § 428 der Reichs-Strafprozeßordnung mit § 198 des Strafgesetzbuchs ergeben, welche dem Beschuldigten in Beleidigungssachen gestatten, noch in der Hauptverhandlung bis zur Beendigung der Schlußvorträge eine Widerklage zu stellen. Würde diese Widerklage ohne Voruntersuchung vor dem Schwurgerichte zugelassen, so wäre § 176 Abs. 1 der Reichs-Strafprozeßordnung verletzt; würde sie zurückgewiesen, so geschähe dies mit Verletzung der Rechte des Beschuldigten. Jedenfalls würde sich aber eine erst im Laufe der Verhandlung geltend gemachte, nicht näher vorbereitete Klage nicht zur Verhandlung und Aburtheilung vor Geschwornen eignen, da die vielen und strengen Förm-

lichkeiten des schwurgerichtlichen Verfahrens eine genaue Vorbereitung der zu verhandelnden Gegenstände verlangen.

d) Eine erhebliche Unzukömmlichkeit für das Verfahren vor dem Schwurgerichte ergibt sich auch aus dem Rechte des Privatklägers, gemäß § 431 der Reichs-Strafprozeßordnung die Klage bis zur Verkündigung des Urtheils zurückzunehmen Es könnte hienach noch nach Erlassung des Wahrspruchs ein Vergleich zwischen den Parteien zu Stande kommen, der die Zurückziehung der Klage veranlaßte, und die ganze Verhandlung wäre umsonst durchgeführt, ein Erfolg, welcher sich mit der Feierlichkeit und Würde einer schwurgerichtlichen Verhandlung nicht vereinigen lassen dürfte.

e) Auch auf anderem Wege sind die Parteien jederzeit in der Lage, eine gerichtliche Verhandlung zu vereiteln, da einerseits gemäß § 229 der Reichs-Strafprozeßordnung gegen einen ausgebliebenen Angeklagten eine Verhandlung nicht stattfindet, andererseits das Ausbleiben des zum Erscheinen aufgeforderten Privatklägers in der Hauptverhandlung als Zurücknahme der Klage gilt (Art. 431 Abs. 2 der Reichs-Str.-Proz.-Ordn.).

f) Nach der Reichs-Strafprozeßordnung sollen Privatklagesachen überhaupt von den Schwurgerichten ferne gehalten werden. Es ergibt sich dies aus § 424 Abs. 2, welcher verbietet, daß eine Privatklagesache gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage erhobenen Sache vor dem Schwurgerichte verhandelt werde. Die Bestimmung bezieht sich auf die Fälle des Zusammenhangs (R.-Str.-Proz.-Ordn. §§ 2—5, durch welchen eine sonst vor das Schöffengericht gehörige Privatklagesache mit einer anderen schwereren That an das Schwurgericht gelangen könnte.

Da nun für diesen Fall, wenn die geringer strafbare That auf dem Wege der Privatklage verfolgt wird, die Verhandlung vor dem Schwurgerichte verboten ist, ein Fall aber, in welchem eine Privatklage für sich allein an das Schwurgericht gelangen könnte, nach Maßgabe des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung nicht vorkommen kann, so ist nach den Kompetenzbestimmungen der Reichsgesetze die Verhandlung einer Privatklage vor dem Schwurgerichte überhaupt nicht denkbar, und würde es deshalb gewiß nicht im Sinne und im Geiste der neuen Gesetzgebung sein, wenn landesrechtlich eine einzelne Kategorie von Privatklagen vor die Schwurgerichte gebracht würde. Die Justizkommission des Reichstags hatte dem Gedanken, daß Privatklagen nicht zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören sollen, in dem zum Entwurfe des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes beigefügten, die Zuständigkeit der Schwurgerichte in Preßsachen regelnden § 59a noch besonderen Ausdruck gegeben (Zusammenstellung des Entwurfs eines Ger.-Verf.-Ges. mit den Beschlüssen der Kommission, Drucksache Nr. 5 S. 37).

Die Entwürfe der beiden süddeutschen Bundesstaaten, welche außer Bayern

die durch die Presse verübten Vergehen den Schwurgerichten zuweisen, stehen auf gleichem Standpunkte (vgl. württembergischer Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum R.-Ger.-Verf.-Ges. Art. 11, bad. Entwurf eines Gesetzes, die Einführung der Reichsjustizgesetze betreffend § 67 Mot. zu dem gegenw. Gesetze S. 139 ff. R.-R.-Ver. S. 385).

2) Der hier erwähnte Begriff eines Preßerzeugnisses bestimmt sich nach § 2 des Reichs-Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, da für die Reichsgesetzgebung die Begriffsbestimmung des Reichspreßgesetzes die allein entscheidende ist, daher auch § 6 des Einführungs-Gesetzes zum Reichsgerichtsverfassungs-Gesetze unter den durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen nur solche verstehen konnte, welche als Preßreate im reichsgesetzlichen Sinne erscheinen. Gegenüber dem § 9 des Edikts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848, welcher eine etwas abweichende Begriffs-Bestimmung der Preßerzeugnisse enthält, war daher zur Vermeidung von Zweifeln bei der neuen Fassung der Zuständigkeitsbestimmung im gegenwärtigen Artikel der § 2 des Reichs-Preßgesetzes als der maßgebende anzuführen. (Mot. S. 139).

3) Während nach dem bayerischen Gesetze vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse die sog. formalen Preßdelikte durchweg als Preßpolizeiübertretungen qualifizirt waren und als solche der einzelrichterlichen Zuständigkeit zufielen, bedroht das Reichs-Preßgesetz vom 7. Mai 1874 in den §§ 18 und 28 eine Anzahl derartiger, nicht durch den strafbaren Inhalt eines Preßerzeugnisses sondern nur durch Mißachtung formeller preßpolizeilicher Vorschriften bebegangener Reate mit Vergehensstrafen, was nach der allgemeinen Fassung des bayerischen Gesetzes zur Folge hatte, daß dieselben an die Schwurgerichte gelangten. Eine derartige Ausdehnung der schwurgerichtlichen Zuständigkeit auf an sich unbedeutende, keineswegs einen eigentlich strafrechtlichen, sondern fast ausnahmslos einen preßpolizeilichen Charakter tragende Reate erscheint gewiß nicht zweckmäßig und liegt mit Rücksicht auf den unverhältnißmäßigen Aufwand an Zeit und Kosten, welche eine Verhandlung vor dem Schwurgerichte erfordert, weder im Interesse der Schwurgerichte noch in dem der Betheiligten. Es erschien daher jetzt der geeignete Zeitpunkt, die früheren bayerischen Zuständigkeitsnormen dadurch wieder herzustellen, daß in Einklang mit § 67 des badischen und Art. 11 des württembergischen Entwurfs die §§ 18 und 28 des Reichs-Preßgesetzes von der schwurgerichtlichen Zuständigkeit ausgenommen werden. (Mot. S. 141.).

4) Der in Ziff. 2 angeführte Art. 6 erscheint nur als eine Ergänzung des durch § 18 mitberührten § 15 des Reichspreßgesetzes. Bezüglich des letzterwähnten § 15 muß allerdings zugegeben werden, daß bei Beurtheilung der Frage, ob ein Preßerzeugniß verbotene Mittheilungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel enthält, eine materielle Würdigung des Inhalts der Druckschrift erforderlich ist, somit kein rein formelles Preßdelikt vorliegt; allein gerade bei dem hier fraglichen Reate, bei welchem es sich um Unterdrückung gemeinschaftlicher Nachrichten zur Zeit des Kriegs oder der Kriegsgefahr handelt,

ist eine rasche Einschreitung und Durchführung des Verfahrens im Interesse der Sicherheit des Landes so dringend geboten, daß die nur periodisch zusammentretenden Schwurgerichte unmöglich als die für derartige Fälle geeigneten Gerichte angesehen werden können. Ueberwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit und das allen Bundesstaaten gemeinschaftliche Interesse sprechen hier entschieden für einen Anschluß an die Gesetzgebung aller übrigen Bundesstaaten. (Mot. S. 141.)

5) Die ursprüngliche Fassung des Regierungs-Entwurfes — erörterte der k. Ministerial-Commissär von Bomhard — enthalte eine unzulässige Ausdehnung der schwurgerichtlichen Zuständigkeit durch das Landesrecht, die wenn sie auch praktisch kaum vorkommen werde, doch theoretisch beanstandet werden könnte und deren Beseitigung daher wünschenswerth sei. Die ursprüngliche Fassung des Entwurfes nenne nämlich unter den Ausnahmen von der schwurgerichtlichen Zuständigkeit:

die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen, wenn deren Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht.

Nun hätten nach dem bisherigen bayerischen Rechte die einfachen Beleidigungen im Sinne § 185 des Reichsstrafgesetzbuches gemäß Art. 90 und 91 des bayer. Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1877 niemals vor die Schwurgerichte kommen können, sie seien unbedingt der Verfolgung im Wege der Privat-Klage zugewiesen gewesen, kein Staatsanwalt habe wegen einer solchen Beleidigung eine Verfolgung von Amtswegen einleiten können. Von diesem Standpunkt aus habe man im Regierungsentwurfe den § 185 des Reichsstrafgesetzbuchs nicht ausdrücklich hervorheben zu müssen geglaubt. Das Reichsrecht habe aber eine Aenderung gebracht, es bestimme nämlich § 414 der Reichs-Strafprozeßordnung, daß Beleidigungen und Körperverletzungen, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintrete, von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden könnten, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung des Staatsanwalts bedürfe, und hiemit harmonire die Competenzbestimmung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes § 27 Ziff. 3, welche die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschehe, dem Schöffengericht zuweise, dagegen bestimme § 416 der Reichs-Prozeßordnung, daß die öffentliche Klage wegen der im § 414 bezeichneten strafbaren Handlungen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben werde, wenn dieß im öffentlichen Interesse liege. Ein solches öffentliches Interesse sei z. B. denkbar, wenn Leute sich in einer der öffentlichen Moral schädigenden Weise fortgesetzt in einem öffentlichen Blatte beschimpften. Würde der Staatsanwalt eine solche Klage erheben, so würde diese nach der Fassung des Entwurfes zum Schwurgerichte competiren, weil sie von der daselbst vorgesehenen Ausnahme, daß die Verfolgung im Wege der Privatklage geschehe, nicht getroffen würde; hierin liege eine dem Reichsgesetze gegenüber unzulässige Competenzerweiterung, weil diese Fälle bisher nie von den Schwurgerichten, sondern nur von den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilt worden seien.

Die neue Fassung des Art. 35 bezwecke, die nur unter § 185 des Reichsstrafgesetzbuchs fallenden Beleidigungen unbedingt von der schwurgerichtlichen Competenz auszuschließen, und schließe sich möglichst an die Fassung des Vollzugs-Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 an. Es seien hiebei folgende Gegensätze in's Auge gefaßt worden:

Die erste Art der durch die Presse verübten Beleidigungen seien solche, welche nur unter § 185 des Reichs-Strafgesetzbuches fallen, ohne daß etwa ein Fall der Berufsbeleidigung nach § 196 mit § 185 des Strafgesetzbuches gegeben sei; diese einfachen Beleidigungen nach § 185 sollen niemals vor das Schwurgericht gehören, gleichviel, ob sie im Wege der Privatklage oder ausnahmsweise vielleicht in dem der öffentlichen Klage verfolgt werden.

Den Gegensatz hiezu bilden alle übrigen durch die Presse verübten Beleidigungen, sei es, daß sie nicht nur unter § 185, sondern als Berufsbeleidigungen zugleich unter § 196 des Reichs-Strafgesetzbuches fallen, oder daß der Thatbestand der verläumderischen Beleidigung nach § 186 und 187 des Reichs-Strafgesetzbuches gegeben sei. Bei dieser Kategorie von Beleidigungen sei weiter zu unterscheiden, ob sie im Wege der öffentlichen Klage, oder der Privatklage verfolgt werden; ersteren Falls gehören sie sämmtlich vor die Schwurgerichte, letzteren Falls vor die Schöffengerichte. Bei Reaten nach § 197 des Reichs-Strafgesetzbuches sei immer das Schwurgericht zuständig, weil es sich hier nicht um Beleidigungen handle, welche „nur auf Antrag zu verfolgen" seien.

Dieser Darlegung gemäß erhielt Art. 35 in der ersten Lesung des Abgeordneten-Ausschusses folgende Fassung:

> „Die Schwurgerichte urtheilen über die mittels eines Preßerzeugnisses (§ 2 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse, verübten Verbrechen und Vergehen mit Ausnahme der in den §§ 18 und 28 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse und Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung mit Strafe bedrohten Vergehen, sowie der nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen, wenn dieselben entweder nach § 185 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich zu beurtheilen sind und es sich nicht um einen der in § 196 des gedachten Gesetzbuches erwähnten Fälle handelt, oder wenn deren Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht". (Abg.-Prot. S. 126).

Bei der zweiten Lesung beantragte Dr. Völk dem Art. 56 folgende Fassung zu geben: (Abg.-Prot. S. 207.)

> „Die Schwurgerichte urtheilen über die mittelst eines Preßerzeugnisses (§ 2 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse) verübten Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme
>
> 1) der in den §§ 18 und 28 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 mit Strafe bedrohten Vergehen,

2) der nach Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung zu bestrafenden Vergehen,

3) der nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen, wenn § 185 des Strafgesetzbuches maßgebend und keiner der in § 196 erwähnten Fälle gegeben ist,

4) der nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen, wenn dieselben lediglich auf dem Wege der Privatklage zur Verfolgung und Aburtheilung gelangen".

Sein Antrag — äußerte Dr. Völk bei Begründung desselben — sei eine Consequenz der absonderlichen Stellung, welche die Schwurgerichte in Bayern in Preßsachen einnähmen und derzufolge man berechtigt sei, ihre Competenz soweit aufrecht zu erhalten, als sie bisher bestanden habe. Diese Competenz der Geschwornen-Gerichte bestehe nun aber zur Zeit darin, daß sie über die mittelst eines Preßerzeugnisses verübten Vergehen abzuurtheilen hätten, jedoch mit Ausnahme der in den §§ 18 und 28 des Reichs-Preßgesetzes mit Strafe bedrohten, sog. preßpolizeilichen Reate, ferner mit Ausnahme der besonderen in Art. 6 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung vorgesehenen Delikte und endlich mit Ausnahme einer bestimmten Kategorie von Beleidigungen.

Nach dem dermalen geltenden Rechte seien nämlich diejenigen Beleidigungen nach § 185 des Reichs-Strafgesetzbuches, welche auf dem Wege der Privatklage verfolgt würden, durch ein besonderes bayerisches Gesetz eximirt worden, so daß also die Privatbeleidigungen nach § 185 nicht vor die Schwurgerichte gehören. Diese Reate sollten deßhalb auch in Zukunft der schwurgerichtlichen Zuständigkeit nicht unterliegen, was in der Ziffer 3 seines Antrages ausgesprochen sei. Bei der einfachen Beleidigung nach § 185 trete jedoch eine Ausnahme dann ein, wenn dieselbe an einer der in § 196 des Reichs-Strafgesetzbuches aufgeführten Personen begangen werde, mithin wenn, technisch gesprochen, die früher sogenannte Amtsehrenbeleidigung oder Berufsbeleidigung vorliege; diese falle auch bisher schon in die schwurgerichtliche Kompetenz selbst dann, wenn nicht der höhere Grad der Verläumdung gegeben sei.

Die Ziff. 3 seines Antrages entziehe also die einfachen Beleidigungen nach § 185, soweit sie nicht eine Berufsbeleidigung enthielten, der schwurgerichtlichen Jurisdiktion, welcher sie auch bisher nicht unterstellt gewesen seien.

Die Ziff. 4 seines Antrages umfasse alle übrigen Beleidigungen, nämlich die Beleidigungen nach § 185, insoferne zu gleicher Zeit der § 196 anschlage, und die verläumderischen Beleidigungen nach §§ 186 und 187 des Reichs-Strafgesetzbuches. Diese seien alle bisher auf Antrag durch Erhebung der öffentlichen Anklage verfolgt worden, sie hätten aber auch auf dem Wege der Privatklage verfolgt werden können, wenn der Kläger darin lediglich eine Privatbeleidigung gesehen habe und wenn nicht im Falle einer Berufsbeleidigung nach § 196 die dazu berechtigte vorgesetzte Behörde des betreffenden

Beamten selbst Antrag gestellt habe, da in diesem Falle nicht mehr eine mittels Privatklage zu verfolgende einfache Beleidigung vorgelegen, sondern der Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses in den Vordergrund getreten sei. Nur diesen Zustand zu konserviren, aber nicht zu erweitern, im Gegentheile eher einzuschränken, sei die Regierungsvorlage geeignet.

Auch er wolle nur die Erhaltung des Umfanges der dermaligen schwurgerichtlichen Zuständigkeit bezwecken und erachte dies mit seinem Antrage deutlicher zum Ausdrucke zu bringen, als es in dem Regierungsentwurfe geschehe.

Der Zweck seines Antrages würde nun allerdings auch schon erreicht, wenn man in der vorletzten Zeile der Regierungsvorlage nach dem Worte „wenn" die Worte „und insolange" einschalten würde, weil auch damit schon zum Ausdrucke gebracht würde, daß sofort und in jedem Stadium die schwurgerichtliche Zuständigkeit eintrete, wenn der Staatsanwalt als öffentlicher Ankläger die Sache in die Hand nehme. Aber noch besser werde dieser Gedanke zweifellos durch die Worte seines Antrages „wenn dieselben lediglich auf dem Wege der Privatklage zur Verfolgung und Aburtheilung gelangen", ausgedrückt.

Die Gründe, welche ihn zu seinem Antrage veranlaßt hätten, seien folgende: Es könne nämlich nach § 417 der Reichs-Strafprozeßordnung der Staatsanwalt in jeder Lage der Sache, wenn das öffentliche Interesse berührt sei oder ihm berührt scheine, bis zum Eintritte der Rechtskraft des Urtheils die Verfolgung übernehmen. Man setze nun den Fall, daß durch einen Beamten mit Zustimmung seiner vorgesetzten Behörde wegen Berufsbeleidigung oder durch einen Privaten wegen verläumderischer Beleidigung eine Privatklage gestellt werde, so sei das Schöffengericht zur Verhandlung und Aburtheilung zuständig. Nun liege nach dem bekannten Satze: „ubi lis coepta, ibi finienda," das Argument sehr nahe, daß das einmal kompetent gewordene Gericht auch bis zur Erledigung der Sache in der Instanz kompetent zu bleiben habe. Wenn nun in dem angenommenen Falle der Amtsrichter bereits eine Sitzung anberaumt und Ladungen verfügt, oder wenn gar schon das Schöffengericht ein Urtheil erlassen hätte, und nun der Staatsanwalt im öffentlichen Interesse von der ihm im § 417 der Reichs-Strafprozeßordnung eingeräumten Befugniß Gebrauch machen, die Sache im Wege der öffentlichen Anklage verfolgen und in Folge dessen der ursprüngliche Privatkläger zurücktreten würde, könnte nach dem angezogenen Grundsatze der Rechtshängigkeit, zumal wenn man das Eingreifen des Staatsanwalts im öffentlichen Interesse nur als eine Art von Nebenintervention betrachten würde, die nunmehr mit einer öffentlichen Klage verfolgte Amtsehren- oder verläumderische Beleidigung gleichwohl von dem Schöffengerichte und vielleicht in zweiter Instanz von der Strafkammer des Landgerichts abgeurtheilt und auf diese Weise den Geschwornen entzogen werden.

Er gebe nun zu, daß höchst wahrscheinlich auf dem Wege einer Instruktion an die Staatsanwälte diesem Uebelstande theilweise vorgebeugt werden könnte. Er sei jedoch der Ansicht, daß eine Instruktion nicht zureichend sei und daß

deshalb auf dem Wege der Gesetzgebung geholfen werden müsse. Dies wolle er nun erreichen, indem er in seinem Antrage zweifellos feststelle, daß nur wenn und insolange die fraglichen Beleidigungen mittels einer Privatklage verfolgt würden, die schöffengerichtliche und in höherer Instanz die landgerichtliche Kompetenz gegeben sei, daß jedoch, sobald sich die Staatsanwaltschaft im öffentlichen Interesse einmische, das mit der Sache befaßte Gericht sich für inkompetent zu erklären und die Sache an das zuständige Schwurgericht zu verweisen habe. Insbesondere werde auch, wenn es in einer Sache bis zum schöffengerichtlichen Urtheile gekommen sei, und im Falle der Freisprechung der Staatsanwalt Berufung ergreife, die landgerichtliche Strafkammer sich für inkompetent erklären und die Verweisung vor das Schwurgericht aussprechen müssen.

Soferne man nun in dem Art. 35 der Regierungsvorlage diesen Sinn schon unzweifelhaft finde, sei sein Antrag überflüssig, und er gestehe, daß er selbst denselben nicht anders interpretirt haben würde. Aber die Gefahr, daß er auch anders ausgelegt werden könne, liege zu nahe, weil man nicht so leicht darauf komme, daß in Folge des Eintretens des Staatsanwaltes im öffentlichen Interesse es nothwendig würde, eine ganze Prozedur, die vorhergegangen sei, wieder aufzuheben. Daß nun aber gerade das der Sinn des Gesetzes sei, habe er mit seinem Antrage zum unverkennbaren Ausdrucke bringen wollen.

Was die Fassung seines Antrages betreffe, so wolle er die Zerlegung in 4 Nummern speziell deshalb aufrecht erhalten, weil sich so der Artikel leichter lese, und weil so in Nr. 3 diejenigen Beleidigungen aufgezählt werden könnten, welche niemals der schwurgerichtlichen Zuständigkeit unterlägen, während in Nr. 4 die kommulativ unter § 185 mit 196 fallenden Beleidigungen, sowie die Verläumdungsdelikte zusammengefaßt würden, die nur dann nicht vor die Schwurgerichte gehörten, wenn sie mittelst Privatklage verfolgt würden.

Gegenüber diesem Antrag (der sich sachlich von der Absicht der k. Staatsregierung nicht unterscheidet) äußerte sich der k. Ministerial-Commissär von Bomhard unter Festhaltung der von der k. Staatsregierung vorgeschlagenen Fassung wie folgt: Der Vorbehalt der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Preßsachen sei für Bayern und diejenigen Bundesstaaten, in denen die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen bereits landesgesetzlich begründet sei, eine lex specialis im eigentlichsten Sinne des Wortes und dieses Spezialgesetz habe den allgemeinen Grundsätzen der Reichs-Strafprozeßordnung vorzugehen. Wenn also die Landesgesetzgebung auf Grund des § 6 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze der Zuständigkeit der Schwurgerichte alle jene Preßsachen, welche auf dem Wege der öffentlichen Klage verfolgt werden, zuweise, dann werde es nicht angehen, auf Grund allgemeiner Prozeßvorschriften die durch ein Spezialgesetz normirte Zuständigkeit wieder illusorisch zu machen.

Angenommen es sei eine sogenannte Amtsehrenbeleidigung gegeben, man ziehe es jedoch vor, nicht von Amtswegen einzuschreiten, sondern es dem beleidigten Beamten zu überlassen, Privatklage zu stellen; in diesem Fall sei nach Art. 35 des Regierungsentwurfes das Schöffengericht zuständig. Sollte sich nun der Staatsanwalt nachträglich veranlaßt sehen, im öffentlichen Interesse die Sache gemäß § 417 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung selbst zu übernehmen, dann habe man es nicht mehr mit einer Privatklage zu thun, sondern es werde die Sache auf dem Wege der öffentlichen Klage verfolgt, und mit dem Augenblick trete der § 6 des Einführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze in Wirksamkeit, der für diejenigen Preßsachen, welche die Landesgesetzgebung den Geschwornengerichten zuweise, ausschließlich die schwurgerichtliche Zuständigkeit vorbehalte.

Dies gelte für jedes Stadium des Prozesses, sowohl für die erste als die weiteren Instanzen. Wenn also der Staatsanwalt, während die Verhandlung über eine Sache bei dem Schöffengerichte schwebe, sie im öffentlichen Interesse selbst zu verfolgen Anlaß nehme, so sei der Amtsrichter oder das Schöffengericht auf Grund der einschlägigen Competenzbestimmungen verpflichtet, sich für unzuständig zu erklären und die Sache auf dem durch die Reichstrafprozeßordnung vorgeschriebenen Wege an das Schwurgericht zu bringen. Sollte ein Staatsanwalt die Sache erst in zweiter Instanz übernehmen und dieselbe durch Berufung an das Landgericht bringen, dann sei der Devolutiveffect und dessen Grundsätze in Betracht zu ziehen, wonach die zweite Instanz sich ganz in die Situation der ersten zu versetzen, und die gesammte Sachlage, wie sie in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung ihr vorliege, mit allen neuen Thatsachen so zu prüfen habe, als wenn dieselben bereits der Vorinstanz vorgelegen, wobei sie gegebenen Falls das Urtheil des Schöffengerichts zu vernichten, und weil nicht mehr eine Privat- sondern eine öffentliche Klage vorliege, die Sache an das zuständige Schwurgericht zu bringen habe. Dieselbe Consequenz würde selbst dann noch eintreten müssen, wenn die Sache in der Revisionsinstanz zur Cognition des Oberlandesgerichts käme, (vgl. Hauck Com. zum Reichsger.-Verf.-Ges. S. 55 Note 4). Ganz auf diesem Standpunkte stehe der vorliegende Entwurf, und er hoffe, daß die Gerichte darnach entscheiden werden.

Wenn man aber den Fall annehme, daß die gegentheilige Ansicht durchdringe, und die Gerichte zu der Ueberzeugung kämen, daß die Rechtshängigkeit vorgehe, daß nicht die spezielle Zuständigkeitsbestimmung des § 6 des Einführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze maßgebend sei, sondern der Satz: „ubi lis coepta“ 2c., dann würde möglicher Weise durch die Einsetzung des Antrags Dr. Völks ein Eingriff in das Reichsrecht geschehen, denn, wenn das Eintreten des Staatsanwalts nicht die Folge hätte, die Zuständigkeit des Schöffengerichtes aufzuheben und die Sache an die Geschworenen zu bringen, sondern wenn die weitere Behandlung trotzdem nach Reichsrecht bei den Schöffengerichten zu verbleiben hätte, dann würde, wenn man diese

Folge, wie durch den Antrag Dr. Völk's geschehe, landesgesetzlich ausschließen wollte, eine Konsequenz der Reichs-Strafprozeßordnung durch die Landesgesetzgebung abgeschnitten werden und demgemäß nicht ausgeschlossen sein, daß die Landesgesetzgebung in diesem Punkte von den Gerichten vollständig ignorirt würde.

Er halte aber insbesondere im Hinblick auf die Ausnahmsbestimmung des mehrerwähnten § 6 die erstere Anschauung für die richtige, wornach, sobald der Staatsanwalt eintrete, die schwurgerichtliche Kompetenz prävalire, und er wiederhole, daß er dem Antrage Dr. Völk's keineswegs in seinem Endzwecke entgegentreten, sondern nur eine Kollision mit dem Reichsrechte für den Fall einer anderweitigen Auffassung der Sache Seitens der Gerichte vermeiden wolle.

Was die Auseinanderhaltung der bezüglichen Reate in Ziffern anlange, so könnte dadurch gerade zweifelhaft werden, daß unter die in Ziff. 4 gedachten Beleidigungen die in Ziff. 3 genannten, soferne bei ihnen § 196 des Reichs-Strafgesetzbuches zur Anwendung komme, nochmals zu subsumiren gesehen seien.

Nach all' dem müsse er empfehlen, es bei dem Regierungsentwurfe zu belassen, der die Auffassung, welche durch den Antrag Dr. Völk's präzisirt werden solle, schon genügend zum Ausdrucke bringe und bei dem man sich um so leichter beruhigen könne, wenn die k. Staatsregierung durch eine zu erlassende Instruktion die Staatsanwälte anweise, niemals die öffentliche Klage zu erheben, wenn sie vor der Erhebung der Privatklage von der Sache Kenntniß erlangt und sich zur Erhebung der öffentlichen Klage nicht veranlaßt haben.

Nachdem Dr Völk den Ausführungen des k. Ministerial-Commissärs bezüglich der landesgesetzlichen Zuständigkeit gegenüber dem Reichsrechte entgegen getreten war, (Abg.-Prot. S. 210) und nachdem Abg. Hauck bezüglich der Interpretation des Art. 35 das vollkommene Einverständniß zwischen der k. Staatsregierung und dem Ausschusse dahin constatirt hatte, daß das Eingreifen der Staatsanwaltschaft aus Gründen des öffentlichen Interesses sofort die schöffengerichtliche Zuständigkeit aufhebe und die Zuständigkeit des Schwurgerichts begründe, gelangte der Antrag des Dr. Völk mit den Modifikationen, daß Ziff. 3 und 4 zusammengezogen wurden und daß der Schlußsatz zu lauten hat „oder wenn und so lange die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht," zur Annahme (Abg.-Prot. S. 211 und 212).

Siebenter Titel.

Oberlandesgerichte.

Art. 36. (E. Art. 35.)

Zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehören:

1) alle Angelegenheiten, für welche bisher die Appellations-

gerichte als Gerichte erster Instanz zuständig waren;[1]) ihre Zuständigkeit in Fideikommißsachen umfaßt die Familienfideikommisse nach Maßgabe der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde;[2])

2) die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den Angelegenheiten, welche nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in erster Instanz zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören.[3])

1. Die Bestimmungen des Art. 42—47 des bayerischen Gerichtsverfassungsgesetzes, welche durch Art. 120 ff. des Einführungs-Gesetzes zur bayerischen Prozeßordnung theilweise modifizirt wurden, erscheinen bezüglich der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit im Wesentlichen durch § 119—124 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes ersetzt.

Wenn Ziff. 1 des Art. 36 eine ähnliche Fassung wählt, wie Art. 42 des bayerischen Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 10. November 1861 und ganz allgemein alle Angelegenheiten, für welche bisher die Appellationsgerichte als Gerichte erster Instanz zuständig waren, ohne Ausscheidung zwischen Gegenständen der streitigen und nichtstreitigen Rechtspflege den Oberlandesgerichten überweist, so rechtfertigt sich diese Ausdrucksweise einerseits um deswillen, weil Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit, für welche der gemeine Gerichtsstand maßgebend ist, schon seither in Bayern den Appellationsgerichten in erster Instanz nicht zugewiesen waren, andererseits deshalb, weil ein privilegirter Gerichtsstand bei Klagen in Real- und gemischten Sachen gegen Mitglieder des k. Hauses nach Maßgabe des k. Familienstatuts vom 5. August 1819 bei den Appellationsgerichten begründet ist, welcher gemäß § 5 des Einführungs-Gesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze § 4 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung und § 5 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung von diesen Gesetzen unberührt bleibt und deßhalb auch nach der Fassung des gegenwärtigen Artikels auf die Oberlandesgerichte überzugehen hat.

In sonstigen Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege beschränkt sich die erstinstanzielle Thätigkeit der Appellationsgerichte (künftigen Oberlandesgerichte) zunächst auf eine gewisse Mitwirkung bei standesherrlichen Vormundschaftssachen, welche ihnen durch Art. 76 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 mit § 10 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde vorbehalten ist und auch nach dem gegenwärtigen Gesetze durch dessen Schlußbestimmung (Art. 81 Abs. 1) in Zusammenhalt mit Art. 8 desselben beibehalten werden soll. (Mot. S. 141.)

2) Eine weitere Zuständigkeit der Appellations-Gerichte bestand bisher auf Grund des Vorbehalts in Art. 18 Abs. 3 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 10. November 1861 in Fideikommißsachen. Dieser gesetzliche Vorbehalt bezieht sich nach den Intentionen der k. Staatsregierung nur auf die Familienfideikommisse im Sinne der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde,

welcher Anschauung auch Dr. Edel in seinen Erläuterungen zu diesem Gesetze (S. 86) ist.

Bei Ausführung dieses Gesetzes bestand insbesondere darüber kein Bedenken, daß irgend welche hypothekenamtliche Thätigkeit der Appellationsgerichte, welche außerhalb des Rahmens der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde und der in derselben vorgeschriebenen Verpflichtung dieser Gerichte zur Führung der Fideikommißmatrikeln für die adeligen Fideikommisse stände, für den Bereich der durch Art. 76 des bayerischen Gerichtsverfassungsgesetzes aufgehobenen besonderen Gerichte und privilegirten Gerichtsstände nirgends vorbehalten sei, und daß deshalb die durchweg zuständigen Hypothekenämter nunmehr die Stadt- und Landgerichte, nicht aber die Appellationsgerichte seien, (vgl. auch Edel's Erläuterungen zum Ger.-Verf.-Ges. zu Art. 76 S. 158). Deshalb wurde mit Justizministerial-Entschließung vom 5. März 1862 angeordnet, daß „aus den appellationsgerichtlichen Hypothekenbüchern, soferne nicht einzelne Bände vollständig oder zum größten Theile in die Zuständigkeit eines Stadt- oder Landgerichts fallen werden, beglaubigte Abschriften resp. Auszüge der an die einzelnen Gerichte ressortirenden Folien anfertigen zu lassen seien, mit welchen seinerzeit die einschlägigen Spezialakten zur Aushändigung zu gelangen haben.“ Diese Anordnung wurde von sämmtlichen Appellationsgerichten vollzogen, bis eine Standesherrschaft, zwar nicht gegen die Abgabe der Hypothekenbücher an die Stadt- und Landgerichte als solche, wohl aber gegen Vertheilung der sie betreffenden Folien an mehrere Landgerichte Beschwerde an den obersten Gerichtshof ergriff, in Folge deren der letztere erkannte, daß eine Ueberweisung der fraglichen Hypothekenfolien an ein Stadt- und Landgericht überhaupt nicht stattfinde. Diese Anschauung hielt der oberste Gerichtshof in einem unter dem 23. Oktober 1865 erlassenen Plenarbeschlusse (R.-Bl. S. 1177) aufrecht, indem er den Satz aufstellte:

> „Zur Führung der Hypothekenbücher für standesherrliche unter der „Herrschaft des Edikts Beilage IV zur Verfassungsurkunde stehenden „Fideikommisse sind die k. Appellationsgerichte zuständig.“

Die Appellationsgerichte haben sich nur zum Theile dieser oberstrichterlichen Anschauung unterworfen, zum Theile aber es bei der Abgabe der Hypothekenbücher an die Stadt- und Landgerichte belassen.

Eine derartig verschiedene Behandlung eines und desselben Rechtsverhältnisses konnte für die Dauer unmöglich bestehen; es erschien als ein Gebot der Nothwendigkeit auf dem Wege der Gesetzgebung die bisherige Meinungsverschiedenheit zu beseitigen, was im Sinne einer Einschränkung der Zuständigkeit der Appellationsgerichte (künftigen Oberlandesgerichte) auf die Behandlung der adeligen Fideikommisse gemäß der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde zu erfolgen hat.

Es wurde hiebei von den Seite 143 Nr. 1—6 der Motive näher entwickelten Gesichtspunkten ausgehend an folgenden Sätzen festgehalten:

a) daß die bestehenden Gesetze irgend eine fideikommißgerichtliche Thätigkeit der Appellationsgerichte in Beziehung auf standesherrliche Familienfideikommisse nicht anordnen,

b) daß bei Verpfändung solcher Fideikommisse oder einzelner Bestandtheile derselben nicht Fideikommißmatrikeln, sondern Hypothekenfolien anzulegen sind,

c) daß die Führung dieser Hypothekenfolien den ordentlichen Hypothekenämtern obliegt.

Dieser Anschauung hat das Gesetz Rechnung getragen, indem es in Art. 15 unter Weglassung des in Art. 18 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 gemachten Vorbehalts über die Fideikommisse nur einen allgemeinen Vorbehalt bezüglich der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte macht, diesen Vorbehalt aber der Ziff. 4 des Art. 15 Abs. 2 beisetzt, so daß sich derselbe auf die Ziff. 1—3, also insbesondere auch auf Hypothekensachen, nicht bezieht, diese vielmehr, unbeschadet der Vorschrift des Art. 81 Abs. 2 des Gesetzes, der ausschließenden Zuständigkeit der ordentlichen amtsgerichtlichen Hypothekenämter überlassen bleiben. Die im gegenwärtigen Artikel den Appellationsgerichten gewahrte bisherige Zuständigkeit begreift daher bezüglich der Fideikommisse nur die Familienfideikommisse im Sinne der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde; um diesen Gedanken unverkennbaren Ausdruck zu geben, wurde der Ziff. 1 ein Zusatz beigefügt, der keine Neuerung enthalten, sondern nur als authentische Erläuterung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 dienen soll. (Mot. S. 142 R. R. Ber. S. 386).

3) Anbelangend die Ziff. 2 des Art. 36, so wird bezüglich der überwiegenden Mehrheit der Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, insoferne diese zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, den Oberlandesgerichten eine Wirksamkeit im Instanzenzuge nicht zufallen, da Beschwerden gegen Verfügungen der Amtsgerichte von den Landgerichten zu verbescheiden sind, während die etwa zulässige weitere Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in Art. 42 des gegenwärtigen Gesetzes dem obersten Landesgerichte zugewiesen ist. Dagegen werden die Oberlandesgerichte die Beschwerdegerichte für alle jene Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege sein, welche in erster Instanz zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören. Dies ist auch der Fall bezüglich der Beschwerden gegen Verfügungen der Kammern für Handelssachen, welche diese in nichtstreitigen Handelssachen erlassen, weil die Handelskammern nicht selbständige Gerichte, sondern nur Abtheilungen der Landgerichte sind und daher die Beschwerde gegen Entscheidungen dieser Kammern gleich den Beschwerden gegen sonstige landgerichtliche Entscheidungen an die Oberlandesgerichte zu richten ist.

Die dienstliche Ueberordnung und das Recht der Aufsicht der Oberlandesgerichte über die Landgerichte, welche schon in dem organischen Edikte über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808 begründet und in den späteren Ge-

richtsverfassungsgesetzen lediglich aufrecht erhalten worden sind (vgl. Ger.-Verf.-Ges. vom 25. Juli 1850 Art. 37, Ger.-Verf.-Ges. vom 10. November 1861 Art. 42), ist an sich schon durch die allgemeine Ueberweisung der Zuständigkeiten der bisherigen Landesgerichte auf die neu zu errichtenden getroffen, wird aber im Titel „Justizverwaltung" noch besonders festgestellt werden. (Mot. S. 145.)

Art. 37. (E. Art. 36.)

Die Verhandlung und Entscheidung über die den Oberlandesgerichten durch das gegenwärtige Gesetz zugewiesenen Gegenstände erfolgt mit Ausnahme der Behandlung der in Art. 41 bezeichneten Strafsachen in den Civilsenaten.

Diese Bestimmung entspricht der im Art. 29 Abs. 2 bei den Landgerichten getroffenen Anordnung und war aus gleichen Gründen für die Oberlandes-Gerichte zu treffen (Mot. S. 145.)

Art. 38. (E. Art. 37.)

Die §§ 121 und 124 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes finden auch auf die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Geschäfte der Oberlandesgerichte entsprechende Anwendung.

Art. 39. (E. Art. 38.)

Die Bestimmungen des Art. 30 Abs. 3—5 des gegenwärtigen Gesetzes finden auch bei den Oberlandesgerichten entsprechende Anwendung.

Die Art. 38 und 39 befinden sich im Einklang mit den in Art. 30 für die Landgerichte gegebenen Vorschriften, was um so mehr veranlaßt war, als das Reichs-Gerichts-Verfassungs-Gesetz ebenso wie das bayerische Gerichtsverfassungsgesetz und das Einführungs-Gesetz zur bayerischen Prozeßordnung eine möglichst gleichartige Regelung der Geschäfts-Behandlung und Vertheilung, sowie der Stellung der Vorstände bei den Collegialgerichten erster und zweiter Instanz durchgeführt hat. (Mot. S. 145).

Art. 40. (E. Art. 39.)

Ist in einem einzelnen Falle bei einem Oberlandesgerichte die zur Entscheidung erforderliche Zahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden, so kann der Präsident den Senat durch von ihm einzuberufende Mitglieder nicht betheiligter Landgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks ergänzen.

Art. 40 reproduzirt die durch Art. 69 Abs. 3 des Reichsgerichtsverfassungs-Gesetzes vorbehaltene Vorschrift in Art. 134 Abs. 1 des Einführungs-Gesetzes zur bayerischen Prozeßordnung. (Mot. S. 145.)

Art. 41. (E. Art. 40.)

Das Oberlandesgericht in München ist ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen.

Art. 41 macht von dem durch § 9 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze der Landgesetzgebung jener Bundesstaaten, in welchen wie in Bayern mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden müssen, eingeräumten Rechte Gebrauch, im Interesse der Wahrung der Rechtseinheit die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden ausschließend einem der mehreren Oberlandesgerichte zuzuweisen. Es sind dies gemäß § 123 Ziff. 2 und 3 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes die Revisionen bei allen in erster Instanz vor die Schöffengerichte gehörenden Strafsachen und die Revisionen gegen Urtheile der landgerichtlichen Strafkammern, soferne die Revision ausschließlich auf Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird, nebst den Beschwerden gemäß § 123 Ziff. 5 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes. Unter die Entscheidung des Oberlandesgerichts in letzter Instanz fallen daher zunächst alle in § 27 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Strafsachen und das ganze Gebiet der in § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche aufgeführten strafrechtlichen Normen, wie solche Art. 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung als fortbestehend erklärt.

Die Nothwendigkeit, durch Ueberweisung dieser Revisionen an ein einziges Oberlandesgericht die Einheit der Rechtsprechung insbesondere in den zahlreichen, mit dem Verwaltungsgebiete eng zusammenhängenden landesrechtlichen Strafsachen zu sichern, ergibt sich aus der Natur der Sache. Es soll nur erwähnt werden, daß nach Art. 15 des Polizeistrafgesetzbuchs die Gerichte die gesetzliche Giltigkeit polizeilicher und oberpolizeilicher Vorschriften zu prüfen befugt sind, und daß es mit einem geordneten Rechtszustande unvereinbar wäre, wenn eine oberpolizeiliche Vorschrift einer Centralstelle im Bezirke des einen Oberlandesgerichts für giltig erklärt und Zuwiderhandlungen gegen dieselbe bestraft würden, während in einem anderen Bezirke dieselbe Vorschrift für nicht verbindlich angesehen werden würde, ohne daß ein prozessuales Mittel gegeben wäre, den Widerspruch zu lösen.

Hiebei muß übrigens bemerkt werden, daß diese ausnahmsweise Zuständigkeit des einen Oberlandesgerichts auf Revisionen und Beschwerden gegen strafrichterliche Entscheidungen beschränkt bleiben muß, während sonstige, nach der

Reichs-Strafprozeßordnung den Oberlandesgerichten zugewiesene Verfügungen bei dem an sich örtlich zuständigen Oberlandesgerichte verbleiben. (Vgl. R.-Str.-Proz.-Ordn. §§ 4, 12, 13, 14, 15, 19, 27, 170, Löwe S. 13, 14 Note 2, 3 zu § 9 des Einf.-Ges. zum R.-Ger.-Verf.-Ges.)

Daß als dasjenige Oberlandesgericht, welchem ein Theil der Zuständigkeit des bisherigen obersten Gerichtshofes übertragen wird, das Oberlandesgericht in München gewählt werde, wird sich schon deshalb empfehlen, weil sich daselbst alle Centralstellen befinden, für welche es gerade in den hier fraglichen, meist auf das Verwaltungsgebiet bezüglichen Strafsachen besonders erwünscht sein muß, stets von der Rechtssprechung des Oberlandesgerichts auf kürzestem Wege unterrichtet zu sein und umgekehrt dem Gerichtshofe und der Staatsanwaltschaft an demselben jederzeit die verlangten nöthigen Aufschlüsse ohne besonderen Aufwand an Zeit und Kosten ertheilen zu können und weil außerdem daselbst eine hinreichende Zahl von Anwälten auch bezüglich der zum strafrechtlichen Gebiete gehörenden Geschäfte jederzeit die wünschenswerthe Wahl eines Vertrauensmannes ermöglichen wird. (Mot. S. 145).

Achter Titel.

Oberstes Landesgericht.

Art. 42. (E. Art. 41.)

Gemäß der §§ 8 und 10 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze wird ein oberstes Landesgericht errichtet. [1])

Demselben wird die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden nach Maßgabe des § 8 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze zugewiesen. [2])

Das oberste Landesgericht verhandelt und entscheidet ferner über die weitere Beschwerde in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege nach Maßgabe der Art. 62—67 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung, sowie über die sonstigen nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten, welche ihm durch besondere Landesgesetze zugewiesen werden, oder bezüglich deren bisher der oberste Gerichtshof zuständig war.[3])

1) Nach § 8 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze kann durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, die Verhandlung und Entscheidung der außerdem zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Be-

schwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte übertragen werden. In § 10 bestimmt das erwähnte Gesetz, daß die allgemeinen sowie die in den §§ 126, 132, 133, 134, 137, 139, 140, 183 Abs. 1 enthaltenen besonderen Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung finden.

Die Voraussetzungen, von welchen die Reichsgesetzgebung die Errichtung eines obersten Landesgerichts abhängig macht, sind in Bayern gegeben, da mit Rücksicht auf den Umfang und die Bevölkerungszahl sowie die große Verschiedenheit der im Königreiche geltenden Rechte die Errichtung einer Mehrzahl von Oberlandesgerichten unumgänglich nothwendig erscheint. Die bisher für den obersten Gerichtshof geltenden Vorschriften (Art. 48—53 des Ger.-Verf.-Ges. vom 10. November 1861 mit Art. 115—133 des Einf.-Ges. zur bayer. Proz.-Ordn.) eignen sich nicht zur Anwendung für das oberste Landesgericht, nachdem durch die angeführte Bestimmung des § 10 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze „Wirkungskreis und Geschäftsgang" dieses Gerichts wenigstens für das Gebiet der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit, insoweit dasselbe zur Zuständigkeit des neuen Gerichts gehört, im Wesentlichen bereits festgestellt ist. Dabei erschien es jedoch veranlaßt, die zunächst für das Reichsgericht erlassenen und auf das oberste Landesgericht in seiner Eigenschaft als Behörde der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwendenden Bestimmungen, wie solche der mehrgedachte § 10 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz anführt, in das Gesetz zu übertragen, um die Anwendung der sämmtlichen Vorschriften auch für die Behandlung und Entscheidung der nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten, insbesondere der Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, zu sichern (Mot. S. 145.)

2) Abs. 2 macht zunächst Gebrauch von der gemäß § 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vorbehaltenen Befugniß, dem zu errichtenden obersten Landesgerichte die Verhandlung und Entscheidung jener Rechtsmittel zuzuweisen, welche ohne das Vorhandensein eines solchen Gerichts der Zuständigkeit des Reichsgerichts anheimfallen würden. Durch die Fassung des Abs. 2, nach welcher diese Zuweisung „nach Maßgabe des § 8 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze" erfolgt, ist dem Vorbehalte in Abs. 2 der letzteren Gesetzesstelle, in welcher die Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts (künftighin des Reichsgerichts) bezüglich der ihm durch besondere Reichsgesetze übertragenen Rechtsstreitigkeiten gewahrt wird, Rechnung getragen.

Die Fälle, in welchen Revision an das oberste Landesgericht stattfindet, bestimmen sich nach § 135 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes im Zusammenhalte mit den einschlägigen Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung.

Gemäß § 9 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung im

Zusammenhalte mit § 36 der Reichs-Civilprozeßordnung hat das oberste Landesgericht auch in den Fällen des letzteren Paragraphen als das im Instanzenzuge höhere Gericht über die Zuständigkeit zu entscheiden, wenn die Gerichte, deren Kompetenz in Frage kommt, in den Bezirken verschiedener bayerischer Oberlandesgerichte ihren Sitz haben (vgl. Struckmann und Koch S. 23 Note 2 zu § 36 der R.-Civ.-Proz.-Ordn. und S. 744 Note zu § 9 des Einf.-Ges. zur R.-Civ.-Proz.-Ordn.).

Für die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten ist die entsprechende Zuständigkeit des obersten Landesgerichts durch Art. 10 des gegenwärtigen Gesetzes gesichert (Mot. S. 146).

3) Nach Abs. 3 des Art. 42 soll das oberste Landesgericht in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten in den Wirkungskreis des bisherigen obersten Gerichtshofs treten. Würde in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege noch das bisherige Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde bestehen, so würde dasselbe schon nach dieser allgemeinen Zuweisung der bisherigen Zuständigkeit des obersten Gerichtshofs an das oberste Landesgericht diesem zufallen; nachdem jedoch das Ausführungsgesetz zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung in den Art. 62 bis 67 ein der Revision nachgebildetes neues Rechtsmittel der „weiteren Beschwerde" konstruirt hat, welches mit der bisherigen Nichtigkeitsbeschwerde nicht identisch ist, so mußte die Zuständigkeit des obersten Landesgerichts zur Verbescheidung der weiteren Beschwerde ausdrücklich ausgesprochen werden.

Nach bisherigen singulären Bestimmungen wird die Zuständigkeit des obersten Landesgerichts in Frage kommen:

1) nach der zum Titel „Oberlandesgerichte" erwähnten Bestimmung über Zuständigkeit in Real- und gemischten Sachen gegen Mitglieder des k. Hauses (vgl. Familienstatut vom 5. August 1819 Tit. X § 1, Verf.-Urk. Tit. II § 8 mit § 5 des Einf.-Ges. zur R.-Civ.-Proz.-Ordn. und § 5 des Einf.-Ges. zum R.-Ger.-Verf.-Ges.);
2) als zweite Instanz in Fideikommißsachen und in standesherrlichen Vormundschaftssachen;
3) als Staatsgerichtshof nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend. Es ist hier nicht von Belang, daß das oberste Landesgericht an der Ausübung der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit in keiner Weise mehr Theil zu nehmen hat; denn bei Anklagen gegen Minister sind zunächst lediglich staatsrechtliche Verhältnisse in Frage, auf deren Regelung sich die Zuständigkeitsbestimmungen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes nicht erstrecken, und welche auch nicht als eigentliche Strafsachen im Sinne der Reichs-Strafprozeßordnung aufzufassen sind (vgl. Motive zum Entwurfe des Reichs-Ger.-Verf.-Ges. S. 30; Motive zum Entwurfe der Reichs-Str.-Proz.-Ordn. S. 233).

Wenn daher die Staatsgerichtshöfe unter den „besonderen Gerichten“ in § 14 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgeführt sind, so geschah dies nur, weil man die Zulässigkeit ihres Fortbestehens als selbstverständlich ansah (vgl. auch Löwe S. 35 Note 12 lit. e zu § 13 des R.-Ger.-Verf.-Ges.);

4) inwieweit Disziplinarsachen und Kompetenzconflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden an das oberste Landesgericht gelangen sollen, wird sich nach den einschlägigen Gesetzen zu bestimmen haben.

Der Landesgesetzgebung steht frei, dem obersten Landesgerichte noch andere, nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörende Angelegenheiten zu übertragen, wie dies der Vorbehalt in Art. 42 Abs. 3 ausdrückt. Auch in Strafsachen, in welchen besondere Gerichte zugelassen sind, wäre es gestattet, dem obersten Landesgerichte eine Gerichtsbarkeit zu übertragen. Es besteht jedoch in Bayern kein Anlaß, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen. (Mot. S. 146.)

Art. 43. (E. Art. 42.)

Das oberste Landesgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.

Art. 44. (E. Art. 43.)

Bei dem obersten Landesgerichte werden mehrere Senate gebildet. Die Zahl derselben bestimmt das Staatsministerium der Justiz.

Art. 45. (E. Art. 44.)

Die Bestimmungen der §§ 61 – 68 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes finden auch auf das oberste Landesgericht bezüglich aller zu seiner Zuständigkeit gehörenden Rechtssachen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß zu dem Präsidium die vier ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

Bei der ersten Einrichtung des obersten Landesgerichts und während der Dauer des ersten Geschäftsjahres erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Senate sowie der regelmäßigen Vertreter derselben durch das Staatsministerium der Justiz.

Art. 46. (E. Art. 45.)

Will ein Civilsenat des obersten Landesgerichts von einer früheren Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der

vereinigten Civilsenate abweichen, so hat derselbe die Verhandlung und Entscheidung vor die vereinigten Civilsenate zu verweisen.

Art. 47. (E. Art. 46.)

Zur Fassung von Entscheidungen der vereinigten Civilsenate ist die Theilnahme von mindestens zwei Drittheilen aller Mitglieder mit Einschluß der Vorsitzenden erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, muß eine ungerade sein.

Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat derjenige Rath, welcher zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, oder, wenn dieser Berichterstatter ist, der nächst ältere kein Stimmrecht.

Art. 48. (E. Art. 47.)

Die Senate des obersten Landesgerichts entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Die Art. 43—48 entsprechen ihrem Inhalte nach vollständig den auf das Reichsgericht bezüglichen §§ 126, 132, 133, 137, 139 und 140 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes, deren durch § 10 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vorgeschriebene „entsprechende" Anwendung auf das oberste Landesgericht dadurch gesichert ist, daß die durch die abweichende Bezeichnung des Gerichts und den selbständigen Behördenorganismus des Königreichs bedingten Modifikationen im Texte der einzelnen Artikel Berücksichtigung fanden. Der durch § 10 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze gleichfalls für entsprechend anwendbar erklärte § 134 des letzteren Gesetzes wurde nicht in das Gesetz aufgenommen, weil das Institut der Hilfsrichter in Bayern überhaupt nicht besteht. (Mot. S. 145.)

Abs. 2 des Art. 45 entspricht dem § 20 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze. (Mot. S. 146.)

Im Art. 47 Abs. 3 wurde anstatt des Wortes „nächstfolgende" auf Anregung des Ausschußvorstandes, Reichsrath Freiherr von Schrenk, der Deutlichkeit wegen gesetzt: „nächst ältere". (R. R. Prot. S. 80, R. R. Ber. S. 388.)

Art. 49. (E. Art 48.)

Der Geschäftsgang bei dem obersten Landesgerichte wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum

auszuarbeiten und dem Staatsministerium der Justiz zur Genehmigung vorzulegen hat.

Art. 49 ordnet die Herstellung der Geschäftsordnung für das oberste Landesgericht nach Maßgabe des § 141 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes. (Mot. S. 147.)

Die auf den vom Oberappellationsgericht handelnden Abschnitt folgenden Art. 54—59 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 wurden bereits durch Art. 3 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 29. April 1869 aufgehoben. (Vgl. die Art. 36, 41—49 der Reichs-Civilprozeßordnung.)

Neunter Titel.

Staatsanwaltschaft.

Art. 50. (E. Art. 49.)

Die bestehenden staatsanwaltschaftlichen Behörden sind aufgehoben.

Die Zuständigkeit derselben in den durch die Reichs-Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten geht, vorbehaltlich anderweitiger besonderer Bestimmungen, nach Maßgabe der in den einzelnen Landestheilen geltenden gesetzlichen Vorschriften auf die Staatsanwaltschaft an den ordentlichen Landesgerichten über.

Die Aufhebung der bestehenden staatsanwaltschaftlichen Behörden ist eine formelle Konsequenz der Aufhebung der Gerichte, bei welchen die Staatsanwälte aufgestellt sind. Mit Organisation der neuen Landesgerichte sind auch bei diesen gemäß § 142 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes wieder Staatsanwälte aufzustellen.

Die Zuständigkeit der Staatsanwälte in den zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten ist insbesondere für Strafsachen durch zahlreiche Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung geregelt. Sie kommen hauptsächlich als Organe der Strafverfolgung, als berechtigt zur Ergreifung von Rechtsmitteln und als Vollstreckungsbehörden selbständig in Betracht, während ihre Mitwirkung neben der Thätigkeit des Gerichts sich über das gesammte Verfahren erstreckt. In der Reichs-Civilprozeßordnung ist die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft auf das Verfahren in Ehe- und Entmündigungssachen beschränkt, während das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz noch besonders eine Mitwirkung des Staatsanwalts bei den die Bildung der Schöffen- und Schwurgerichte betreffenden Verwaltungsgeschäften anordnet.

Auf alle übrigen zur Zuständigkeit der Staatsanwälte gehörenden Angelegenheiten haben die Reichsprozeßordnungen keinen direkten Einfluß; es konnte

deshalb im Allgemeinen der Uebergang der Zuständigkeit der bisherigen Staatsanwälte auf die Staatsanwälte bei den neuen Gerichten im Gesetze verfügt werden. Eine Ausnahme macht das letztere bezüglich des bisher gemäß Art. 63 Abs. 2 des bayerischen Gerichtsverfassungsgesetzes den Staatsanwälten eingeräumt gewesenen Rechts der Ueberwachung der Einzelgerichte in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege, indem der fragliche Artikel des bayerischen Gerichtsverfassungsgesetzes aufgehoben und die gesammte Dienstaufsicht im zwölften Titel des Gesetzes den Vorständen der Gerichte übertragen wird (vgl. Motive zu Art. 69 des Gesetzes.

Desgleichen sehen die Art. 56 flg. des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei Beschwerden in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege, wie solche nach der bayerischen Prozeßordnung statt hatte, nicht mehr vor, eine Aenderung welche durch den Vorbehalt „anderweitiger besonderer Bestimmungen“ in Abs. 2 des gegenwärtigen Artikels gedeckt ist.

Sonstige, den Staatsanwälten bisher durch besondere Gesetze eingeräumte Zuständigkeiten, wie beispielsweise die ihnen nach Art. 124 flg. des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 übertragenen Befugnisse, bleiben bestehen.

In der Pfalz bleiben insbesondere die verschiedenen Befugnisse unberührt, welche den Staatsanwälten auf Grund des Civilrechts zustehen und sie bei verschiedenen Rechtsverhältnissen sogar zum Auftreten als Hauptpartei berechtigen. Hieher gehören neben einer umfangreichen Thätigkeit der Staatsanwälte in Ehesachen verschiedene Obliegenheiten und Rechte derselben in Abwesenheitssachen (Code civ. Art. 114, 116, 118, vgl. Art. 174 des genannten Ausführungsgesetzes, bei der Bestätigung von Familienrathsbeschlüssen und von Rechtsgeschäften Minderjähriger (Code civ. Art. 458, 467 mit Art. 177 des genannten Ausführungsgesetzes, Code civ. Art. 483, 511), bei der Betheiligung Minderjähriger oder Abwesender bei Verlassenschaften (Code civ. Art. 819 mit Code de procéd Art. 911), bei erblosen Verlassenschaften (Code civ. Art. 812) u. s. w. Vgl. auch Art. 165 und 168 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung.

Daß bei dem Uebergange der Zuständigkeit an die Stelle der Polizeianwälte und Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten die Amtsanwälte, an die Stelle der Staatsanwaltschaften an den Bezirks- und Appellationsgerichten die der Land- und Oberlandesgerichte treten, bedarf keiner näheren Darlegung. Die Zuständigkeit des Generalstaatsanwalts am obersten Gerichtshofe hat, soweit sie fortbesteht, auf den beim obersten Landesgerichte aufzustellenden staatsanwaltschaftlichen Beamten überzugehen. Insoweit sich in der einen oder anderen Angelegenheit durch die Bestimmungen der Reichsprozeßordnungen und des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes oder der Ausführungsgesetze zu denselben die Zuständigkeit der Gerichte ändert, geht auch die Zuständigkeit der Staatsanwälte nur in dem durch die gerichtliche Zuständigkeit bedingten Umfange über. (Mot. S. 147.)

Art. 51. (E. Art. 50.).

Bei dem obersten Landesgerichte und bei jedem Oberlandesgerichte wird ein Oberstaatsanwalt, bei jedem Landgerichte ein erster Staatsanwalt aufgestellt.

Denselben wird die erforderliche Anzahl von Staatsanwälten beigegeben.

Die §§ 142 und 143 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmen, daß bei jedem Gerichte eine Staatsanwaltschaft bestehen soll, und daß deren Amt bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte, bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch Amtsanwälte ausgeübt werden soll.

Die hierarchische Gliederung der Staatsanwaltschaft deutet § 148 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes an, indem derselbe das Recht der Aufsicht und Leitung der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Bundesstaats, den ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks zuweist. Bezüglich der Amtsanwälte vgl. Art. 71 Abs. 2 des gegenw. Gesetzes und Note hiezu. Die Gliederung der Staatsanwaltschaft an den Kollegialgerichten stimmt im Wesentlichen mit der bisherigen Einrichtung in Bayern überein, weßhalb zunächst in Art. 51 die Aufstellung von Staatsanwälten und Oberstaatsanwälten ganz im Sinne des Art. 60 Abs. 1 des bayerischen Gerichtsverfassungsgesetzes geregelt wurde. Beim obersten Landesgerichte kann zwar im Hinblicke auf § 142 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes im Zusammenhalte mit § 10 des Einführungsgesetzes hiezu, welcher die allgemeinen Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes auch für das oberste Landesgericht als maßgebend erklärt, von der Aufstellung eines Staatsanwalts nicht abgesehen werden. Da jedoch dessen Thätigkeit im Vergleiche mit dem Wirkungskreise der bisherigen Generalstaatsanwaltschaft eine erheblich verminderte sein, insbesondere außer allem Zusammenhange mit der Strafrechtspflege stehen wird, so erscheint es nicht mehr veranlaßt, einen Generalstaatsanwalt aufzustellen; es wird vielmehr auch dessen Stelle künftig nur durch einen Oberstaatsanwalt zu versehen sein. (Mot. S. 147.)

Aus Anlaß eines zu Art. 51 gestellten Antrags wurde im Abgeordnetenausschuße ausdrücklich anerkannt, daß die Staatsanwaltschaft verschiedener Gerichte in einer Person vereinigt werden kann und daß der Volksvertretung im Wege der Budgetbewilligung ein Einfluß hieran zusteht. (Abg. Prot. S. 129. Abg. Ber. S. 457.)

Art. 52. (E. Art. 51.)

Die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte werden vom Könige ernannt.

Dieselben sind nicht richterliche Beamte.

Daß die Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte vom Könige zu ernennende nicht richterliche Beamte sein sollen, deren pragmatische Rechte sich nach den den Verwaltungsbeamten zunächst durch die IX. Beilage zur Verfassungsurkunde eingeräumten Rechten bemessen, entspricht ganz dem bisher in Bayern geltenden Rechtszustande.

Angesichts der Bestimmung in § 149 Abs. 1 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, und da die bayerische Gesetzgebung bisher schon das Erforderniß der königlichen Ernennung wenigstens für die Richter ausdrücklich ausgesprochen hatte (Art. 113 des Einf.-Ges. zur bayer. Proz.-Ord.), erscheint es consequent, dieser wie der Staatsdienereigenschaft auch im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich zu gedenken. (Mot. S. 148.)

Art. 53. (E. Art. 52.)

Die Art. 5 und 6 des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die Staatsanwälte entsprechende Anwendung.

Die Bestimmung des Art. 5 des Gesetzes, daß in der Regel Richter nicht an einem Kollegialgerichte angestellt werden sollen, an welchem sich Richter oder Staatsanwälte befinden, mit welchen sie nahe verwandt oder verschwägert sind, muß im umgekehrten Verhältnisse auch für die Staatsanwälte gelten. Desgleichen sind bezüglich der Verpflichtung der Beamten, am Orte des Amtssitzes zu wohnen, jene dienstlichen Rücksichten, welche die Vorschrift des Art. 6 des Gesetzes für die Richter empfehlenswerth erscheinen lassen, bei den Staatsanwälten in noch höherem Maße entscheidend, da bei ihnen der lebhaftere Verkehr mit den Parteien und Sicherheitsorganen sowie die häufig eintretende Nothwendigkeit eines sofortigen amtlichen Einschreitens ohne Rücksicht auf die gewöhnliche Geschäfts- und Arbeitszeit die ununterbrochene Anwesenheit am Orte des Amtssitzes unbedingt erfordert. (Mot. S. 148.)

Art. 54. (E. Art. 53.)

Bei den Amtsgerichten werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür aufgestellten Amtsanwälten versehen, oder es werden mit denselben durch die einschlägigen Staatsministerien andere Beamte oder sonst geeignete Personen beauftragt.

Bei den Amts- und Schöffengerichten sind gemäß § 142 und 143 Ziff. 3 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes Amtsanwälte aufzustellen. Das Reichsgesetz überläßt der Landesgesetzgebung die Bestimmung darüber, welche Kategorie von Beamten sie zur Stellung von Amtsanwälten bei den Amts- und Schöffengerichten verwenden will, und ob denselben die Amtsanwaltschaft als Haupt- oder Nebenamt übertragen werden soll.

In Bayern bestand das Institut einer Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten auch bisher, nur ist dasselbe insoferne nicht vollständig ein-

heitlich geregelt, als in der Pfalz nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. April 1869, die Staatsanwaltschaft an den Landgerichten der Pfalz betreffend, durch das Staatsministerium der Justiz für je ein oder für mehrere Landgerichte eigene Beamte der gerichtlichen Polizei mit dem Namen „Polizeianwalt“ aufgestellt werden, während für die Landestheile rechts des Rheins die Bestimmungen in Art. 60 Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 maßgebend sind, welche gestatten, daß die Geschäfte der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten entweder von besonders hiezu ernannten Staatsanwälten versehen oder anderen geeigneten Beamten oder Bedienfteten durch die einschlägigen Staatsministerien übertragen werden, wozu noch beigefügt ist, daß diese Geschäfte auch von Funktionären oder Gemeindebediensteten, von letzteren jedoch nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde, besorgt werden dürfen.

Die Verordnung vom 24. Februar 1862 zum Vollzuge des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 ging von der Anschauung aus, daß die Staatsanwaltschaft an den Einzelgerichten, zunächst am Stadtgerichte München, Abtheilung für Strafsachen, von Beamten der Polizeidirektion, an den übrigen Stadtgerichten von Gemeindebeamten und nur, wenn sich die Gemeinden hiezu nicht bereit finden lassen sollten, von Funktionären des Justizfaches, ferner an den Stadt- und Landgerichten, an welchen sich zugleich der Sitz eines Bezirksamts befindet, von Beamten oder Funktionären des Bezirksamts, an den übrigen Landgerichten aber von mit der Funktion eines „Vertreters der Staatsanwaltschaft“ zu betrauenden Rechtskandidaten versehen werden sollte (vgl. §§ 31, 32 der Verordn. vom 24. Februar 1862 Reg.-Bl. S. 369).

Während es bei dieser Einrichtung, insoweit dieselbe die Stadt München betraf, bis jetzt unverändert belassen wurde, machten sich im Uebrigen gegen die Besorgung der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte durch Beamte der Bezirksämter Bedenken geltend, welche dazu führten, daß am 1. Nov. 1863 (Just. M. Bl. S. 159) durch das Justiz-Ministerium eigene Vertreter der Staatsanwaltschaft aus der Zahl der geprüften Rechtspraktikanten auch bei denjenigen Stadt- und Landgerichten aufgestellt wurden, bei welchen bis dahin die Geschäfte der Staatsanwaltschaft durch Beamte der Bezirksämter versehen worden waren.

Diese Einrichtung war bei der damals vorhandenen großen Anzahl geeigneter Staatsdienstadspiranten noch durchführbar, doch traten bald sehr entschiedene Mängel hervor und da auch vom Standpunkt der Verwaltung sich der Wunsch geltend machte, wieder eine unmittelbare Betheiligung bei Ausübung der Strafrechtspflege ermöglicht zu sehen, so wurde durch Verordnung vom 20. Juli 1867 bestimmt, daß der staatsanwaltschaftliche Dienst bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen rechts des Rheins künftig in der Regel Organen der innern Verwaltung übertragen werden soll.

Auf Grund dieser Verordnung besorgen zur Zeit in München Beamte der Polizeidirektion, in den Städten Augsburg, Dinkelsbühl, Ingolstadt, Regensburg, Schwabach und Würzburg Gemeindebeamte, bei allen übrigen Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen rechts des Rheins Bezirksamtsassessoren (und Funktionäre) den Dienst der Staatsanwaltschaft. Auch gegen diese dermalen bestehende Einrichtung werden neuerdings mehrfache Bedenken erhoben, wie sich dies insbesondere aus dem Berichte des V. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen (Verhandl. der K. d. Abg. von 1877/78 Beil. Bd. III S. 171 Beilage 45) ergibt.

Abgesehen hievon ist zur Zeit die Zahl der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten eine so geringe, daß eine durchgreifende Aenderung des dermaligen Verhältnisses nicht zu bewerkstelligen ist. Um jedoch den vom Verwaltungsstandpunkt angeregten Bedenken nach Möglichkeit gerecht zu werden, soll es nicht nur in der Pfalz im Wesentlichen bei dem bisherigen Zustande belassen, sondern es sollen auch in den Landestheilen rechts des Rheins an jenen Amtsgerichten, bei welchen wegen großer Entfernung, mangelhafter Verkehrsverbindung oder sonstiger ungünstiger Verhältnisse die Besorgung des amtsanwaltschaftlichen Dienstes durch einen bezirksamtlichen Beamten besondere Schwierigkeiten bietet, diese Geschäfte durch Beamte des Justizressorts übernommen werden. Die einzige hiefür verwendbare Kategorie von Beamten sind die Gerichtsschreiber, deren Vermehrung im Hinblicke auf die erhebliche Steigerung der Geschäfte der Gerichtsschreiberei ohnehin unvermeidlich sein wird. Es wird deshalb unter Umständen veranlaßt sein, an Amtsgerichten, bei welchen die oben angedeuteten Hindernisse der Besorgung der Amtsanwaltschaft durch Verwaltungsbeamte vorliegen und gleichzeitig die Aufgabe der Gerichtsschreiberei durch einen Gerichtsschreiber nicht bewältigt zu werden vermag, einen zweiten Gerichtsschreiber aufzustellen und diesem die Amtsanwaltschaft als Nebenamt zu übertragen. Die Aufstellung von Rechtskandidaten als besondere Amtsanwälte wird nach den gemachten Erfahrungen nur mehr ausnahmsweise und unter besonderen Verhältnissen räthlich erscheinen.

Um indeß im einzelnen Falle auf die Verhältnisse der verschiedenen betheiligten Zweige der Staatsverwaltung die nöthige Rücksicht nehmen und je nach den wechselnden Personalverhältnissen den zweckmäßigsten Weg einschlagen zu können, wird sich nicht eine für immer bindende gesetzliche Regelung in der einen oder anderen einseitigen Richtung, sondern die Beibehaltung der bisherigen Fassung des Gesetzes vom 10. November 1861 empfehlen, welche der Staatsregierung ermöglicht, den angedeuteten, nach Zeit und Personen wechselnden Umständen gerecht zu werden. Bei der Wiedergabe wurde nur bezüglich der Amtsanwälte, welche diesen Dienst als Hauptamt bekleiden sollen, statt von „ernannten" von „aufgestellten" Amtsanwälten gesprochen, um durch diesen Ausdruck anzudeuten, daß es sich nicht etwa um eine definitive „Ernennung",

sondern nur um eine widerrufliche „Aufstellung“ durch das betreffende Staatsministerium (bei Beamten der inneren Verwaltung das kgl. Staatsministerium des Innern) handle. Unter diesen Umständen konnte der Schlußsatz des Abs. 2 des Art. 60 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 füglich weggelassen werden. (Mot. S. 148. Abg.-Prot. S. 130 ff. Abg.-Ber. S. 457.)

Die Worte „andere Beamte oder sonst geeignete Personen,“ wurden anstatt der im Reg.-Entw. enthaltenen Worte „andere geeignete Beamte oder Bedienstete“ im Einverständniß der k. Staatsregierung gewählt, damit die Justizverwaltung im Benehmen mit dem Ministerium des Innern volle freie Hand in Anstellung von Amtsanwälten oder Uebertragung der Amtsanwaltschaft im Nebenamt auf Staatsverwaltungs-, Gemeinde- oder Justizbeamte oder bei diesen Aemtern oder Gerichten beschäftigte oder geeignete Personen hat (Abg.-Prot. S. 130, 137, Abg.-Ber. S. 457.) Ueber die vom Abg. Hauck zu Art. 54 gestellten Anträge, welche abgelehnt wurden, vgl. Abg.-Prot. S. 130.

Art. 55. (E. Art. 54.)

Die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtgemeinden mit Ausnahme von München sind verpflichtet, die Geschäfte der Amtsanwaltschaft für den Stadtbezirk gegen Entschädigung durch Gemeindebeamte besorgen zu lassen.

Die Aufstellung derselben als Amtsanwälte erfolgt auf Vorschlag der Gemeindebehörden durch das Staatsministerium der Justiz im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Innern.

In anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Gemeinden kann die Verwendung von Gemeindebeamten nur unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde stattfinden.

Bezüglich der Stellung der zur selbständigen Ausübung der Polizeigewalt berechtigten Gemeinden gegenüber der Amtsanwaltschaft erscheint eine wenn auch beschränkte Abänderung der bisherigen Gesetzgebung veranlaßt.

In anderen Bundesstaaten z. B. nach § 64 des preuß. Ausführungsgesetzes sind sämmtliche Vorsteher der Gemeindeverwaltungen am Sitze der Amtsgerichte, „sofern nicht die örtliche Polizeiverwaltung königlichen Behörden übertragen ist“, verpflichtet, die Geschäfte eines Amtsanwalts selbst oder durch Stellvertreter zu übernehmen. Die Annahme dieses Grundsatzes scheint für kleinere, sogenannte mittelbare Gemeinden, abgesehen von der Frage, ob sich überall oder auch nur an einer erheblichen Mehrzahl von Amtsgerichtssitzen geeignete Persönlichkeiten finden würden, nach den bayerischen Verhältnissen im Gebiete des Gemeindewesens der Billigkeit nicht zu entsprechen, weil einerseits die hier in Frage kommenden Orte kaum in der Lage sein werden, für

ihr Gebiet allein einen eigenen Amtsanwalt neben dem für den übrigen Theil des Amtsgerichtsbezirks aufgestellten Beamten zu bestimmen, andererseits aber kein Grund besteht, einer Gemeinde oder deren Vertreter die Verpflichtung zur Uebernahme eines Amts aufzuerlegen, dessen Thätigkeit sich über das räumliche Gebiet der Gemeinde selbst hinauserstrecken würde.

Dagegen erscheint es dringend veranlaßt, die den Kreisregierungen unmittelbar unterstellten Städte zur Betheiligung an der Ausübung der Strafrechtspflege beizuziehen. Da diesen Städten im Gebiete der Polizeiverwaltung dieselben Befugnisse zustehen wie den Bezirksämtern, so besteht auf ihrer Seite dasselbe Interesse, bei Verletzung polizeilicher Anordnungen und Gesetze zu deren Repression mitzuwirken, wie dies auf Seite der Bezirksämter der Fall ist. Das gegenwärtige Verhältniß, nach welchem die Bezirksämter, deren Amtssitz sich in einer unmittelbaren Stadt befindet, neben der Vertretung der Staatsanwaltschaft für ihren Amtsbezirk auch jene für den Stadtbezirk zu übernehmen haben, erscheint als unbillige Belastung jener Aemter und dem Prinzipe, daß die Staatsanwaltschaftsvertretung wegen des inneren Zusammenhangs der Strafgewalt mit der Erlassung und Ueberwachung der polizeilichen Vorschriften den Polizeibehörden obliege, widersprechend; denn dieser Zusammenhang kann nur dann gewahrt werden, wenn die Verwaltungsbehörde, deren Beamter als Vertreter der Staatsanwaltschaft (künftig als Amtsanwalt) fungirt, zugleich dieselbe ist, welcher für das fragliche Gebiet die Polizeigewalt zusteht.

Es wird sich also empfehlen, daß für die Zukunft an den bisherigen Stadtgerichten, insoferne dieselben auch einen selbständigen Amtsgerichtsbezirk bilden, die Amtsanwaltschaft von magistratischen Beamten, an den bisherigen Stadt- und Landgerichten, welche einen künftigen Amtsgerichtsbezirk bilden, für den Stadtbezirk von Gemeindebeamten, für den Landbezirk vom Bezirksamte versehen werde, insoferne nicht etwa auf dem Wege der Vereinbarung in einzelnen Fällen eine abweichende Bestimmung getroffen wird.

Die Betheiligung der Magistrate in den unmittelbaren Städten wird umsomehr veranlaßt sein, als ihnen nach dem Ausführungsgesetze zur Reichs-Strafprozeßordnung ohnehin die Befugniß zukommen wird, polizeiliche Strafverfügungen zu erlassen, so daß jedenfalls ein Beamter mit der Polizeistrafgewalt befaßt werden muß, und eine Trennung der Strafverfolgung auf dem Wege des Mandats und der mittels öffentlicher Klage nur vermehrte Korrespondenzen und sonstige Weiterungen im Gefolge haben würde. Die bezüglich der Haupt- und Residenzstadt München gemachte Ausnahme rechtfertigt sich im Hinblicke auf die Zuständigkeit der Polizeidirektion in Gegenständen der Polizeiverwaltung sowie mit Rücksicht auf die vollkommen zweckentsprechende Gestaltung des bisherigen Verhältnisses.

Die Ueberlassung eines Vorschlagrechts an die Gemeinden, sowie die Bestätigung der gemeindlichen Amtsanwälte durch die betheiligten Staatsministerien entspricht dem geltenden Rechte in den Fällen, in welchen bisher die Gemeinden freiwillig die Geschäfte der Staatsanwaltschaft übernommen haben. Desgleichen

erscheint es lediglich als Aufrechthaltung des Bestehenden, wenn den übrigen zur Uebernahme der Amtsanwaltschaft nicht verpflichteten Gemeinden auch für die Zukunft anheimgegeben wird, dieselbe freiwillig zu übernehmen. (Mot. S. 149. Abg.=Prot. S. 141 ff.)

Von den zu Art. 55 bei der ersten Lesung gestellten Anträgen (Abg.=Prot. S. 141) wurde jener der Abg. Hauck und Frankenburger, im Abs. 1 die Worte „für den Stadtbezirk gegen Entschädigung" einzuschalten, angenommen, bei der Abstimmung über den ganzen Art. 55 aber dieser abgelehnt.

Für die zweite Lesung beantragte Abg. Hauck die Wiederaufnahme des Art. 55 mit dem erwähnten Zusatze und begründete diesen Antrag in seinem Bericht) (S. 457) wie folgt:

Wenn irgend Nützlichkeitsgründe die Vereinigung der Amtsanwaltschaft mit der Distriktspolizei erwünscht machen, treffen sie ganz besonders für unmittelbare Städte zu, in welchen Verwaltung, Lokal= und Distriktspolizei und das nothwendige Streben, Auswüchse gegen Ordnung und Sicherheit rasch und energisch zu beseitigen, vollständig ineinander greifen müssen, wenn die Verwaltung der Gemeinde ihrer Aufgabe gewachsen sein soll. Das Bezirksamt steht hier interesselos bei Seite, weil es mit der städtischen Polizei nichts zu thun hat, und wenn es sich mit derselben beschäftigten wollte, nur Kollisionen hervorrufen würde. Durch die Zusicherung der Entschädigung fällt auch jeder Einwand aus dem städtischen Finanzpunkte hinweg. Die Einwendung aus einer doppelten Amtsanwaltschaft bei demselben Amtsgerichte kann schon deswegen nicht von Belang sein, weil sie aus der Größe der Geschäftsaufgabe sich ergibt, unter allen Umständen eintreten wird, in § 143 Ziff. 3 des Reichs=Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehen und im Grunde nichts anderes ist als eine örtlich abgegrenzte Zuständigkeit mehrerer Amtsanwälte.

Es gelangte hierauf Art. 55 mit dem erwähnten Zusatze in zweiter Lesung des Abg.=Ausschusses (Abg.=Prot. S. 212) zur Annahme und diesem Beschlusse schloß sich auch der Reichsrathsausschuß (R. R. Prot. S. 80) an.

Bei der Plenarberathung in der Kammer der Abgeordneten wurde auf Antrag des Abg. Frickhinger und Gen. Art. 55 abgelehnt (V. d. K. d. A. S. 163), in der Kammer der Reichsräthe aber die Wiedereinstellung dieses Artikels beschlossen (Prot. d. K. d. R. R. S. 727), worauf die Abgeordnetenkammer dem letzteren Beschluße ebenfalls beitrat. (V. d. K. d. A. S. 189.)

Art. 56. (E. Art. 55.)

Die als Amtsanwälte aufgestellten Gemeindebeamten, die Bürgermeister und deren Stellvertreter sowie die Polizeicommissäre in der Pfalz gehören zu den Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Falle des Bedürfnisses können auch weitere Gemeinde-Beamte und Bedienstete als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichnet werden.

Das Reichsgerichtsverfassungs-Gesetz hat in § 153 das Institut der sogenannten gerichtlichen Polizei, welches dem französischen Rechte eigen ist, und in Deutschland bisher nur in den Gebietstheilen, in welchen französisches Recht gilt, dann im Gebiete der Stadt Frankfurt a/M., woselbst es aber durch die preußische Strafprozeßordnung für die im Jahre 1866 der Krone Preußen einverleibten Landestheile unter dem 5. Juli 1867 aufgehoben wurde, dann im Königreiche Sachsen und am ausgebildetsten auf Grund Gesetzes vom 19. März 1850 im Herzogthume Braunschweig bestand, für das Gesammtgebiet des Reiches eingeführt.

Allerdings beschränkt sich das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz darauf, die Einrichtung im Prinzipe aufzunehmen, überläßt aber die Organisation selbst den einzelnen Bundesstaaten, was schon mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Einrichtung der Polizeibehörden in den Einzelstaaten geboten war. Aus den Einzelbestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung geht übrigens hervor, daß der Gesetzgeber durch die Einrichtung der gerichtlichen Polizei die Mitwirkung der übrigen Polizei- und Sicherheitsbehörden bei Ausübung der Strafrechtspflege nicht ausschließen wollte, sondern nur im Umfange der Befugniß zwischen „den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes" im Allgemeinen einerseits und andererseits denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten, „welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben", unterschied.

Während erstere Kategorie, welche in ihrer Allgemeinheit auch die Beamten der gerichtlichen Polizei mit umfaßt, gemäß § 159 der Reichs-Strafprozeßordnung verpflichtet ist, den Requisitionen eines jeden Staatsanwalts im gesammten Gebiete des Deutschen Reichs mit Einschluß der Amtsanwälte zu entsprechen (Motive zu § 123 des Entwurfs eines R.-Ger.-Verf.-Ges. S. 82), und während ihr § 161 der Reichs-Strafprozeßordnung ganz allgemein eine Mitwirkung bei Erforschung strafbarer Handlungen zuweist, wie solche in genauer präzisirter Weise die Art. 18—20 Thl. II des Strafgesetzbuchs von 1813 den Polizeibehörden zugewiesen hatten, — behält die Reichs-Strafprozeßordnung gewisse wichtigere, besonders einschneidende Eingriffe in das persönliche Recht der Staatsbürger, wie die Beschlagnahme (§ 98) und die Durchsuchung (§ 105), ausschließend denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten vor, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft deren Anordnungen Folge zu leisten haben, und für deren Handlungen deshalb der Staatsanwalt (am Landgerichte oder höheren Gerichte mit Ausschluß des Amtsanwalts) die volle Verantwortlichkeit zu tragen hat (vgl. Verhandl. der Reichstagskommission zu § 89, nun 98, der R.-Str.-Proz.-Ordn. S. 838 flg.).

Unter diesen Verhältnissen ist es unumgänglich nothwendig, daß dem

Staatsanwalte, welchem allein künftighin die Ermittelung des Thäters und die Erhebung des Thatbestandes obliegt (R.-Str.-Proz.-Ordn. § 177), in allen, auch den kleineren Orten seines Bezirks ein Organ zu Gebote steht, welches nicht nur seinen Requisitionen zu entsprechen hat, sondern welchem auch die gesetzliche Befugniß eingeräumt ist, in dringenden Fällen alle zur Verfolgung eines Verbrechens und Ermittelung der dasselbe begleitenden Umstände nöthigen Handlungen vorzunehmen. Als das einzige hiefür geeignete Organ erscheinen insbesondere mit Rücksicht auf die ländlichen Verhältnisse, nach dem Vorgang des § 81 Ziff. 1 des preuß. Ausführungs-Gesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze die Bürgermeister und deren Stellvertreter, welchen bisher nach den Gemeindeordnungen die Handhabung der Ortspolizei sowie bei strafbaren Handlungen die Vorkehrung der zur Ermöglichung und Sicherung der gerichtlichen Einschreitung zulässigen Maßregeln, die Unterstützung der Gerichte bei Führung der Untersuchungen, insbesondere bezüglich der Aufnahme und Sammlung der Beweismittel nebst vorläufiger Festnahme der Beschuldigten in den hiezu geeigneten Fällen obliegt (vgl. Art. 138, 139 der Gem.-Ordn. für die Landestheile r. d. Rh. vom 29. April 1869, Art. 71 der Gem.-Ordn. für die Pfalz vom nämlichen Tage).

Zur entsprechenden Durchführung dieser Aufgabe muß aber den Bürgermeistern und ihren Stellvertretern die Eigenschaft von Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft beigelegt werden, weil sie nur als solche befugt bleiben, die obenerwähnten, den bezeichneten Hülfsbeamten ausschließlich vorbehaltenen Handlungen vorzunehmen, während ohne diese Befugniß ihr Einschreiten häufig ein wirkungsloses sein würde.

In der Pfalz steht es nach Art. 72 der dortigen Gemeindeordnung den Gemeinden frei, eigene Polizeikommissäre aufzustellen, welche unter Oberleitung des Bürgermeisters die Polizeigeschäfte besorgen; es erscheint deshalb veranlaßt, auch diese Gemeindebeamten als Hülfsorgane des Staatsanwalts zu bezeichnen. Dabei erscheint es jedoch nicht zulässig, ihre Thätigkeit von jenen Voraussetzungen abhängig zu machen, welche das nach Art. 2 Ziff. 13 lit. g des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung aufzuhebende Gesetz vom 29. April 1869, die Staatsanwaltschaft an den Landgerichten der Pfalz betreffend, für ihre Mitwirkung verlangt hatte.

Ebensowenig können der Erlassung von staatsanwaltschaftlichen Requisitionen an die Bürgermeister gesetzlich gewisse, von der Reichs-Strafprozeßordnung nicht frei gelassene Grenzen (vgl. § 159 der R.-Str.-Proz.-Ordn.) gezogen werden, wie dies in Art. 2 Abs. 2 des letzterwähnten Landesgesetzes geschah. Dagegen besteht kein Bedenken, die Staatsanwälte auf dem Dienstwege anzuweisen, die Gemeinde-Beamten und Bediensteten nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen und insbesondere in der Pfalz, woselbst in der Regel eigene Amtsanwälte bestehen bleiben werden, sich nach wie vor für ihre Erhebungen in erster Linie dieser Organe zu bedienen.

In den Gemeinden mit städtischer Verfassung steht nach der Gemeindeordnung für die Landestheile rechts des Rheins die Polizeigewalt den Magistraten als solchen, nur unter Leitung des Bürgermeisters, (Art. 92—94 der Gem.-Ordn.) zu. Hier wird es zunächst darauf ankommen, daß die Befugnisse der staatsanwaltschaftlichen Hülfsbeamten denjenigen Organen verliehen werden können, welche mit Besorgung der Polizeigeschäfte thatsächlich betraut sind, weshalb in Abs. 2 des gegenwärtigen Artikels ein entsprechender Vorbehalt gemacht wurde.

Mit den hier bezeichneten Beamten ist die Reihe der als Hülfsorgane des Staatsanwalts zu bezeichnenden Beamtenklassen keineswegs erschöpft. Die Bezeichnung derjenigen staatlichen Beamten und Bediensteten, welchen diese Eigenschaft beigelegt werden soll, kann jedoch auf Grund des § 153 Abs. 2 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes sowie nach dem geltenden Landesstaatsrechte auf reglementärem Wege erfolgen, während dies bezüglich der Gemeindebeamten nicht völlig unzweifelhaft ist, und daher zur Vermeidung jedes Bedenkens der Weg der gesetzlichen Regelung zu wählen war.

Da auch die Amtsanwälte zum Theile aus Gemeindebeamten bestehen werden, so war es veranlaßt, auch sie im gegenwärtigen Artikel aufzuführen.

Die Nothwendigkeit der Bezeichnung der Amtsanwälte als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft ergibt sich aus § 143 Abs. 2 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, nach welchem sich die Zuständigkeit der Amtsanwälte als solcher nicht auf das Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in anderen als den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Strafsachen erstreckt. Sollen sie daher in den zur Kompetenz anderer Gerichte gehörenden Strafsachen mitwirken, so sind sie hiezu nur in ihrer Eigenschaft als staatsanwaltschaftliche Hülfsorgane befugt.

Eine gesetzliche Regelung dieses Verhältnisses scheint jedoch aus den bereits angedeuteten Gründen nur bezüglich derjenigen Amtsanwälte veranlaßt, welche zugleich Gemeindebeamte sind. Die örtliche Zuständigkeit der Amtsanwälte, welche zugleich als Hülfsbeamte des Staatsanwalts aufgestellt sind, umfaßt auch bezüglich der in letzterer Eigenschaft vorzunehmenden Geschäfte genau dasselbe Gebiet, für welches die amtsanwaltschafliche Zuständigkeit begründet ist. (Mot. S. 150.)

Ueber die von dem Abgeordneten Hauck zu Art. 56 gestellten Anträge vgl. Abg.-Prot. S. 146.

Die Worte „gehören zu den Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft“ im Absatz 1 wurden anstatt der im Entwurfe beantragten Fassung . . „sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft“ auf Antrag des Abgeordneten Herz gewählt, um anzudeuten, daß außer den im Abs. 1 genannten Categorien von Beamten noch weitere im Staatsdienst befindliche Personen im Verordnungswege oder durch die Ministerien als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichnet werden können. (Abg.-Prot. S. 148. Abg.-Ber. S. 458.)

Bei der allgemeinen Debatte der Kammer der Abgeordneten über Art. 55 und 56 stellte Abgeordneter **Ruppert** an die kgl. Staatsregierung die Anfragen:

a) ob die Bestimmung im Art. 55, wonach die Stadtgemeinde München von der Verpflichtung, einen Amtsanwalt zu bestellen, ausgenommen ist, auch bei Art. 56, in welchem der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichnet sind, Anwendung finde;

b) ob die Bürgermeister der größeren Städte mit **Sicherheit** darauf hoffen können, von der Verpflichtung, Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft zu sein, dann frei zu werden, wenn sie sich mit ihren Magistraten in dieser Beziehung in Uebereinstimmung befinden, und ob sie demnach solchen Falls diese Eigenschaft ablehnen können.

Diese Anfragen beantwortete der kgl. **Staatsminister von Pfeufer** dahin:

zu a) daß die Bürgermeister von München niemals in die Lage kommen werden, die Functionen eines Hülfspolizeibeamten ausüben zu müssen. Für das Ermittelungs- und Erhebungs-Verfahren ist in der kgl. Haupt- und Residenzstadt die Polizeidirektion und insbesondere das Sicherheitsbureau vorhanden. Sollte ausnahmsweise in dem einen oder anderen Falle nach Maßgabe der Competenzverordnung der Stadtmagistrat München zuständig erscheinen, und eine Erhebung nach dieser Richtung erforderlich sein, so unterliegt es keinem Anstande, daß die Bürgermeister der Stadt München das eine oder andere Organ des Magistrats mit der Erhebung oder Ermittelung betraue.

zu b) anlangend die zweite Anfrage, ob die Bürgermeister von der Function eines Organes der gerichtlichen Polizei principiell ausgeschlossen seien, so ist dieselbe dahin zu beantworten, daß nach dem Gesetze auch die Bürgermeister Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft werden können. Es ist aber bereits von dem kgl. Ministerial-Commissär im Gesetzgebungsausschuße die Zusicherung gemacht worden, und diese findet sich auch in den Motiven vorgetragen, daß den Bürgermeistern unter allen Umständen das Recht zustehe, aus dem magistratischen Collegium die Organe zu wählen, die mit dem Ermittelungs- und Erhebungs-Verfahren beauftragt werden. (V. d. K. d. A. S. 162.)

Art. 57. (E. Art. 56.)

Bei Verhinderung der Staatsanwälte an den Kollegialgerichten haben, insoferne nicht die Wahrnehmung der Geschäfte durch den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft einem anderen Staatsanwalte übertragen werden kann, die Gerichtsmitglieder, welche der Gerichtsvorstand hiefür bestimmt, die Aushülfe zu leisten.

Im Falle länger dauernden Bedürfnisses geschieht die Aufstellung der erforderlichen Aushülfsbeamten durch das Staatsministerium der Justiz.

Art. 57 bezweckt für Fälle, in welchen nicht etwa eine Aushülfe nach § 146 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes geschaffen werden kann, die Bestimmungen in Art. 38 und 65 des bayerischen Gerichtsverfassungsgesetzes über die bei der Staatsanwaltschaft an Kollegialgerichten durch Mitglieder dieser Gerichte zu leistende Aushülfe in einer mit den Bestimmungen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes in Einklang stehenden Fassung aufrecht zu erhalten (vgl. auch § 66 des preuß. Ausf.-Ges. zum Ger.-Verf.-Ges., Art. 27 des hess. Entw. eines solchen Gesetzes, Mot. zu gegenw. Gesetze S. 151).

Art. 58. (E. Art. 57.)

Für Fälle der Verhinderung des Amtsanwalts hat der Oberstaatsanwalt am Oberlandesgerichte die Stellvertretung ständig zu regeln. Ist der Amtsanwalt ein Beamter der inneren Verwaltung oder ein Gemeindebeamter, so hat dies nach Vereinbarung mit der einschlägigen Kreisregierung zu geschehen.

Bei plötzlich eintretender Verhinderung des Amtsanwalts hat der Amtsrichter, welchem die Dienstaufsicht zusteht, den Stellvertreter für besonders dringende Fälle zu bezeichnen, hievon aber sofort dem Oberstaatsanwalte Anzeige zu erstatten. [1])

Zur Uebernahme einer solchen Stellvertretung sind die Beamten des Amtsgerichts, einschließlich der Richter, verpflichtet. [2])

In einzelnen dringenden Fällen, in welchen eine andere Fürsorge nicht sofort möglich ist, können die Bürgermeister zur Amtsanwaltschaft beigezogen werden; dieselben sind aber berechtigt, sich durch ihre Stellvertreter, in der Pfalz auch durch den für die Gemeinde aufgestellten Polizeikommissär, ersetzen zu lassen. [3])

1) Art. 58 Abs. 1 und 2 gibt im Wesentlichen den Art. 66 des bayerischen Gerichtsverfassungsgesetzes wieder, setzt aber an Stelle des Staatsanwalts am Bezirksgerichte den Oberstaatsanwalt am Oberlandesgerichte, eine Aenderung, welche sich seit Betheiligung der Distriktspolizeibehörden am staatsanwaltschaftlichen Dienste mit Rücksicht auf den nothwendigen Verkehr mit den Kreisregierungen schon in der bisherigen Praxis als Bedürfniß herausgestellt hatte (vgl. Ziff. 2 der Verordnung vom 20. Juli 1867, die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege betr., gemeinschaftliche

Entschließung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 25. Juli 1868, Just.-Min.-Bl. S. 169).

Auch die ständige Regelung der Reihenfolge, in welcher sich zunächst die Beamten der Bezirksämter bei Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft der Geschäftsaufgabe desselben zu unterziehen haben, war bereits in den bisherigen Vorschriften angeordnet.

2) Die in Abs. 3 den Beamten des Amtsgerichts, mit Einschluß der Richter, auferlegte Verpflichtung, in Fällen vorübergehender Verhinderung des Amtsanwalts dessen Stelle zu vertreten, ist im Gerichtsverfassungsgesetze vom 10. November 1861 nicht enthalten, wurde aber als in den Vorschriften des Art. 66 Abs. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes liegend angesehen und im Zusammenhalte mit der Analogie des Art. 65 ebenda in einer Justizministerialentschließung vom 16. März 1868 (Just.-Min.-Bl. S. 50) von Oberaufsichtswegen als geltend anerkannt (vgl. auch preuß. Ausf.-Ges. § 66 Abs. 2).

3) Abs. 4 des Artikels gibt eine Bestimmung des Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Staatsanwaltschaft an den Landgerichten der Pfalz betreffend, wieder. Dieselbe hat bei dem dermaligen Mangel an Rechtskandidaten in der Pfalz schon wiederholt die einzige Aushülfe geboten, um die Geschäfte der Polizeianwaltschaft im Laufe zu erhalten. Es wird um so zweckmäßiger sein, dieselbe auch auf die Landestheile rechts des Rheins auszudehnen, als bei der bevorstehenden erhöhten Arbeitslast der Amtsgerichte voraussichtlich bei diesen nicht immer Beamte verfügbar sein werden, welche zu einer, wenn auch nur vorübergehenden, Uebernahme der Stelle eines Amtsanwalts verfügbar wären, während die Herbeiziehung von Funktionären aus dem Kreise der Rechtskandidaten bei dem Mangel an Adspiranten sowohl im Justiz-, als im Verwaltungsfache sich bisher schon mehrfach als unausführbar erwies.

Die Bestimmung des Abs. 4 steht mit Art. 55 Abs. 3 nicht in Widerspruch, weil es sich dort um die ständige Uebernahme der Stelle eines Amtsanwalts, hier aber nur um eine vorübergehende Aushülfe handelt.

Durch die Art. 50—58 sind die Art. 60—66 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861, sowie das Gesetz vom 29. April 1869, die Staatsanwaltschaft an den Landgerichten der Pfalz betreffend, theils ersetzt, theils abgeändert, so daß gegen deren Aufhebung kein Bedenken besteht. (Mot. 152).

Zehnter Titel.

Gerichtsschreiberei.

Art. 154 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt nur, daß bei jedem Gerichte eine Gerichtsschreiberei eingerichtet wird, und daß deren Geschäftseinrichtung bei den Landesgerichten der Landesjustizverwaltung überlassen

bleibe. Die Motive zu § 124 des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes (S. 83) heben noch besonders hervor, daß es einer gemeinsamen Regelung der Einrichtung der Gerichtsschreibereien nicht bedürfe, da dieselbe für das Verfahren selbst unwesentlich sei. „Die Einrichtung des Instituts nach deutschem oder französischem Vorbilde, die Vertheilung der Geschäfte unter mehrere Gerichtsschreiber, das Verhältniß mehrerer Gerichtsschreiber zu einander und ihre Stellung zu dem Gerichtsvorstande, die Einrichtung des Geschäftsganges, der Registratur der Prozeßregister und Geschäftstabellen, die Kanzleiarbeit und dgl. mehr kann je nach den besonderen in einem Bundesstaate obwaltenden Verhältnissen, welche selbst innerhalb desselben Bundesstaates verschiedenartige sein können, unbeschadet der Vorschriften der Prozeßordnungen verschieden geregelt werden.“ Für das Zweckmäßigste erachten es die Motive, „die Einrichtung der Gerichtsschreibereien lediglich den einzelnen Bundesstaaten zu überlassen, und zwar den Landesjustizverwaltungen, weil nur geschäftliche Rücksichten in Frage stehen. Schon gegenwärtig beruht überall in Deutschland die Einrichtung der Gerichtsschreibereien ganz oder doch zum größten Theile auf Verwaltungsvorschriften. Insoweit in dieser Beziehung gesetzliche Bestimmungen bestehen, bedarf es zur Abänderung derselben keines Gesetzes, da der Entwurf die Regelung dieser Verhältnisse der Justizverwaltung überweist.“

Diese Bestimmung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes beschränkt sich, wie die gesammte Wirksamkeit dieses Gesetzes, auf die Angelegenheiten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit; es wird daher bezüglich der übrigen in den Geschäftskreis der Gerichtsschreiberei fallenden Angelegenheiten einer ergänzenden Vorschrift bedürfen. Ebensowenig regelt das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz die persönliche dienstliche Stellung der Gerichtsschreiber, weshalb es veranlaßt erscheint, im Einklange mit den Bestimmungen des bisherigen Rechts dieselbe in gesetzlicher Weise zu ordnen (vgl. auch § 68 des preuß. Ausf.-Ges. zum R.-Ger.-Verf. Ges.).

Die Verhältnisse der Gerichtsschreiber waren bisher in den Landestheilen rechts des Rheins, abgesehen von den theilweise modifizirten Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 (Art 3, 4, 5, 6, 68 und 69), durch die Art. 114 und 129—132 des Einführungsgesetzes zur bayerischen Prozeßordnung geregelt. Das System war hier insoferne ein gemischtes, als weder der Grundsatz des französischen Rechts, daß bei jedem Gerichte nur ein Gerichtsschreiber vom Staate angestellt und besoldet wird, alle übrigen aber seine Privatgehülfen sind, streng durchgeführt, noch das frühere, auch jetzt noch in vielen deutschen Bundesstaaten geltende System, nach welchem verschiedene, durchweg vom Staate besoldete Subalternbeamte, wie Sekretäre, Registratoren, Taxbeamte, Kanzlisten u. s. w., mit selbständiger Verantwortlichkeit für die Geschäfte innerhalb des ihnen übertragenen Wirkungskreises neben einander bestehen, beibehalten wurde. Es ist nämlich zur Zeit zwar an jedem Gerichte ein Obergerichtsschreiber oder ein geschäftsleitender Gerichtsschreiber aufgestellt, welchem die Leitung aller eigentlichen Gerichtsschreiberei-, Kanzlei-, Registratur- und Ex-

peditions-Geschäfte nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Dienstesvorschriften zukommt (Einf.-Ges. zur bayer. Proz.-Ordn. Art. 130); demselben ist aber an den Kollegial- und größeren Einzelgerichten eine Anzahl vom Staate angestellter und besoldeter Untergerichtsschreiber als Nebenbeamte beigegeben, welche insbesondere für den Dienst in den Civil- und Strafsitzungen der Gerichte sowie in sonstigen wichtigeren Geschäften die Stelle des Gerichtsschreibers zu vertreten und auch in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung für ihn zu fungiren haben. Dagegen besteht das eigentliche Schreiberpersonal allerdings vorwiegend aus Privatgehülfen des Obergerichtsschreibers oder geschäftsleitenden Gerichtsschreibers.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861 erstrecken sich auch auf die Regelung der Geschäftsaufgabe der Gerichtsschreiber in Bezug auf die Erhebung und Verrechnung der bei Gericht anfallenden Taxen, Geldstrafen u. s. w. (Art. 68 Abs. 3 und 4). Das Reichs-Gerichtskostengesetz enthält in dieser Hinsicht keine Vorschriften, sondern überläßt es der Landesgesetzgebung, die Art der Erhebung der der Staatskasse zufließenden Gebühren im Anschlusse an den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Behördenorganismus selbständig zu ordnen. Von dieser Seite würde daher an sich kein Hinderniß bestehen, die gedachten Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 in das gegenwärtige Gesetz zu übertragen (vgl. auch Motive zum R.-Ger.-Kosten-Ges., Einl. a. E.).

Da es jedoch ohnehin beabsichtigt ist, gleichzeitig mit der Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes und im Anschlusse an dasselbe das Tax- und Stempelwesen überhaupt und insbesondere auch auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege in einem allgemeinen Gebührengesetze neu zu regeln, so wurde es für zweckmäßig erachtet, auch die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren und die diesbezügliche künftige Geschäftsaufgabe der Gerichtsschreiber dem letzteren Gesetze vorzubehalten. (Mot. S. 152).

Art. 59. (E. Art. 58.)

Bei dem obersten Landesgerichte, den Oberlandesgerichten und den Landgerichten wird je ein Obergerichtsschreiber und die erforderliche Anzahl von Gerichtsschreibern angestellt.

Jedes Amtsgericht erhält einen Gerichtsschreiber. Im Bedürfnißfalle können bei einem Amtsgerichte auch mehrere Gerichtsschreiber angestellt werden. Einem derselben wird alsdann vom Staatsministerium der Justiz die Geschäftsleitung der Gerichtsschreiberei übertragen.

Bezüglich der persönlichen Stellung der Gerichtsschreiber besteht kein Grund, von dem dargelegten Systeme des geltenden Rechts abzugehen, nur erscheint es zweckmäßig, an Stelle der Bezeichnung „Untergerichtsschreiber" die des Gerichtsschreibers schlechthin treten zu lassen. Demgemäß bestimmt das Gesetz, daß

bei jedem Kollegialgerichte ein Obergerichtsschreiber und die erforderliche Zahl von Gerichtsschreibern aufgestellt werden, während die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte wie bisher regelmäßig nur mit einem, bei den größeren Gerichten nach Bedarf mit mehreren Gerichtsschreibern besetzt werden sollen, von welch' letzteren dann einem die Geschäftsleitung ausdrücklich zu übertragen ist. (Bezüglich der Aufstellung weiterer Gerichtsschreiber, welche zugleich die Stelle eines Amtsanwalts zu versehen haben, vgl. Note zu Art. 54.)

Von Bestimmungen über Geschäftsleitung und Vertheilung, wie solche Art. 130 des Einführungsgesetzes zur bayerischen Prozeßordnung enthält, wurde abgesehen, weil dieselben unzweifelhaft zur „Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreiberei" gehören und deshalb für die Angelegenheiten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit der Landesjustizverwaltung überlassen sind, beziehungsweise gemäß Art. 62 des Gesetzes auch für die übrigen Angelegenheiten in gleicher Weise überlassen werden sollen. Es besteht übrigens auch hier für die Staatsregierung kein Grund, von den bisherigen Grundsätzen abzuweichen.

Die Disziplinarverhältnisse der Gerichtsschreiber, von welchen Art. 131 des Einführungsgesetzes zur bayerischen Prozeßordnung spricht, müssen den Disziplinarvorschriften vorbehalten bleiben, während vom Rechte der Aufsicht über dieselben im Titel „Justizverwaltung" die Rede sein wird.

In der Pfalz waren bisher die Gerichtsschreibereien nach französischem Systeme eingerichtet. Die Verpflichtung der dortigen Gerichtsschreiber, alle übrigen in der Gerichtsschreiberei beschäftigten Personen als ihre Privatgehülfen aus eigenen Mitteln zu besolden, ließe sich jedoch nur aufrecht erhalten, wenn auch die bisherigen Gebührensätze bestehen bleiben würden. Da diese letzteren für das Gesammtgebiet des Reichs und beziehungsweise des Königreichs künftig die nämlichen und auch die Einnahmen der Gerichtsschreiber in den Landestheilen rechts und links des Rheins im Wesentlichen gleich sein werden, kann es nicht angehen, den Gerichtsschreibern der Pfalz weitergehende Verpflichtungen aufzuerlegen als jenen in den übrigen Landestheilen. Es wird daher auch dort zu dem gleichen Systeme, wie solches bisher in den Landestheilen rechts des Rheins bestand, übergegangen werden müssen, was auch im Interesse einer gleichartigen Einrichtung der Gerichtsschreibereien im Gesammtgebiete des Königreichs in hohem Grade wünschenswerth erscheint. (Mot. S. 152.)

Die angeregte Frage wegen Verbots des Zusammenseins von verwandten oder verschwägerten Gerichtsschreibern und Richtern wurde als berechtigt, aber in die Instruction für die Gerichtsschreiberei gehörig anerkannt, und deßhalb ein von dem Abgeordneten Horn hierauf gestellter Antrag zurückgezogen. (Abg.-Prot. S. 150. Abg.-Ber. S. 458.)

Art. 60. (E. Art. 59.)

Die Gerichtsschreiber werden vom Könige ernannt.

Die Gerichtsschreiber sind in Bayern seit Einführung des Instituts vom König ernannte Beamte im Sinne der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde.

In Art. 131 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 ist dies indirekt ausgesprochen durch die Worte:

„Im Uebrigen kommen bezüglich der Disciplin über die Gerichtsschreiber die Vorschriften des Staatsdieneredikts zur Anwendung."

Bei dieser dienstlichen Stellung der Gerichtsschreiber soll es auch in Zukunft sein Bewenden haben (Mot. S. 153).

Art. 61. (E. Art. 60.)

Der Gerichtsschreiber hat bei dem Gerichte, bei welchem er angestellt ist, in öffentlicher Sitzung den Amtseid dahin zu leisten, die ihm obliegenden Amtspflichten nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen treu zu erfüllen, den dienstlichen Aufträgen seiner Vorgesetzten pünktlich nachzukommen und das Amtsgeheimniß sorgfältig zu bewahren.

Bei Gerichtsschreibern, welche als solche oder als Gerichtssekretäre schon vor dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes eidlich verpflichtet waren, vertritt der nach Vorschrift geleistete Diensteid den in Abs. 1 bezeichneten Eid.

Dieser Artikel wiederholt die Vorschriften des Art. 114 des Einführungsgesetzes zur bayerischen Prozeßordnung über den Amtseid der Gerichtsschreiber (Mot. S. 153).

Art. 62. (E. Art. 61.)

Die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreibereien bleibt den auf dem Verordnungswege zu erlassenden Dienstesvorschriften und den zur Durchführung derselben vom Staatsministerium der Justiz zu erlassenden Anordnungen vorbehalten.

Art. 62 dehnt die in § 154 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes der Landesjustizverwaltung im Gebiete der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit ertheilte Befugniß auch auf die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Gegenstände aus, um eine gleichmäßige Regelung der gesammten Geschäftsbehandlung bei den Gerichtsschreibereien zu ermöglichen. Die Grundzüge der Gerichtsschreibereiordnung sollen, wie dies bisher schon durch Art. 132 des Einführungsgesetzes zur bayerischen Prozeßordnung vorgeschrieben war,

auf dem Verordnungswege festgestellt und die weiteren Ausführungsbestimmungen dem Staatsministerium der Justiz überlassen werden (Mot. S. 153).

Zu Art. 62 stellte Abgeordneter Hauck den Antrag, demselben folgenden Absatz beizufügen:

„Das Justizministerium ist befugt, unter mehreren Gerichtsschreibern die Zustellungsgeschäfte der Gerichtsschreiberei einem derselben zu übertragen, auch die Gerichtsschreiber der Collegialgerichte und Amtsgerichte, bei letzteren mit Ausschluß des geschäftsleitenden Gerichtsschreibers, sowie die Gerichtsschreibereigehülfen mit den Geschäften eines Gerichtsvollziehers zu beauftragen."

Der k. Staatsminister Dr von Fäustle glaubt die aufgeworfene Frage mit aller Bestimmtheit dahin beantworten zu können, daß der k. Staatsregierung die Befugniß, eine Anordnung im Sinne des Antragstellers zu treffen, schon durch § 155 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes eingeräumt sei, glaubt aber gegenüber dieser Frage eine ablehnende Stellung einnehmen zu sollen. Hierauf zog Abgeordneter Hauck seinen Antrag zurück (Abg.-Prot. S. 151).

Art. 63. (E. Art. 62.)

Die Gerichtsschreiber an den Amtsgerichten sind zuständig, Siegelungen und Entsiegelungen sowie die Verrichtungen einer Urkundsperson gemäß § 113 der Reichs-Konkursordnung vorzunehmen.

In der Pfalz ist ihre Befugniß zur Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen auf die Fälle des § 112 der Reichs-Konkursordnung beschränkt.

Die Gerichtsschreiber sollen sich den in Abs. 1 bezeichneten Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

Die Bestimmung des § 112 der Reichs-Konkursordnung, daß der Verwalter zur Sicherung der zur Konkursmasse gehörenden Sachen durch eine zur Vornahme solcher Handlungen gesetzlich ermächtigte Person siegeln lassen könne, läßt es veranlaßt erscheinen, den Gerichtsschreibern die Befugniß zur Siegelung und Entsiegelung nicht auf dem Wege der Dienstesinstruktion sondern durch Gesetz zuzuweisen. Für die Landestheile rechts des Rheins erscheint es zweckmäßig, diese Befugniß des Gerichtsschreibers nicht auf Siegelungen im Konkurse zu beschränken, sondern solche ganz allgemein, also insbesondere auch für Verlassenschaften, einzuräumen, wie dieselbe bisher schon bezüglich aller zur nichtstreitigen Rechtspflege gehörenden Angelegenheiten durch eine konstante Praxis anerkannt war. Dagegen wurde es als bedenklich erachtet, die Siegelungen letzterer Art auch im Gebiete des französischen Rechts den Gerichtsschreibern zu übertragen, da dieselben dort bisher gesetzlich nur den Friedensrichtern zustanden (Code de procéd. Art. 907, 940), da ferner mit Rücksicht

auf die dort zulässigen formlosen (holographen) Testamente, deren sofortige richtige und verlässige Würdigung von hoher Wichtigkeit ist, die Vornahme des Geschäfts durch den Richter vorzuziehen ist, umsomehr, als das Verfahren des Code de procédure, welches in verschiedenen Fällen sogar den Richter nicht endgiltig entscheiden läßt, sondern denselben anhält, zunächst die Weisung des Präsidenten des Bezirks- (künftighin Land-) Gerichts einzuholen, sich auf Siegelungen, welche der Gerichtsschreiber vorgenommen hat, nicht wohl anwenden ließe, und als überdies mit Rücksicht auf die bei Siegelungen nach französischem Rechte in der Regel abzunehmenden Eide (Art. 914 Ziff. 9 des Code de procéd.) doch immerhin die Zuständigkeit des Richters wenigstens bezüglich der Eidesabnahme vorbehalten werden müßte (vgl. preuß. Ausf.-Ges. § 70 Abs. 2, hess. Entw. Art. 30). Deswegen hat auch der Gesetzentwurf für Elsaß-Lothringen von einer Aenderung des französischen Rechts abgesehen und die Siegelungen außerhalb des Konkurses den Gerichtsschreibern nicht übertragen (§ 31 des Entw. für Elsaß-Lothringen).

Das preußische Ausführungsgesetz räumt den Gerichtsschreibern in § 70 auch die Vornahme von Inventuren und die Aufnahme von Wechselprotesten ein. Da dasselbe jedoch in Abs. 2 des § 70 die im Bezirke des Appellationsgerichtshofs zu Köln geltenden Vorschriften über die ausschließliche Zuständigkeit der Notare zur Aufnahme authentischer Inventare vorbehält, so empfiehlt sich die Zuweisung dieser Zuständigkeit an die Gerichtsschreiber in Bayern um so weniger, als hier nicht nur für die Pfalz die Vorschriften über die ausschließliche Befugniß der Notare zur Errichtung von Inventaren in Sterbefällen bestehen (Code de procéd. Art. 935, 943, 944), sondern auch in den Landestheilen rechts des Rheins gemäß Art. 19 des Notariatsgesetzes „Vermögensinventare, sie mögen in Folge gesetzlicher Bestimmung oder eines richterlichen Beschlusses oder auf Antrag eines Betheiligten erforderlich sein, von den hiezu durch die Gerichte oder Betheiligten bestimmten Notaren errichtet“ werden. Es würde also die Uebertragung der fraglichen Befugniß an die Gerichtsschreiber im Gesammtgebiete des Königreichs als eine Schmälerung der Zuständigkeit der Notare erscheinen, für welche keine Veranlassung besteht. Dasselbe gilt von den Wechselprotesten, zu deren Aufnahme dem bisherigen Rechtszustande entsprechend (deutsche Wechsel-Ordn. Art. 87 und Not.-Ges. Art. 79 mit Art. 10 Abs. 2 des Einf.-Ges. zur bayer. Proz.-Ordn.) die Notare und die Gerichtsvollzieher (Art. 65 des Entw.) zuständig bleiben sollen.

Dagegen erscheint es zweckmäßig, die Gerichtsschreiber die Verrichtungen einer Urkundsperson nach § 113 der Reichs-Konkursordnung vornehmen zu lassen, da die regelmäßige Beiziehung eines Notars, insbesondere bei geringfügigen Konkursen, zu unnöthigen Weiterungen und Kosten Anlaß geben müßte, und ein Gerichtsvollzieher, welchem in Art. 66 des Gesetzes die gleiche Befugniß eingeräumt werden soll, nicht immer zur Verfügung stehen wird.

Hiebei erfordert jedoch das dienstliche Interesse, daß der Gerichtsschreiber, von dessen Thätigkeit sehr häufig der regelmäßige Fortgang der Geschäfte des

Gerichts abhängt, alle im gegenwärtigen Artikel erwähnten Geschäfte nur dann vornehme, wenn der zuständige Richter dies für angemessen hält, und daß insbesondere in jenen Fällen, in welchen der Gerichtsschreiber nur auf Anregung der Partei thätig wird (§§ 112, 113 der R.-Konk.-Ordn.), letzterer deren Aufforderung nur mit Ermächtigung des Richters folgen darf, wie dies in Abs. 3 des Artikels bestimmt ist. (Mot. S. 153.)

Art. 64. (E. Art. 63.)

Tritt die Nothwendigkeit einer Stellvertretung ein, so können die Geschäfte eines Gerichtsschreibers durch einen verpflichteten Rechtskandidaten und, wenn dies nicht thunlich ist, durch einen verpflichteten Schreiber besorgt werden.

Die Stellvertretung der Gerichtsschreiber in Fällen der Erledigung einer Stelle oder der Verhinderung eines Gerichtsschreibers wird dann, wenn an demselben Gerichte neben dem Obergerichtsschreiber oder dem geschäftsleitenden Gerichtsschreiber noch ein oder mehrere Gerichtsschreiber vorhanden sind, naturgemäß durch die dem Verordnungswege vorbehaltenen Dienstesvorschriften zu regeln sein, da es sich bei der gegenseitigen Vertretung eines Gerichtsschreibers durch den anderen zunächst nur um eine Frage der Geschäftseintheilung handelt. Dagegen wird es nothwendig sein, für jene Fälle, in welchen bei Verhinderung des Gerichtsschreibers oder Erledigung seiner Stelle ein weiterer Gerichtsschreiber nicht vorhanden oder eine Aushülfe durch diesen nicht möglich ist, dafür Sorge zu tragen, daß auch anderen Personen, welchen an sich die Zuständigkeit zur Vornahme der Geschäfte eines Gerichtsschreibers wenigstens in deren vollem Umfange mangeln würde, diese Geschäfte übertragen werden können, weshalb eine dem Art. 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wurde, (Mot. S. 154.)

Elfter Titel.

Gerichtsvollzieher.

Art. 65. (E Art. 64.)

Die Regelung der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher sowie des Zustellungswesens in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege bleibt den auf dem Verordnungswege zu erlassenden Dienstvorschriften und den zur Durchführung derselben vom Staatsministerium der Justiz zu erlassenden Anordnungen vorbehalten.

Das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt in § 155, daß die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckun-

gen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt werden.

Die Motive betonen ausdrücklich, wie durch diese Bestimmung ermöglicht werde, daß der einzelne Bundesstaat innerhalb des Rahmens der Reichsprozeßordnungen das Institut so gestalte, wie es nach den territorialen Verhältnissen und namentlich nach dem zu Gebote stehenden Materiale am zweckmäßigsten sei, und es wird weiter hervorgehoben, daß für die nähere Regelung des Instituts in den einzelnen Bundesstaaten wesentlich nur geschäftliche Zweckmäßigkeitsrücksichten maßgebend seien, deren Erwägung am besten der Justizverwaltung überlassen werde. Aus der entsprechenden Bestimmung des § 125 des Entwurfs ergebe sich zugleich, daß, soweit in einem Bundesstaate die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher gesetzlich geregelt sind, zur Abänderung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen der Erlaß eines Gesetzes nicht nothwendig sei (Motive zu § 125 des Entw. eines R.-Ger.-Verf.-Ges. S. 88 u. 89, vgl. auch Art. 104 der bayer. Proz.-Ordn. und für die Pfalz das Dekret vom 14. Juni 1813, Siebenpfeiffer III S. 97.)

Da sich jedoch die reichsgesetzliche Ermächtigung nach ihrer Stellung im Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze nur auf das Gebiet der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bezieht, erscheint es von Werth, daß dieselbe im Interesse einer einheitlichen Regelung des gesammten Gerichtsvollzieherwesens auch auf die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten ausgedehnt werde, und in dieser Richtung hat die Bestimmung des Art. 65 neben dem § 155 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes selbständige Bedeutung. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Analogie der bezüglich der Geschäftsverhältnisse der Gerichtsschreibereien getroffenen Vorschrift sowie im Hinblicke auf die bisherige gleichartige Regelung gemäß Art. 104 der bayerischen Prozeßordnung erscheint es angemessen, auch hier die Feststellung der Grundprinzipien der Verordnung vorzubehalten und die weiteren Ausführungsbestimmungen dem Staatsministerium der Justiz zu überlassen. Auch die Zustellungen in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege waren bisher schon auf Grund der Verordnung vom 13. März 1870, die Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege betreffend, geregelt.

Nicht begriffen unter den auf dem Verordnungswege zu regelnden Dienst- und Geschäftsverhältnissen sind die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher in Gegenständen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit wie der nichtstreitigen Rechtspflege. Die hier einschlagenden Vorschriften sind theils in den Reichsprozeßordnungen, theils in den Ausführungsgesetzen zu denselben, theils in besonderen Landesgesetzen enthalten. (Mot. S. 154.)

Auf eine von dem Abg. Dr. Frankenburger gestellte Anfrage äußerte der k. Regierungscommissär Brunnhuber:

Die Bestimmungen über die Gebühren der Gerichtsvollzieher fallen nicht in die Rahmen des gegenwärtigen Gesetzes. Dieselben stehen im Zusammenhange mit dem Landesgerichtskostengesetze, welches zur Ausführung des Reichs-

gerichtskosten-Gesetzes werde vorgelegt werden. Dort werde zu erwägen sein, ob auch die Gebühren der Gerichtsvollzieher aufzunehmen seien, oder ihre Regelung der Verordnung vorbehalten werden solle. (Abg.-Prot. S. 152 Abg.-Ber. S. 458.)

Gegenüber der Aeußerung des Ausschußvorstandes Dr. Kurz, es sei wünschenswerth, daß die Frage der Haftbarkeit für den Fall geregelt werde, wenn eine Parthei durch einen Gerichtsvollzieher benachtheiligt werde, machte der k. Staatsminister Dr. v. Fäustle darauf aufmerksam, daß die Gerichtsvoll-vollzieher auch nach der Reichs-Civilprozeßordnung in der Regel von den Partheien, sei es unmittelbar oder nach § 152 u. 674 unter Vermittelung des Gerichtsschreibers beauftragt werden, und daß sie insbesondere auch in der Zwangsvollstreckung nach § 674 im Auftrage der Parthei thätig zu werden haben. Regierungs-Commissär Brunnhuber erklärte, die Frage der subsidären Haftbarkeit des Staates für Dienstvergehen der Gerichtsvollzieher werde nach den Grundsätzen des Civilrechts zu entscheiden sein; dadurch, daß der Gläubiger nach § 674 Abs. 2 der Reichscivilprozeßordnung wegen Ertheilung der Zwangsvollstreckung die Mitwirkung des Gerichtsschreibers in Anspruch nehme, werde die Haftbarkeit nicht geändert. (Abg.-Prot. S. 153.)

Art. 66. (E. Art. 65.)

Zur Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher gehören neben den ihnen in anderen Gesetzen zugewiesenen Geschäften:

1) **die Aufnahme von Wechselprotesten,**
2) **in den Fällen der §§ 112 und 113 der Reichs-Konkursordnung die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen, sowie die Vornahme der Verrichtungen einer Urkundsperson.**

Die im Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze in's Auge gefaßte Thätigkeit der Gerichtsvollzieher in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen beschränkt sich nach dem Wortlaute des § 155 auf Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen. Insoweit bisher die Vornahme solcher Akte außerhalb des Prozesses durch Gesetz geregelt war, und insoweit dem Gerichtsvollzieher noch andere Arten von Geschäften in gleicher Weise zugewiesen sind, hat es bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insoweit dieselben mit dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze und den Reichs-Prozeßordnungen vereinbar sind, sein Bewenden. Mehrere derartige Zuständigkeitsnormen, welche in der bayerischen Prozeßordnung und dem Einführungsgesetze zu derselben enthalten waren und daher nach Aufhebung dieser Gesetze einer neuen Feststellung bedürfen, sind im Ausführungsgesetze zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung berücksichtigt. So beispielsweise die Bestimmungen der Art. 101 Abs. 3 und 102 der bayerischen Prozeßordnung in Art. 17 und 18, die des Art. 10 Abs. 1

des Einführungsgesetzes zu derselben in Art. 19 des angeführten Ausführungsgesetzes.

Eine solche Thätigkeit des Gerichtsvollziehers außerhalb des Prozesses kommt insbesondere im Gebiete des französischen Rechts bei gewissen Formalakten vor, z. B. bei dem Zahlungsanerbieten (Code civ. Art. 1258, vgl. Art. 219 des angef. Entwurfs), dem Einspruche gegen eine Eheschließung (Art. 172, 176 des Code civ.), dem Akte über Verweigerung oder Verzögerung eines Amtsgeschäfts von Seite eines Hypothekenbewahrers.

Einer besonderen Regelung im gegenwärtigen Gesetze bedurften die unter Ziff. 1 und 2 des Art. 66 aufgeführten Befugnisse.

Ziff. 1. Wechselproteste müssen gemäß Art. 87 in Verbindung mit Art. 98 Ziff. 10 der allgemeinen deutschen Wechselordnung durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Auf Grund dieser Bestimmung ordnete der Art. 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur bayerischen Prozeßordnung an, daß Wechselproteste sowohl durch Notare als durch Gerichtsvollzieher aufgenommen werden können, bezeichnete somit die Gerichtsvollzieher als diejenigen Gerichtsbeamten, welchen landesgesetzlich die von der Wechselordnung eingeräumte Befugniß übertragen werden wollte. Es erscheint daher veranlaßt, die betreffende Bestimmung bezüglich der Gerichtsvollzieher in dem gegenwärtigen Gesetze zu wiederholen. Bezüglich der Notare besteht die fragliche durch die Wechselordnung selbst eingeräumte Befugniß ohnehin fort. Die Fassung des Artikels läßt übrigens erkennen, daß die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher nicht als eine ausschließliche gedacht ist (vgl. auch § 74 Ziff. 1 des preuß. Ausf.-Ges. zum R.-Ger.-Verf.-Ges. und die Motive zu Art. 63 des gegenwärtigen Gesetzes.

Ziff. 2. Bezüglich der Nothwendigkeit, gemäß § 112 der Reichs-Konkursordnung alle zur Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen befugten Personen im Gesetze zu bezeichnen, sowie bezüglich des Einflusses der Bezeichnung neuer Categorien von Beamten auf die Bestimmungen des französischen Rechts wird auf die Motive zu Art. 63 des gegenwärtigen Gesetzes Bezug genommen. Gegen die Zulassung von Gerichtsvollziehern zu diesen Geschäften sowie zu dem weiteren, als Urkundsperson im Sinne des § 113 der Reichs-Konkursordnung den Aufzeichnungen des Konkursverwalters beizuwohnen, besteht um so weniger ein Bedenken, als die Gerichtsvollzieher ohnehin in ihren sonstigen Geschäften mit öffentlichem Glauben versehene Beamte sind und sich daher auch zur Vornahme der hier fraglichen Geschäfte vollkommen eignen. Dagegen war ihre Befugniß zur Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen in den Landestheilen rechts wie links des Rheins auf den Konkurs zu beschränken, da bei der Wichtigkeit der Siegelungen in Verlassenschaftssachen, insbesondere der hiebei häufig eintretenden Nothwendigkeit, sich über unerwartet auftauchende Rechtsfragen sofort schlüssig zu machen, die Vornahme der Handlung am besten durch den Richter geschehen wird, der in

einzelnen, einfacher gestalteten Fällen sich durch den Gerichtsschreiber vertreten lassen kann, während bei dem Gerichtsvollzieher, der zunächst im Auftrage der Partei thätig zu werden hat, die Einschränkung desselben auf die dem Richter geeignet scheinenden Fälle von vielfachen Unzukömmlichkeiten begleitet sein würde. In der Pfalz, woselbst auch der Gerichtsschreiber vom Akte der Siegelung und Entsiegelung ausgeschlossen ist, kann ohnehin der Gerichtsvollzieher kaum in Frage kommen.

Bezüglich der Vornahme von Inventuren wird auf die Motive zu Art. 63 Bezug genommen.

Das preußische Ausführungsgesetz räumt in § 74 Ziff. 2 den Gerichtsvollziehern auch die Befugniß ein, freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen. Diese durch das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz und die Reichs-Prozeßordnungen nicht berührte Zuständigkeit besteht auf Grund der Art. 37 und 38 des Dekrets vom 14. Juni 1813 auch in der Pfalz und wird in Ermangelung einer ausdrücklichen Aufhebungsbestimmung auch künftig fortbestehen. Dagegen liegt kein Grund vor, dieselbe durch Aufnahme in das gegenwärtige Gesetz auf das Gesammtgebiet des Königreichs auszudehnen und die Gerichtsvollzieher durch solche bisher meist von gewissen Kategorien von Geschäftsleuten (Taxatoren, Auktionatoren u. s. w.) vorgenommenen Geschäfte ihrer eigentlichen Dienstaufgabe zu entziehen, was um so weniger zulässig sein wird, als die künftige Thätigkeit der Gerichtsvollzieher in der Regel an die Gerichtsstelle zurück zu verlegen und auch auf andere ihnen bisher nicht zugewiesene Geschäfte des gerichtlichen Dienstes auszudehnen sein wird (Mot. S. 154).

Ein Antrag, den Gerichtsvollziehern zu gestatten, im Auftrage der Parteien gegen entsprechende Entschädigung der Ur- und Abschriften der bei dem Amtsgerichte einzureichenden Klagen, Gesuche und sonstigen Schriftstücke zu fertigen, wurde abgelehnt, nachdem der k. Regierungscommissär Brunnhuber eine solche Ausdehnung des Wirkungskreises der Gerichtsvollzieher als mit den Bestimmungen der Reichs-Civilprozeß- und Anwalts-Ordnung in Widerspruch stehend bezeichnet hatte (Abg.-Prot. S. 153. Abg.-Ber. S. 458).

Art. 67. (E. Art. 66.)

Die Bestimmungen des § 156 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes finden in den durch die Reichs-Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz schließt den Gerichtsvollzieher von der Ausübung seines Amts aus, wenn er selbst, seine Ehefrau oder gewisse Kategorien naher Verwandten bei der Sache, in welcher der Gerichtsvollzieher thätig werden soll, betheiligt erscheinen. Es bedarf keiner weiteren Darlegung, daß die Ausdehnung dieser Bestimmungen auf die nicht durch die Reichs-

Prozeßordnungen, sondern durch andere Gesetze dem Gerichtsvollzieher übertragenen Geschäfte als ein Gebot der Nothwendigkeit erscheint (Mot. S. 155).

Zwölfter Titel.

Justizverwaltung.

Art. 68. (E. Art. 67.)

Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sind nach Maßgabe der bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften die Organe des Staatsministeriums der Justiz bei den Geschäften der Justizverwaltung.

Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

Zur Geschäftsaufgabe des Staatsministeriums der Justiz gehört das gesammte Gebiet der Justizverwaltung, deren regelmäßiger Fortgang nur unter Mitwirkung äußerer Organe gesichert werden kann. Diesem Gedanken verleiht Art. 68 in Einklang mit dem in Bayern schon bisher geltenden Rechte Ausdruck.

In den Landestheilen rechts des Rheins waren seither die auf persönliche Verhältnisse der gerichtlichen Beamten und Bediensteten, dann der Staatsdienstadspiranten, Advokaten und Notare sich beziehenden Gegenstände, wie Anstellung, Beförderung, Qualifikation und Disziplin, den Gerichtsvorständen vorbehalten. Auch das Regiewesen der größeren Gerichte sowie das Gefängnißwesen war bisher in den Landestheilen rechts des Rheins vorwiegend in der Hand der Gerichtsvorstände, während in den die Stadt- und Landgerichte betreffenden Justizverwaltungsgegenständen die Staatsanwälte mitzuwirken hatten. Im Gebiete des französischen Rechts liegen dermalen die Gegenstände der Justizverwaltung nahezu ausschließend in der Hand der Staatsanwaltschaft, welche in beschränktem Umfange auch ein Aufsichtsrecht über die Gerichte ausübt. Nur die Personalvorschläge für Anstellung und Beförderung der gerichtlichen Beamten werden dort von Gerichten und Staatsanwälten gemeinsam bearbeitet.

Die bisherigen Verhältnisse werden mehrfacher Aenderungen bedürfen, da beispielsweise durch das Wegfallen des staatsanwaltschaftlichen Aufsichtsrechts (Note zu Art. 69) die Thätigkeit der Gerichtsvorstände eine erhöhte werden und insbesondere die durch Verordnung vom 20. Februar 1863 erlassenen Vorschriften über die Visitation der Stadt- und Landgerichte gänzlich zu erneuern sein werden, während andererseits wegen des durch die Reichs-Strafprozeßordnung bedingten Uebergangs des Strafvollzugs auf die Staatsanwälte diesen, vorbehaltlich eines weiteren Kompetenzzuwachses durch das in Aussicht stehende Strafvollzugsgesetz, auch in den Landestheilen rechts des Rheins ein

erhöhter Einfluß auf das Gefängnißwesen einzuräumen sein wird. Die Fassung des Art. 68 läßt entnehmen, daß die Gegenstände der Justizverwaltung, abgesehen von den in Art. 69 behandelten Aufsichtssachen, nicht von den Gerichten, also bei Kollegialgerichten nicht in Kammern und Senaten, sondern von den Gerichtsvorständen als solchen erledigt werden sollen, da sich Verwaltungsgegenstände der hier in Frage kommenden Art meistens zur kollegialen Berathung nicht eignen. Die Beziehung anderer Kollegialmitglieder oder sonst untergebener Beamten zu den Arbeiten der Justizverwaltung ist durch Abs. 2 des Artikels gesichert. Jedoch handelt ein mit derartigen Arbeiten betrauter Beamter immer nur im Auftrage und unter Verantwortlichkeit seines Vorstandes. (Mot. S. 155.)

Art. 69. (E. Art. 68.)

Das Recht der Aufsicht steht zu:

1) dem Staatsministerium der Justiz hinsichtlich sämmtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften,
2) dem Präsidenten des obersten Landesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts,
3) dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts sowie der Gerichte des Bezirks,
4) dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts sowie der Gerichte des Bezirks,
5) dem Amtsrichter, welchem die Dienstaufsicht zusteht, hinsichtlich des Amtsgerichts,
6) dem Oberstaatsanwalte und dem ersten Staatsanwalte hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks.

Der Präsident des obersten Landesgerichts, des Oberlandesgerichts und des Landgerichts hat in wichtigeren Angelegenheiten, welche sich auf die Aufsicht über das Gericht beziehen, dessen Vorstand er ist, namentlich bei Auflegung von Zwangsstrafen, sowie bei allen auf untergebene Gerichte bezüglichen Aufsichtssachen den Beschluß des Präsidiums zu erwirken.

Die Justizverwaltung umfaßt zugleich das Recht der Aufsicht und der Disziplin über die Gerichte. Nach Tit. VIII § 1 der Verfassungsurkunde geht die Gerichtsbarkeit vom Könige aus und wird unter seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet. Diese Oberaufsicht wird nach Maßgabe des Tit. X § 4 der Verfassungsurkunde, dann der Formationsverordnung vom 9. Dezember 1825 (R.=Bl. S. 977) und des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, durch das Staatsministerium

der Justiz in oberster Instanz ausgeübt. Außerdem ist die Disziplin und insbesondere die Befugniß zur Verhängung von Disziplinarstrafen bezüglich des subalternen Personals dem Vorstande jedes Gerichts, und zwar da, wo das Direktorium aus mehreren Personen besteht, dem gesammten Direktorium, bezüglich des höheren Personals aber der vorgesetzten Amtsbehörde eingeräumt (vgl. die IX. Beil. zur Verf.-Urk., insbesondere §§ 12—15).

Da die Disziplinarverhältnisse der Richter unter allen Umständen durch ein besonderes Disziplinargesetz geregelt werden müssen, erscheint es veranlaßt, die eigentliche Dienstaufsicht, abgesehen von den zur disziplinären Einschreitung geeigneten Fällen, als einen wesentlichen Zweig der Justizverwaltung auszuscheiden und im gegenwärtigen Gesetze selbständig zu regeln.

Hiebei entspricht die Stellung sämmtlicher Gerichte unter die Oberaufsicht des Justizministeriums, sowie die Stellung der einzelnen Untergerichte unter die Aufsicht ihres Vorstandes und der nächst höheren Gerichte, der Amtsgerichte insbesondere unter der Aufsicht des Amtsrichters, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist, abgesehen vorläufig von der Stellung des obersten Landesgerichts, dem dermalen schon in Bayern geltenden Rechte. Auch nach den bisherigen Gerichtsverfassungsgesetzen, insbesondere dem Gesetze vom 10. November 1861, hatte der Stadt- und Landrichter die dienstliche Aufsicht über das Gericht, welchem er vorstand, und waren die Bezirksgerichte die den Landgerichten, die Appellationsgerichte die den Bezirksgerichten vorgesetzten Amtsbehörden mit dem Rechte der dienstlichen und disziplinären Ueberwachung und Aufsicht, wie dies bereits in den Motiven zu den Titeln 3, 5 und 7 des gegenwärtigen Gesetzes näher dargelegt ist. Bei den Appellationsgerichten und dem obersten Gerichtshofe stand ursprünglich gemäß § 28 Abs. 2 und § 43 Abs. 2 des organischen Edikts vom 24. Juli 1808 die Geschäfts- und Disziplinaraufsicht über diese Gerichtshöfe selbst dem Präsidenten allein zu, „welcher in wichtigen Fällen den Rath der Direktoren zu erholen" hatte, während die Aufsicht über die Untergerichte den Gerichtshöfen eingeräumt war (§§ 37 und 54 des Edikts). Bezüglich der Disziplin sind jetzt die bereits obenerwähnten Bestimmungen der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde mit den Art. 116 Abs. 4 und 120 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur bayerischen Prozeßordnung und Art. 157 flg. des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, maßgebend; bezüglich der Dienstaufsicht blieb an den höheren Gerichten der frühere Zustand unverändert, während den Stadt- und Landgerichten gegenüber durch Art. 63 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung bei der dienstlichen Ueberwachung beigezogen wurde. Daß in der Pfalz die Staatsanwaltschaft bei Qualifikation, Anstellung und Beförderung der Richter mitzuwirken hat, wurde bereits in den Motiven zu Art. 68 angedeutet. Außerdem steht dort den Staatsanwälten die Aufsicht über alle Beamten der gerichtlichen Polizei, zu welchen auch die Untersuchungsrichter und Friedens-

richter, nun Landrichter, gehören, sowie über die sogenannten ministeriellen Beamten, insbesondere Gerichtsschreiber, Notare und Gerichtsboten, zu.

In den Landestheilen rechts des Rheins bestimmt der bereits erwähnte Art. 63 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861, daß die Staatsanwälte die Stadt- und Landgerichte in den ihnen durch Art. 18 zugewiesenen Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege zu überwachen haben, daß sie aber dabei nicht befugt sind, den betreffenden Beamten Weisungen über die Art der Behandlung dieser Gegenstände zu geben, sondern daß sie nur dem vorgesetzten Gerichte von den wahrgenommenen Gebrechen behufs der kompetenzmäßigen Einschreitung Anzeige zu erstatten haben. In welcher Weise diese Aufsicht zu pflegen sei, und wie die Anzeigen zu erstatten und weiter zu behandeln seien, wurde durch die Verordnung vom 20. Februar 1863, die Visitation der Stadt- und Landgerichte betreffend, und eine Reihe von reglementären Vorschriften geordnet. Diese Befugnisse der Staatsanwaltschaft gegenüber richterlichen Beamten fallen durch Aufhebung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 und durch die Vorschriften des gegenwärtigen Artikels im Gesammtgebiete des Königreichs vollständig weg. Inwieweit den Staatsanwälten eine Mitwirkung in der Aufsicht über die Gerichtsvollzieher oder insbesondere bezüglich des Strafvollzugs über die Gerichtsschreiber vorzubehalten sei, wird bei den für beide Klassen von Beamten zu erlassenden Dienstesvorschriften zu bemessen sein.

Es kommt hier zu bemerken, daß eine Nothwendigkeit, die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über die Gerichte in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege zu beseitigen, für die Landesgesetzgebung nicht besteht; denn § 152 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, welcher bestimmt, daß den Staatsanwälten eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden dürfe, kann gemäß § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung finden und berührt alle übrigen Angelegenheiten, insbesondere das Gebiet der nichtstreitigen Rechtspflege, in keiner Weise (vgl. Protok. der Just.-Comm. des Reichstags S. 427 flg. und S. 664 flg.). Da es jedoch dem Geiste des § 152 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes mehr entsprechen wird, die Staatsanwaltschaft bei der Aufsicht über die Richter auszuschließen, und da allerdings beachtenswerthe Gründe dafür sprechen, die Aufsicht nicht nach Geschäftszweigen derart zu theilen, daß dieselbe bezüglich der streitigen Gerichtsbarkeit den Gerichten, bezüglich der nicht zu dieser gehörenden Angelegenheiten den Staatsanwälten übertragen wird, so erscheint es veranlaßt, wie dies auch im preußischen Ausführungsgesetze zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze geschehen ist, an Stelle der Staatsanwälte zunächst die Gerichtspräsidenten als Träger des Aufsichtsrechts zu bezeichnen. Diesen soll jedoch, um die nöthige Garantie einer völlig objektiven und von persönlichen Eindrücken möglichst unabhängigen Sachbehandlung zu gewähren, die Aufsicht nicht allein übertragen werden, sondern dieselben sollen in allen wichtigeren und insbesondere in allen die

ihnen untergebenen Gerichte betreffenden Angelegenheiten, in welchen ihnen die Oberaufsicht zukommt, sich des Beiraths der zum Präsidium gehörenden Mitglieder bedienen.

Dem Präsidenten und beziehungsweise dem Präsidium des obersten Landesgerichts wurde eine Oberaufsicht über die Oberlandesgerichte nicht mehr eingeräumt, vielmehr wurden letztere der Aufsicht des Staatsministeriums der Justiz direkt unterstellt. Diese Aenderung findet ihre Rechtfertigung in dem Umstande, daß das oberste Landesgericht auf Verbescheidung der Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege beschränkt ist, bezüglich der Strafsachen aber keine Gerichtsbarkeit mehr besitzt, daß auch seine Thätigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht mehr, wie die des Oberappellationsgerichts zur Zeit seiner Aufstellung als Aufsichtsbehörde (zuletzt in Art. 48 des Ger.-Verf.-Ges. vom 10. November 1861), die eines Instanzgerichts, sondern nur mehr die einer Revisionsbehörde ist, und daß deshalb die Gelegenheit zur Ausübung des Aufsichtsrechts eine zu einseitige und beschränkte ist, abgesehen davon, daß sich bei den Oberlandesgerichten die Aufsicht durch das Justizministerium und den Präsidenten des Gerichts als genügend erweisen wird.

Eine ähnliche Anschauung griff schon bei Erlassung der bayerischen Prozeßordnung Platz, indem nach Art. 57 dieses Gesetzes Verzögerungsbeschwerden gegen die Appellationsgerichte und deren Präsidenten nicht beim obersten Gerichtshofe, sondern unmittelbar beim Staatsministerium der Justiz vorzubringen sind (vgl. Art. 74 des gegenw. Gesetzes und Mot. S. 156.)

Dem von dem Abg. Walter zu Art. 69 Abs. 2 und Art. 73 Abs. 3 gestellten Abänderungsantrage entsprechend wurde die Verhängung von Zwangsstrafen unter Zustimmung der k. Staatsregierung als eine wichtige Angelegenheit erklärt, und die wichtigen Angelegenheiten nicht bloß dem Präsidenten mit Beirath des Präsidiums, sondern der Beschlußfassung des Präsidiums unterstellt. (Abg.-Prot. S. 156. Abg.-Ber. S. 458.)

Art 70. (E. Art. 69.)

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den in Art. 69 bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

Wenn Art. 69 in Ziff. 5 bestimmt, daß dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Amtsrichter die Aufsicht über das Amtsgericht zustehe, und Art. 70 feststellt, daß sich das Recht der Aufsicht auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten erstrecke, so geht hieraus hervor, daß dem bezeichneten Amtsrichter auch die Aufsicht über die übrigen am Amtsgerichte angestellten Richter zustehen soll. Dieser Bestimmung stehen erhebliche Bedenken nicht entgegen, wenn erwogen wird, daß dem mit der Dienstaufsicht betrauten Amtsrichter den übrigen Richtern des Amtsgerichts gegenüber keinerlei Strafbefugniß zusteht (Art. 71 und 73 des Gesetzes), daher

sein Aufsichtsrecht nur auf dem Wege kollegialer Verständigung oder der Erstattung einer Anzeige an die höhere Aufsichtsbehörde wird bethätigt werden können. Eine Ersetzung dieser Aufsicht, etwa durch die des Landgerichtspräsidenten, scheint sich um so weniger zu empfehlen, als eine unmittelbare Aufsicht, wenn im Bedürfnißfalle in jedem Augenblicke eingreifen kann, im Interesse einer prompten Erledigung der Geschäfte unerläßlich ist. Eine Ueberwachung in diesem Sinne ist aber nur dem stets am Amtssitze anwesenden Amtsrichter möglich, während der Landgerichtspräsident schon mit Rücksicht auf seine sonstige umfassende Geschäftsaufgabe und bei der in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle bestehenden räumlichen Trennung der Amtsgerichte und Landgerichte dieselbe nicht auszuüben vermag. (Mot. S. 157.)

Art. 71. (E. Art. 70.)

In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, die ordnungsmäßige Ausführung der Geschäfte zu überwachen und gegenüber nicht richterlichen Beamten die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Zwangsstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundert Mark herbeizuführen. [1])

Gegen Gemeindebeamte oder nicht unmittelbar unter dem Staatsministerium der Justiz stehende Verwaltungsbeamte, welche als Amtsanwälte aufgestellt werden, findet die Auflegung von Zwangsstrafen durch die Staatsanwälte nicht statt. [2])

1) Das Recht der Aufsicht wird nicht mit dem entsprechenden Nachdrucke geübt werden können, wenn die Aufsichtsbehörde nicht befugt ist, die Erledigung eines aufgetragenen Geschäfts nöthigen Falles zu erzwingen. Dieser Grundsatz ist den Gerichten gegenüber in der bayerischen Prozeßordnung insoferne anerkannt, als gemäß Art. 56 und 57 derselben auf Beschwerde der Betheiligten die Erledigung verzögerter Geschäfte unter Umständen durch Ungehorsamsstrafen bis zu fünfundzwanzig Gulden erzwungen werden kann.

Während diese Vorschriften über die Protraktsbeschwerde mit Rücksicht auf ihren Zusammenhang mit dem Aufsichtsrechte unter Art. 73 und 74 in den gegenwärtigen Titel des Gesetzes übernommen wurden, erscheint es konsequent, im gegenwärtigen Artikel den Aufsichtsbehörden die Befugniß zur Erzwingung von Amtshandlungen durch Geldstrafen auch gegenüber nichtrichterlichen Beamten einzuräumen, da nicht abzusehen ist, warum eine derartige Zwangsbefugniß nur dem Richter gegenüber, nicht aber auch gegen den Staatsanwalt oder den Gerichtsschreiber eingeräumt werden sollte.

Bei der Beschaffenheit der Geschäfte der nicht richterlichen Beamten, welche vorwiegend von Amtswegen und nicht auf Betrieb der Parteien thätig zu werden haben, wird aber die Bestimmung nur dann einen Werth haben, wenn die Zwangsbefugniß nicht, wie bei der Verzögerungsbeschwerde gegen den

Richter, nur auf Anregung der Parteien eingeräumt wird, sondern als Ausfluß des Aufsichtsrechts jederzeit von Amtswegen geltend gemacht werden kann.

Betont muß werden, daß diese Zwangsstrafen, deren Höhe in Uebereinstimmung mit dem preußischen Ausführungsgesetze (§ 80) bemessen wurde, keinen disziplinären Charakter haben, sondern reine Zwangsmittel sind, weshalb auch der Name Ordnungs- oder Ungehorsamsstrafe, wie derselbe anderwärts vorkommt, vermieden und dem eigenthümlichen Charakter des Zwangsmittels schon durch die Bezeichnung Ausdruck gegeben wurde. (Mot. S. 157.)

2) Eine Ausnahme von der im Aufsichtsrechte liegenden Befugniß, Zwangsstrafen aufzuerlegen, glaubte das Gesetz gegenüber jenen Amtsanwälten machen zu müssen, welche nicht unmittelbar dem Staatsministerium der Justiz unterstellte Beamte, sondern Verwaltungs- oder Gemeindebeamte sind und deshalb bezüglich ihres Hauptamts sowie in disziplinärer Beziehung unter einem anderen Staatsministerium (welches in der Regel das Staatsministerium des Innern sein wird) stehen. Derartige Amtsanwälte waren zwar auch bis jetzt in ihrer Stellung als „Vertreter der Staatsanwaltschaft" gehalten, „in Bezug auf den staatsanwaltschaftlichen Dienst den ihnen durch die Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte an den Bezirksgerichten zugehenden Entschließungen und Weisungen — dieselben mögen sich auf die Geschäftsbehandlung im Allgemeinen beziehen oder in einzelnen Sachen die Stellung bestimmter Anträge, die Einlegung, Verfolgung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und dgl. zum Gegenstande haben, — zu entsprechen." Allein sie „stehen auch bezüglich dieser Geschäfte unter der ausschließlichen Disziplinargewalt ihrer vorgesetzten Stelle." (Verordn. vom 20. Juli 1867, die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege betr., Abs. 3 Ziff. 3 in Verbindung mit § 2 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte vom 20. Juni 1862.)

An diesem Verhältnisse soll den gedachten Kategorien von Beamten gegenüber auch künftig nichts geändert werden. Zwar muß auch in Zukunft den Staatsanwälten und Oberstaatsanwälten bezüglich aller staatsanwaltschaftlichen Geschäfte das Recht der Aufsicht und Leitung gegenüber allen Amtsanwälten gewahrt bleiben, wie ihnen denn auch das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz solche ausdrücklich zuweist (§§ 147 und 148); allein die Disziplin soll mit Rücksicht auf den Behördenorganismus und die Unterordnungsverhältnisse der Beamten innerhalb eines und desselben Zweigs der Staatsverwaltung denjenigen Stellen und Behörden vorbehalten bleiben, welchen der Amtsanwälte bezüglich ihres Hauptamts unterstellt sind. Bei der Gleichheit des Grundes wird es sich auch empfehlen, den betreffenden Amtsanwälten gegenüber auch etwaige Zwangsmaßregeln, wenn gleich dieselben nicht eigentlich disziplinärer Natur sind, denjenigen Vorgesetzten zu überlassen, welche den als Amtsanwälte fungirenden Beamten in disziplinärer Beziehung übergeordnet sind, da eine getheilte und ganz verschiedenen Behörden eingeräumte Strafbefugniß gegen einen und denselben Beamten weder im Interesse des Dienstes noch in dem

der betreffenden Beamten gelegen ist. Dagegen steht naturgemäß dem Staatsanwalt das Recht wie die Pflicht zu, in Fällen, welche den ihm allein unterstellten Amtsanwälten gegenüber zu Zwangsstrafen nach Abs. 1 des Artikels Anlaß geben würden, gegen Gemeindebeamte oder Beamte der Verwaltung, welche zugleich Amtsanwälte sind, entsprechende Einschreitung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde herbeizuführen.

Die gleichen Erwägungen waren dafür maßgebend, daß den Staatsanwälten auch gegenüber den als Hülfsorgane der Staatsanwaltschaft bezeichneten Beamten und Bediensteten anderer Verwaltungszweige eine Zwangsbefugniß im Gesetze nicht eingeräumt wurde. (Mot. S. 157; vgl. auch Abg. Prot. S. 140.)

Ein Antrag des Reichsraths Dr. von Pözl, statt des Ausdrucks „Zwangsstrafen" im Art. 71 zu setzen: „Geldstrafen" wurde abgelehnt, nachdem der k. Ministerial-Commissär von Bomhard hervorhob, daß es der k. Staatsregierung darum zu thun sei, die Strafen des Art. 71 von den gewöhnlichen Disciplinarstrafen zu unterscheiden; man wolle erkennen lassen, daß der betreffende Beamte nicht disciplinär gestraft werde. (R. R. Prot. S. 81 R. R. Ber. S. 390.)

Art. 72. (E. Art. 71.)

Gegen die gemäß Art. 71 ausgesprochenen Zwangsstrafen ist die Beschwerde zulässig. Diese sowie alle sonstigen Beschwerden, welche Gegenstände der Justizverwaltung betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

Um bei Anwendung der im Art. 71 eingeräumten Zwangsbefugniß jeden Mißbrauch insbesondere in den Fällen, in welchen die Strafe von einer einzelnen Person ausgesprochen wird, abzuschneiden, wurde dem Bestraften die Beschwerde an die höhere Aufsichtsbehörde freigegeben. Das gleiche Recht muß billiger Weise auch dritten Personen eingeräumt werden, welche sich durch Verfügungen der Behörden im Gebiete der Justizverwaltung beschwert fühlen. (Mot. S. 158.)

Art. 73.

Beschwerden der Betheiligten gegen Gerichte, Gerichtsvorstände und Richter wegen Verzögerung der Rechtspflege können bei dem Vorstande des unmittelbar vorgesetzten Gerichts und, wenn sie gegen ein Mitglied eines Kollegialgerichts gerichtet sind, auch bei dem Vorstande des Gerichts angebracht werden.

Der angerufene Gerichtsvorstand hat die Beschwerde, wenn er sie nicht augenscheinlich ungegründet findet, dem betreffenden Gerichte oder Richter gegen Empfangsbestätigung unter Beifügung der Aufforderung mitzutheilen, binnen

bestimmter Frist die Beschwerde zu heben und darüber, daß dies geschehen, Anzeige zu erstatten oder die bestehenden Hindernisse bekannt zu geben.

Mit der Aufforderung kann nach Umständen die Androhung einer Zwangsstrafe bis zu einhundert Mark verbunden werden, deren Auflegung, soferne der Aufforderung nicht Folge geleistet wird, sofort von dem Präsidium des angerufenen Gerichts auszusprechen ist.

Gegen die Strafverfügung findet sofortige Beschwerde gemäß § 540 der Reichs-Civilprozeßordnung statt.

Art. 74.

Verzögerungsbeschwerden gegen die Oberlandesgerichte und das oberste Landesgericht sowie gegen die Präsidenten dieser Gerichte sind bei dem Staatsministerium der Justiz einzubringen, von welchem gegebenen Falls die in Art. 73 bezeichneten Verfügungen auszugehen haben, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel Platz greift.

Die Art. 73 und 74 sind, wie bereits zu Art. 71 erwähnt wurde, lediglich Wiedergabe der Art. 56 und 57 der bayerischen Prozeßordnung. Die einzige Aenderung besteht darin, daß in Bezug auf Namen und Höhe der Strafe Uebereinstimmung mit Art. 71 hergestellt wurde. Auch diese Strafen haben schon nach der bayerischen Prozeßordnung keinen disziplinären Charakter, sondern können lediglich auf Grund des Aufsichtsrechts erkannt werden, wie schon daraus hervorgeht, daß sie von dem angerufenen Gerichtsvorstande auszusprechen sind, während dies bei Disziplinarstrafen nach § 13 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde nicht zulässig sein würde. (Mot. S. 158.)

Art. 75. (E. Art. 72.)

Die Gerichte und Staatsanwälte sind verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

Art. 75 enthält eine Vorschrift, deren Inhalt bisher als selbstverständlich angesehen wurde. Es erschien zweckmäßig, die fragliche Bestimmung nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen (vgl. § 84 des preuß. Ausf.-Ges. zum R.-Ger.-Verf.-Ges.) ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen, weil in wichtigen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung Gutachten der Gerichte oder Staatsanwälte nicht entbehrt werden können. (Mot. S. 158.)

Dreizehnter Titel.

Depositenwesen.

Art. 76. (E. Art. 75.)

Das Depositenwesen wird sowohl in der streitigen als auch in der nichtstreitigen Rechtspflege von den Gerichten besorgt.

Die Anordnungen über die Behandlung des Depositenwesens werden im Verordnungswege getroffen.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Besorgung des Depositenwesens bei den Gerichten nach Bedürfniß an die k. Bank oder an andere Kassen des Staates zu übertragen und die hiefür erforderlichen reglementären Vorschriften zu erlassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anlage gerichtlicher Depositen bleiben unberührt.

Hinsichtlich der rechtsrheinischen Gebietstheile hat die k. Staatsregierung schon bei der Vorlage des Entwurfs zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 10. November 1861 Anlaß genommen, darzulegen, weshalb von dem Vollzuge des Art. 63 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 25. Juli 1850, wonach die Besorgung des Depositenwesens auf die Rentämter übergehen sollte, Abstand genommen werden mußte (Motive zum Entw. eines Ger.=Verf.=Ges. in den Verh. der K. d. Abg. 1861 Beil.=Bd. V S. 207 flg.). In Folge dessen blieb auch nach der Gesetzgebung des Jahres 1861 das Depositenwesen nach wie vor der eigenen Besorgung der Gerichte zugewiesen (Art. 71 des Ger.=Verf.=Ges. vom 10. November 1861). Die k. Staatsregierung erachtet, daß es für die Regel auch in Zukunft hiebei zu belassen sei, da eine durchgreifende Aenderung in der Richtung auf eine völlige Entlastung der Gerichte von diesem Geschäftszweige nicht ohne beträchtlichen Kostenaufwand und erhebliche Belästigung der Parteien durchzuführen wäre.

Die Anordnungen über die Behandlung des Depositenwesens sind, wie dies schon früher der Fall war (vgl. die Verordnung vom 22. Dezember 1840, die Behandlung der Gerichts= und Administrativdepositen betr., R.=Bl. von 1841 S. 33 flg.), auch durch die Gesetzgebung des Jahres 1861 (Art. 72 des Ger.=Verf.=Ges. vom 10. November 1861) dem Gebiete der Verordnung vorbehalten worden, — eine Bestimmung, deren Zweckmäßigkeit im Hinblicke auf die reglementäre Natur und das rein formelle Detail der in Betracht kommenden Vorschriften einer ausführlicheren Begründung nicht bedarf. (Vgl. auch Art. 132 Abs. 1 der bayer. Proz.=Ordn.) Durch Erlaß der Depositenordnung vom 28. Mai 1862 hat die k. Staatsregierung auch von jenem Vorbehalte Gebrauch gemacht. Die Reichsprozeßordnungen stehen der Ausübung des Ver=

ordnungsrechts in dieser Beziehung nicht entgegen, da dieselben lediglich festsetzen, in welchen Fällen und was zu hinterlegen sei (s. R.-Civ.-Proz.-Ordn. § 101 vgl. mit §§ 85, 647 650, 652, 657, 659, 668, 672, 688—690, 691, 738, 775, 801, 805, 807, 818, ferner §§ 710, 728, 750, 751, 771, 803, 810, 813; R.-Konk.-Ordn. §§ 47, 70, 118, 120, 156, 158; R.-Str.-Proz.-Ordn. §§ 118, 174, 419, 488), auch vereinzelt auf die Anordnungen des Gerichts verweisen (s. R.-Konk.-Ordnung § 118, 156), dagegen über den Ort der Hinterlegung wie über die Art der Behandlung der Depositen keine Bestimmungen enthalten, sonach auch für desfallsige Vorschriften den Landesgesetzgebungen und deren Depositalordnungen Raum lassen.

Wenn indessen auch an der Besorgung des Depositenwesens durch die Gerichte als Regel festgehalten wird, so empfiehlt es sich doch, auch für Fälle Vorsorge zu treffen, in welchen eine Abweichung von jener Regel als Bedürfniß sich geltend macht.

Ein solches Bedürfniß ist in den rechtsrheinischen Landestheilen in mehrfacher Hinsicht hervorgetreten.

Bei einzelnen größeren Gerichten ist nämlich das Depositenwesen zu einem solchen Umfange herangewachsen, daß dessen Besorgung in der bisherigen Weise weiterhin nicht mehr thunlich ist. Bauliche Erweiterung der erforderlichen Lokalitäten, Vermehrung der Sicherheitsvorkehrungen, Erhöhung der Zahl des mit diesem Geschäftszweige betrauten Personals müssen mehrfach in's Auge gefaßt werden, was mit erheblichem Kostenaufwande verbunden wäre. Außerdem hat sich hinsichtlich einzelner Depositen die Unzulänglichkeit der für gewöhnliche Verhältnisse wohl ausreichenden bisherigen Behandlungsweise gezeigt und den Wunsch hervorgerufen, für Fälle, welche besondere Maßregeln erheischen, auch mit den ausreichenden Mitteln zur entsprechenden Abhülfe versehen zu sein.

Solche Mittel böten sich in der dem Bedürfniß anzupassenden Benützung der k. Bank oder anderer Kassen des Staats zu Zwecken des Depositengeschäfts. Hiefür bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung, welche die k. Staatsregierung mit dem gegenwärtigen Artikel in Vorschlag zu bringen um so weniger Anstand nimmt, als dieselbe nur für besondere Verhältnisse in Aussicht genommen wird, in welchen meistens neben dem Interesse der Justizverwaltung auch das Interesse des betheiligten Publikums zu einem von der gewöhnlichen Behandlung abweichenden Verfahren drängt und in deren Vorkehrung eine geeignete Berücksichtigung finden wird. Selbstverständlich ist es nicht möglich, derartige Fälle zum Voraus in bestimmter Weise im Gesetze zu fixiren, ja, es würde durch den Versuch einer solchen Aufzählung gerade der Zweck beeinträchtigt werden können, welcher mit dem vorliegenden Vorschlage angestrebt wird, — der Zweck nämlich der Ermöglichung entsprechender Abhülfe im Falle hervortretender besonderer Umstände. Es mußte daher eine Fassung gewählt werden, welche gegenüber der Vielgestaltigkeit des Lebens die nothwendige Elastizität besitzt und der k. Staatsregierung für ein jeweiliges entsprechendes Eingreifen Raum läßt. Dieser

Gedanke hat auch dazu geführt, neben der k. Bank, noch „andere Kassen" des Staats aufzuführen.

Die k. Staatsregierung glaubt überdies die fragliche Ermächtigung um so mehr beantragen zu sollen, als ihr bereits durch Abs. 2 des Art. 132 der bayerischen Prozeßordnung eine ähnliche Ermächtigung ertheilt worden ist. Wenn von derselben kein Gebrauch gemacht wurde, so lag der Grund hiefür darin, daß dieselbe auf das Gebiet des Civilprozesses beschränkt war, der hauptsächlichste Zufluß zu den Depositorien in den rechtsrheinischen Landestheilen aber aus dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege kommt, wie denn auch in letzterer Beziehung zuerst das Bedürfniß nach anderweitigen Vorkehrungen sich geltend gemacht hat.

Daß im Falle der Ertheilung der beantragten Ermächtigung die Regelung der einschlägigen Verhältnisse im gegebenen Falle der reglementären Vorschrift anheimzufallen habe, möchte einer besonderen Begründung nicht bedürfen.

Im Regierungsbezirke der Pfalz waren nach einer Verordnung vom 14. September 1829 (Amtsblatt S. 283) im Falle der Nothwendigkeit einer Deponirung nach gesetzlicher oder gerichtlicher Anordnung die Bezirkskassen (später die Rentämter) für Rechnung der Staatsschuldentilgungskasse in München ermächtigt; doch war es den bei der Hinterlegung Betheiligten freigestellt, vermöge freiwilliger Uebereinkunft oder unter Zustimmung der Gerichte auch eine anderweitige Hinterlegung zu bestimmen.

Die k. Staatsregierung beabsichtigt mit dem gegenwärtigen, für das ganze Königreich giltigen Artikel nicht eine Ordnung des Depositenwesens in der Pfalz nach Art der rechtsrheinischen Einrichtungen, vielmehr wird sie, auf dem durch die vorallegirte Verordnung geschaffenen Boden fußend, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse und des Bestehens einer Filiale der k. Bank dortselbst eine Revision jener Verordnung vornehmen, wozu ihr die Abs. 2 und 3 des vorliegenden Artikels die gesetzliche Handhabe bieten sollen.

Daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Anlage gerichtlicher Depositen (Ges. v. 25. Juli 1850) unberührt bleiben, ist wohl selbstverständlich und nur im Gegenhalte zu den in Abs. 3 des gegenwärtigen Artikels in Aussicht genommenen Verfügungen, welche die Besorgung des Depositenwesens eines Gerichts überhaupt oder die Verwaltung einzelner Depositen im Auge haben, zur Vermeidung von Zweifeln beigefügt. (Mot. S. 158.)

Vierzehnter Titel.

Rechtshülfe.

Art. 77. (E. Art. 76.)

Die Gerichte haben sich in den nicht zur ordentlichen

streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten Rechtshülfe zu leisten.

Die Bestimmungen der §§ 158—160, 162, 164, 167 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes finden hiebei entsprechende Anwendung.

Civil- und Militärgerichte haben sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten, wobei gleichfalls die in Abs. 2 bezeichneten Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

Ueber die Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts im Falle des § 160 Abs. 1 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes entscheidet das oberste Landesgericht.

Der dreizehnte Titel des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshülfe findet gemäß §§ 12, 13 und 157 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes mit § 2 des Einführungsgesetzes zu demselben nur auf die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen von den ordentlichen Gerichten geforderte und von denselben zu gewährende Rechtshülfe Anwendung.

Derselbe greift also nicht Platz beim Verkehre mit anderen als den ordentlichen Gerichten, insbesondere auch mit den Militärgerichten, und nicht in anderen als den zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten.

Es ist daher zunächst veranlaßt, die Bestimmungen über Rechtshülfe auf die vom Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze nicht berührten Gegenstände, insbesondere das Gebiet der nichtstreitigen Rechtspflege, auszudehnen.

Ebenso erscheint es zweckmäßig, die Ausdehnung der Bestimmungen über Rechtshülfe auf den Verkehr zwischen Civil- und Militärgerichten ausdrücklich im Gesetze zu bestimmen, weil nach Aufhebung des II. Theils des Strafgesetzbuchs von 1813, insbesondere des hier einschlagenden Art. 17, die gesetzliche Grundlage für gegenseitige Gewährung der Rechtshülfe vermißt werden könnte, da auch § 20 des Gesetzes vom 21. Juni 1869, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, den hier fraglichen Fall nicht umfaßt.

Hienach wird sich nach Maßgabe des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und des gegenwärtigen Gesetzes das Verfahren bezüglich der Rechtshülfe in Zukunft in der Weise gestalten,

1) daß sich die bayerischen ordentlichen Gerichte unter sich in allen Gegenständen der streitigen wie nichtstreitigen Rechtspflege Rechtshülfe nach Maßgabe des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes zu leisten haben;
2) daß innerhalb Bayerns das gleiche Verhältniß zwischen ordentlichen und besonderen Gerichten für den Umfang der Zuständigkeit der letzteren Platz greift;
3) daß den Gerichten anderer Bundesstaaten die Rechtshülfe in bürger-

lichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen gleichfalls auf Grund des dreizehnten Titels des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes geleistet wird;

4) daß für jene Fälle der streitigen Gerichtsbarkeit, in welchen besondere (nicht ordentliche) Gerichte anderer Bundesstaaten Rechtshülfe nachsuchen, nicht das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz, wohl aber das Gesetz vom 21. Juni 1869, die Gewährung der Rechtshülfe betreffend, Anwendung zu finden hat;

5) daß in den nicht zur streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten der Verkehr mit den Gerichten anderer Bundesstaaten sich lediglich nach den bestehenden Verträgen bemißt (vgl. § 46 des Gesetzes über Gewährung der Rechtshülfe), ein Verhältniß, welches

6) den Gerichten des Auslandes gegenüber für alle gerichtlichen Angelegenheiten gilt. (Mot. S. 159. R. R. Ber. S. 392).

Fünfzehnter Titel.

Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

Art. 78. (E. Art. 77.)

Die Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes über Sitzungspolizei (§§ 177—185 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes mit § 10 des Einführungsgesetzes zu demselben) finden auch in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Finden in diesen Angelegenheiten mündliche Verhandlungen nach Vorschrift der Reichs-Civilprozeßordnung statt, so erfolgen dieselben öffentlich nach Maßgabe der §§ 170—176 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes.

Das Bestreben nach möglichst einheitlicher Regelung des Verfahrens in allen zur gerichtlichen Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten und bei allen Gerichten, einschlüssig des obersten Landesgerichts, rechtfertigt die Ausdehnung der für das Gebiet der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften über Sitzungspolizei auf die Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege.

Die Vorschriften über Oeffentlichkeit werden nur in jenen nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten Anwendung finden, in welchen mündliche Verhandlungen nach Maßgabe der Reichs-Civilprozeßordnung stattfinden. In erster Instanz wird dies nach dem in Gegenständen der freiwilligen Rechtspflege herkömmlichen oder gesetzlichen Verfahren, von dem Verfahren nach Art. 10 flg. des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 10. November 1861 abgesehen (vgl. dazu auch Art. 76 Ziff. 2

und 3 des Ausführungsgesetzes zur R.-Civ.-Proz.-Ordn. und Konk.-Ordn.), nicht wohl der Fall sein können; dagegen werden in Beschwerdesachen, welche vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 56 flg. des angeführten Ausführungsgesetzes nach den §§ 531—539 der Reichs-Civilprozeßordnung zu behandeln sind, mündliche Verhandlungen allerdings vorkommen (vgl. § 536 der R.-Civ.-Proz.-Ordn.); für diese Fälle wird im Sinne der Reichs-Civilprozeßordnung die Oeffentlichkeit zugelassen werden müssen (vgl. Struckmann und Koch S. 874 Note 1 zu § 170 des R.-Ger.-Verf.-Ges., Mot. zu gegenw. Gesetze S. 160).

Sechzehnter Titel.

Berathung und Abstimmung.

Art. 79. (E. Art. 78.)

Die Berathung und Abstimmung erfolgt in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten nach Maßgabe der §§ 194—199 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes.

Daß Berathung und Abstimmung der Gerichte in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten in ganz gleicher Weise erfolgen wie in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit, entspricht vollkommen dem bisher schon in Bayern geltenden Rechtszustande, welcher durch die Aufnahme der betreffenden Bestimmung in das Gesetz auch für die Zukunft sicher gestellt werden soll. Insbesondere erscheint es zweckmäßig, daß durch Bezugnahme auf die §§ 194—199 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes die für die Ausbildung der Rechtskandidaten wichtige Bestimmung des § 195 Abs. 2 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes auch auf die Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege übertragen wird (Mot. S. 160).

Siebenzehnter Titel.

Schlußbestimmungen.

Art. 80. (E. Art. 79.)

Die Vornahme des in § 420 der Reichs-Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Sühneversuchs kann Gemeindebehörden übertragen werden. Die Vorschriften des Art. 100 Abs 2 und 3, dann des Art. 144 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 finden hiebei für den gesammten Umfang des Königreichs entsprechende Anwendung.

Nach § 420 der Reichs-Strafprozeßordnung ist die Erhebung einer Klage wegen Beleidigung, soferne nicht einer der in § 196 des Strafgesetzbuches

bezeichneten Fälle vorliegt oder die Parteien in verschiedenen Gemeindebezirken wohnen, erst dann zulässig, wenn von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Wegen der Verschiedenheit der Behördenverfassung in den einzelnen Bundesstaaten wurde es als Aufgabe der Landesjustizverwaltung angesehen, die Behörden zu bezeichnen, welche als Vergleichsbehörden fungiren sollen, oder solche in's Leben zu rufen, wo sie noch nicht bestehen sollten (Motive S. 225). Für Bayern erscheint es zweckmäßig, die Erfüllung dieser Aufgabe denjenigen Beamten zu übertragen, welchen gemäß Art. 100 und 144 der Gemeindeordnung für die Landestheile rechts des Rheins vom 29. April 1869 bereits das Vermittelungsamt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zusteht, und welche sich daher unzweifelhaft zur Uebernahme der hier fraglichen ganz gleichartigen Thätigkeit am besten eignen, wobei die in der Pfalz noch nicht bestehende Einrichtung in entsprechender Weise auf diesen Kreis ausgedehnt werden kann. Da jedoch nach Art. 156 Abs. 5 der angeführten Gemeindeordnung und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom nämlichen Tage den Gemeindebehörden Gegenstände der Rechtspflege nur durch gesetzliche Anordnung neu übertragen werden sollen, so erscheint es veranlaßt, trotz der der Landesjustizverwaltung reichsgesetzlich ertheilten unbeschränkten Befugniß zur Bezeichnung der Vergleichsbehörde, dem Geiste der Landesgesetzgebung gemäß auch hier die Ermächtigung zur Uebertragung an die Gemeindebehörden gesetzlich auszusprechen.

Die Fassung des Artikels wird es ermöglichen, falls die Uebertragung des fraglichen Vermittelungsamts an Gemeindebehörden sich nicht überall empfehlen oder falls sich solche nicht bewähren sollte, diese Thätigkeit an andere Behörden zu überweisen.

Die Regelung des Verfahrens bei Vornahme des Sühneversuchs wird sich am zweckmäßigsten an die erprobten Vorschriften anschließen, welche bisher für das Vermittelungsamt der Gemeinden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegolten haben. (Mot. S. 160. R. R. Ber. S. 393.)

Art. 81 (E. Art. 80)

Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861 mit Ausnahme der Art. 7, 67, 70 und 76 Abs. 3 sowie alle den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. [1])

Die bezüglich der Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Mitglieder der Königlichen Familie geltenden Vorschriften bleiben unberührt. [2])

1) Die in Abs. 1 ausgesprochene Aufhebung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 rechtfertigt sich dadurch, daß die sämmtlichen noch anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes, insoweit sie sich dem Systeme

des vorliegenden Gesetzes anpassen lassen, in dasselbe aufgenommen wurden, während bezüglich der übrigen bei den einzelnen Titeln die Gründe des Wegfalls bereits angedeutet wurden.

Anlangend die wegfallenden Artikel 68, 69, 71—75, 76 Abs. 1 und 2, 77—80, so ergibt sich der Wegfall der

Art. 68 und 69 aus den Motiven zu Titel X „Gerichtsschreiberei" ; des

Art. 71 im Hinblick auf Art. 76 des gegenwärtigen Gesetzes; des

Art. 72, weil die in demselben der Verordnung vorbehaltenen Gegenstände ohnehin unzweifelhaft reglementärer Natur sind, daher ein Vorbehalt nicht nöthig erscheint, während

Art. 73 durch das Reichsgerichtsverfassungsgesetz,

Art. 74 durch § 76 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, sowie durch §§ 568 ff. der Reichs-Civilprozeßordnung,

Art. 75 durch Art. 240 Abs. 3 Ziff. 5 des Berggesetzes vom 20. März 1869 aufgehoben sind.

Art. 76 Abs. 1 und 2 fallen weg und zwar bezüglich der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit als durch §§ 13, 15 und 16 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes ersetzt, im Uebrigen als unnöthig, weil ihre Wirkung bereits eingetreten ist.

Art. 77 hat in Folge Streichung des Art. 76 Abs. 1 und 2,

Art. 78, weil er nur prozeßuale Uebergangsbestimmungen enthält, die längst gegenstandslos geworden sind, wegzufallen. Von

Art. 79 sind die Abs. 1—3 und 5 bereits durch Art. 3 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes zur bayerischen Prozeßordnung, Abs. 4 durch Art. 240 Abs. 3 Ziff. 5 des Berggesetzes aufgehoben.

Art. 80 fällt als die Einführung eines aufzuhebenden Gesetzes regelnd mit diesem selbst hinweg.

Anlangend die vorbehaltenen Art. 7, 67, 70, und 76 Abs. 3 so ist

Art. 7 lediglich eine dem Art. 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 nachgebildete gesetzliche Wiedergabe der in Tit. VIII § 1 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Bestimmung des bayerischen Verfassungsrechts, daß der Krone die Befugniß zukommt, die Gerichte nach Maßgabe der Gesetze zu organisiren, ihre Zahl, die Gerichtssitze und die Gerichtsbezirke zu bestimmen. Ohne Belang ist daher, daß das Gesetz vom 10. November 1861 für die Pfalz keine Geltung hat, da die dortige Gerichtsverfassung, abgesehen von den älteren französischen Gesetzen und Verordnungen, in jenen Verfassungsbestimmungen ihre unmittelbare gesetzliche Grundlage hat.

Art. 67 und 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 wurden unberührt gelassen, weil sie mit den Bestimmungen des gleichzeitig erlassenen Notariatsgesetzes in Einklang stehen, und es nicht Aufgabe des gegenwärtigen Gesetzes ist, Bestimmungen über Notariat zu treffen.

Art. 76 Abs. 3 wahrt den Standesherren einige Privilegien in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege, welche durch das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt sind und deshalb unverändert bestehen bleiben können.

2) Zu Abs. 2 des gegenwärtigen Artikels sind § 5 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze, § 5 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und § 4 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung zu vergleichen. Hier erscheint ein entsprechender Vorbehalt für die nicht zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten veranlaßt. (Mot. S. 161. R. R. Ber. S. 394.)

Art. 82. (E. Art. 81.)

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Die Schlußbestimmung des Gesetzes rechtfertigt sich mit Rücksicht auf den Zweck desselben, die Ausführung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes in Bayern zu ermöglichen. (Mot. S. 161.)

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bestimmung der Gerichtssitze und die Bildung der Gerichtsbezirke betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des Ausführungsgesetzes zu demselben vom 23. Februar l. Js. zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Das oberste Landesgericht hat seinen Sitz in Unserer Haupt- und Residenzstadt München.

§ 2.

Oberlandesgerichte werden errichtet:

1. in München,
2. in Zweibrücken,
3. in Bamberg,
4. in Nürnberg,
5. in Augsburg.

§ 3.

Die Bezirke der Oberlandesgerichte werden gebildet durch die nachstehend aufgeführten Landgerichte, welche an den beigesetzten Orten errichtet werden:

I. Bezirk des Oberlandesgerichtes München mit den Landgerichten:

1. München I.,
2. München II.,

3. Traunstein,
4. Deggendorf,
5. Landshut,
6. Passau,
7. Straubing.

II. Bezirk des Oberlandesgerichtes Zweibrücken mit den Landgerichten:

1. Frankenthal,
2. Kaiserslautern,
3. Landau,
4. Zweibrücken.

III. Bezirk des Oberlandesgerichtes Bamberg mit den Landgerichten:

1. Bamberg,
2. Bayreuth,
3. Hof,
4. Aschaffenburg,
5. Schweinfurt,
6. Würzburg.

IV. Bezirk des Oberlandesgerichtes Nürnberg mit den Landgerichten:

1. Amberg,
2. Regensburg,
3. Weiden,
4. Ansbach,
5. Fürth,
6. Nürnberg.

V. Bezirk des Oberlandesgerichtes Augsburg mit den Landgerichten:

1. Augsburg,
2. Kempten,
3. Memmingen,
4. Neuburg an der Donau,
5. Eichstätt.

§ 4.

Die Bezirke der einzelnen Landgerichte werden gebildet durch die Bezirke der in der Anlage (Spalte II) verzeichneten Amtsgerichte, die Bezirke der an den beigesetzten Orten zu errichtenden Amtsgerichte durch die ebenda (Spalte III) verzeichneten Gebietstheile.

§ 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Gegeben zu München, den 2. April 1879.

Ludwig.

v. Pfeufer. Dr. **v. Fäustle.** **v. Riedel.**

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Röckelein.

Beilage

der Allerhöchsten Verordnung vom 2. April 1879, die Bestimmung der Gerichtssitze und die Bildung der Gerichtsbezirke betreffend.

Formation der Landgerichte und Amtsgerichte.

Sitz der Landgerichte.	Bestandtheile der Landgerichte. (Amtsgerichte.)	Bestandtheile der Amtsgerichte.
I.	II.	III.
		A. Oberlandesgericht München.
(In Oberbayern.) I. **München.** (Landgericht München I.)	1. Amtsgericht München I.	Der Gesammtbezirk der Haupt- und Residenzstadt München, welcher, entsprechend dem Bezirke des bisherigen Stadtgerichts München links der Isar, Abtheilung für Strafsachen, besteht: a. aus den auf dem linken Ufer der Isar gelegenen Bestandtheilen der Stadt München, dem Bezirke des bisherigen Stadtgerichts München links der Isar, Abtheilung für Civilsachen, b. aus den auf dem rechten Ufer der Isar gelegenen Bestandtheilen der Stadt München, dem Stadtbezirke des bisherigen Stadt- und Landgerichts München rechts der Isar.
	2. Amtsgericht München II.	Wird gebildet: a. aus dem Bezirke des bisherigen Landgerichts München links der Isar, b. aus dem Landbezirke des bisherigen Stadt- und Landgerichts München rechts der Isar, c. nebst der Gemeinde Peiß des bisherigen Landgerichts Aibling (III, 1)
II. **München.** (Landgericht München II.)	1. Amtsger. Bruck	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Bruck.
	2. „ Dachau	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Dachau.

Sitz der Landgerichte.	Bestandtheile der Landgerichte. **(Amtsgerichte.)**	Bestandtheile der Amtsgerichte.
I.	II.	III.
(München II.)	3. Amtsger. Dorfen	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Dorfen.
	4. „ Ebersberg	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Ebersberg mit Ausnahme der Gemeinden Finsing, Niederneuching und Oberneuching, welche an das Amtsgericht Erding abgegeben werden. (II, 5)
	5. „ Erding	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Erding nebst den vom bisherigen Landgerichte Ebersberg abgegebenen Gemeinden Finsing, Niederneuching und Oberneuching. (II, 4)
	6. „ Freising	Der Bezirk des bisherigen Stadt- und Landgerichts Freising.
	7. „ Haag	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Haag mit Ausnahme der Gemeinden Obertaufkirchen, Schwindegg und Schwindkirchen, welche an das Amtsgericht Mühldorf abgegeben werden. (III, 6)
	8. „ Miesbach	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Miesbach.
	9. „ Starnberg	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Starnberg.
	10. „ Tegernsee	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Tegernsee.
	11. „ Tölz	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Tölz.
	12. „ Weilheim	Der Bezirk d. bish. Langerichts Weilheim.
	13. „ Werdenfels in Garmisch	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Werdenfels.
	14. „ Wolfratshausen	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Wolfratshausen.
III. **Traunstein.**	1. „ Aibling	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Aibling mit Ausname der Gemeinde Peiß, welche an das Amtsgericht München II abgegeben wird. (I, 2 c)
	2. „ Altötting	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Altötting.
	3. „ Berchtesgaden	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Berchtesgaden.
	4. „ Burghausen	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Burghausen.
	5. „ Laufen	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Laufen.

Sitz der Landgerichte.	Bestandtheile der Landgerichte. (**Amtsgerichte.**)	Bestandtheile der Amtsgerichte.
I.	II.	III.
Traunstein.	6. Amtsger. Mühldorf	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Mühldorf nebst den vom bisherigen Landgerichte Haag abgegebenen Gemeinden Obertaufkirchen, Schwindegg und Schwindkirchen. (II, 7)
	7. „ Prien	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Prien.
	8. „ Reichenhall	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Reichenhall.
	9. „ Rosenheim	Der Bezirk des bisherigen Stadt- und Landgerichts Rosenheim.
	10. „ Tittmoning	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Tittmoning mit Ausnahme der Gemeinden Heilig Kreuz und Lindach, welche an das Amtsgericht Trostberg abgegeben werden. (III, 12)
	11. „ Traunstein	Der Bezirk des bisherigen Stadt- und Landgerichts Traunstein.
	12. „ Trostberg	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Trostberg nebst den vom bisherigen Landgerichte Tittmoning abgegebenen Gemeinden Heilig Kreuz und Lindach. (III, 10)
(In Niederbayern.)	13. „ Wasserburg	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Wasserburg.
IV. **Deggendorf.**	1. „ Arnstorf	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Arnstorf.
	2. „ Deggendorf	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Deggendorf.
	3. „ Grafenau	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Grafenau.
	4. „ Hengersberg	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Hengersberg.
	5. „ Osterhofen	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Osterhofen.
	6. „ Regen	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Regen.
V.	7. „ Viechtach	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Viechtach.
Landshut.	1. „ Dingolfing	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Dingolfing.
	2. „ Eggenfelden	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Eggenfelden.
	3. „ Landshut	Der Bezirk d. bish. Stadt- und Landgerichts Landshut.
	4. „ Mainburg	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Mainburg.
	5. „ Moosburg	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Moosburg.
	6. „ Neumarkt a. d. Rott	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Neumarkt a. d. Rott.

Sitze der Landgerichte.	Bestandtheile der Landgerichte. (Amtsgerichte.)	Bestandtheile der Amtsgerichte.
I.	II.	III.
Landshut.	7. Amtsger. Rotburg	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Rottenburg.
	8. „ Vilsbiburg	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Vilsbiburg.
VI. **Passau.**	1. „ Freyung	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Freyung.
	2. „ Griesbach	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Griesbach.
	3. „ Passau	Wird gebildet aus den Bezirken: a. des bisherigen Stadtgerichts Passau, b. des bisherigen Landgerichts Passau I. mit Ausnahme der Gemeinde Eging, welche an das Amtsgericht Vilshofen abgegeben wird, (VI, 7) c. des bisherigen Landgerichts Passau II.
	4. „ Pfarrkirchen	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Pfarrkirchen.
	5. „ Rotthalmünster	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Rotthalmünster.
	6. „ Simbach	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Simbach.
	7. „ Vilshofen	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Vilshofen nebst der vom bisherigen Landgerichte Passau I. abgegebenen Gemeinde Eging. (VI, 3 b)
	8. „ Waldkirchen	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Waldkirchen.
	9. „ Wegscheid	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Wegscheid.
VII. **Straubing.**	1. „ Bogen	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Bogen.
	2. „ Kötzting	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Kötzting.
	3. „ Landau a. d. Isar	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Landau a. d. Isar.
	4. „ Mallersdorf	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Mallersdorf.
	5. „ Mitterfels	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Mitterfels.
	6. „ Neukirchen	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Neukirchen.
	7. „ Straubing	Der Bezirk d. bish. Stadt- und Landgerichts Straubing nebst der Gemeinde Pittrich, welche vom bish. Landgerichte Wörth abgegeben wird. (D. II, 12a)
(In der Pfalz.) I.		**B. Oberlandesgericht Zweibrücken.**
Frankenthal.	1. „ Dürkheim	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Dürkheim.
	2. „ Frankenthal	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Frankenthal.
	3. „ Grünstadt	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Grünstadt.
	4. „ Ludwigshafen	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Ludwigshafen.

Sitze der Landgerichte.	Bestandtheile der Landgerichte. (**Amtsgerichte.**)	Bestandtheile der Amtsgerichte.
I.	II.	III.
Frankenthal.	5. Amtsg. Neustadt a./Haardt	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Neustadt a. d. Haardt.
	6. „ Speyer	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Speyer.
II. **Kaiserslautern.**	1. „ Kaiserslautern	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Kaiserslautern.
	2. „ Kirchheimbolanden	Wird gebildet aus den Bezirken: a. des bish. Landgerichts Kirchheimbolanden, b des bish. Landgerichts Göllheim.
	3. „ Kusel	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Kusel.
	4. „ Lauterecken	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Lauterecken.
	5. „ Obermoschel	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Obermoschel.
	6. „ Otterberg	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Otterberg.
	7. „ Rockenhausen	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Rockenhausen.
	8. „ Winnweiler	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Winnweiler.
	9. „ Wolfstein	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Wolfstein.
III. **Landau.**	1. „ Annweiler	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Annweiler.
	2. „ Bergzabern	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Bergzabern.
	3. „ Edenkoben	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Edenkoben.
	4. „ Germersheim	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Germersheim.
	5. „ Kandel	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Kandel.
	6. „ Landau	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Landau.
IV. **Zweibrücken.**	1. „ Blieskastel	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Blieskastel nebst den zur Bürgermeisterei Walsheim gehörigen Gemeinden Bliesdalheim, Breitfurt, Niedergailbach und Walsheim, welche vom bisherigen Landgerichte Hornbach abgegeben werden. (IV, 9 b)
	2. „ Dahn	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Dahn.
	3. „ Homburg	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Homburg.
	4. „ St. Ingbert	Der Bezirk d. bish. Landgerichts St. Ingbert.

Sitze der Landgerichte.	Bestandtheile der Landgerichte. (Amtsgerichte.)	Bestandtheile der Amtsgerichte.
I.	II.	III.
Zweibrücken.	5. Amtsg. Landstuhl	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Landstuhl.
	6. „ Pirmasens	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Pirmasens.
	7. „ Waldfischbach	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Waldfischbach.
	8. „ Waldmohr	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Waldmohr.
	9. „ Zweibrücken	Wird gebildet aus den Bezirken: a. d. bish. Landgerichts Zweibrücken, b. d. bish. Landgerichts Hornbach mit Ausnahme der zur Bürgermeisterei Walsheim gehörigen Gemeinden Bliesdalheim, Breitfurt, Niedergailbach und Walsheim, welche an das Amtsgericht Blieskastel abgegeben werden. (IV, 1)
(In Oberfranken.)		C. **Oberlandesgericht Bamberg.**
I. **Bamberg.**	1. „ Bamberg I.	Der Bezirk des dermaligen Stadtgerichts Bamberg.
	2. „ Bamberg II.	Wird gebildet aus den Bezirken: a. d. bish. Landgerichts Bamberg I. b. d. bish. Landgerichts Bamberg II.
	3. „ Baunach	Der Bezirk des dermaligen Landgerichts Baunach.
	4. „ Burgebrach	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Burgebrach.
	5. „ Ebermannstadt	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Ebermannstadt.
	6. „ Ebern	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Ebern.
	7. „ Forchheim	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Forchheim.
	8. „ Höchstadt a. d. Aisch	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Höchstädt a. d. Aisch nebst den Gemeinden Heppstädt und Neuhaus, welche vom bisherigen Landgerichte Herzogenaurach abgegeben werden (D. V, 4)
	9. „ Kronach	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Kronach nebst den Gemeinden Fischbach und Wötzelsdorf, welche vom bisherigen Landgerichte Stadtsteinach abgegeben werden. (II, 7)
	10. „ Lichtenfels	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Lichtenfels nebst der Gemeinde Roth-

Sitze der Landgerichte.	Bestandtheile der Landgerichte. (**Amtsgerichte.**)	Bestandtheile der Amtsgerichte.
I.	II.	III.
Bamberg.		mannsthal, welche vom bisherigen Landgerichte Weismain abgegeben wird. (II, 10 a)
	11. Amtsger. Ludwigsstadt	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Ludwigsstadt.
	12. „ Nordhalben	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Nordhalben.
	13. „ Scheßlitz	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Scheßlitz.
	14. „ Seßlach	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Seßlach.
	15. „ Staffelstein	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Staffelstein.
II. **Bayreuth.**	1. „ Bayreuth	Wird gebildet aus den Bezirken: a. des bish. Stadtgerichts Bayreuth, b. des bish. Landgerichts Bayreuth.
	2. „ Berneck	Der Bezirk des bish. Landgerichts Berneck.
	3. „ Hollfeld	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Hollfeld mit Ausnahme der Gemeinde Buckendorf, welche an das Amtsgericht Weismain abgegeben wird. (II, 10 b)
	4. „ Kulmbach	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Kulmbach.
	5. „ Pegnitz	Der Bezirk des bish. Landgerichts Pegnitz.
	6. „ Pottenstein	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Pottenstein.
	7. „ Stadtsteinach	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Stadtsteinach mit Ausnahme der Gemeinden Fischbach und Wötzelsdorf, welche an das Amtsgericht Kronach abgegeben werden. (I, 9)
	8. „ Thurnau	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Thurnau mit Ausnahme der Gemeinde Fesselsdorf, welche an das Amtsgericht Weismain abgegeben wird. (II, 10 b)
	9. „ Weidenberg	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Weidenberg.
	10. „ Weismain	Der Bez. d. bish. Landger. Weismain, jedoch a. mit Ausnahme der Gemeinde Rothmannsthal, welche an das Amtsgericht Lichtenfels abgegeben wird (I, 10) b. mit Zutheilung der bisher dem Landgerichte Thurnau einverleibt gewesenen Gemeinde Fesselsdorf

Sitze der Landgerichte.	Bestandtheile der Landgerichte. (**Amtsgerichte.**)	Bestandtheile der Amtsgerichte.
I.	II.	III.
		(II, 8) und der bisher dem Landgerichte Hollfeld einverleibt gewesenen Gemeinde Buckendorf. (II, 3)
III. **Hof.**	1. Amtsger. Hof	Der Bezirk des bish. Stadt- und Landgerichts Hof nebst den Gemeinden Autengrün, Fattigau, Förbau, Oberkotzau und Schwarzenbach a/S., welche vom bisher. Landgerichte Rehau abgegeben werden. (III, 5)
	2. " Kirchenlamitz	Der Bezirk d. bish. Landger. Kirchenlamitz.
	3. " Münchberg	Der Bezirk d. bish. Landger. Münchberg.
	4. " Naila	Der Bezirk des bish. Landgerichts Naila.
	5. " Rehau	Der Bezirk des bish. Landgerichts Rehau mit Ausnahme der Gemeinden Autengrün, Fattigau, Förbau, Oberkotzau und Schwarzenbach a/S., welche an das Amtsgericht Hof abgegeben werden. (III, 1)
	6. " Selb	Der Bezirk des bish. Landgerichts Selb.
	7. " Thiersheim	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Thiersheim.
	8. " Wunsiedel	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Wunsiedel.
(In Unterfranken u. Aschaffenburg.) IV. **Aschaffenburg**	1. Amtsg. Alzenau	Der Bezirk des bish. Landgerichts Alzenau.
	2. " Amorbach	Der Bezirk des bish. Landgerichts Amorbach.
	3. " Aschaffenburg	Der Bezirk des bisherigen Stadt- und Landgerichts Aschaffenburg nebst den dem bisherigen Landgerichte Rothenbuch einverleibt gewesenen Gemeinden Hain, Heigenbrücken, Heimbuchenthal, Heßenthal, Krausenbach,

Sitze der Landgerichte.	Bestandtheile der Landgerichte. (Amtsgerichte.)	Bestandtheile der Amtsgerichte.
I.	II.	III.
Aschaffenburg		Laufach, Neudorf, Waldaschaff, Weibersbrunn und Wintersbach.
	4. Amtsg. Klingenberg	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Klingenberg mit Ausnahme: a. der Gemeinde Großheubach, welche an das Amtsgericht Miltenberg (IV, 7) und b. der Gemeinde Wildensee, welche an das Amtsgericht Stadtprozelten abgegeben werden. (IV, 10 b)
	5. „ Lohr	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Lohr unter Zutheilung: a. der dem bish. Landger. Rothenbuch einverleibt gewesenen Gemeinden Habichsthal, Krommenthal, Neuhütten, Rothenbuch und Wiesthal, b. der dem bish. Landger. Rothenfels einverleibt gewesenen Gemeinden Bergrothenfels, Erlach, Neustadt a/Main, Rothenfels, Steinfeld und Waldzell.
	6. „ Marktheidenfeld	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Marktheidenfeld unter Zutheilung: a. der dem bish. Landger. Rothenfels einverleibt gewesenen Gemeinden Ansbach, Billingshausen, Birkenfeld, Hafenlohr, Karbach, Marienbrunn, Roden, Urspringen, Windheim und Zimmern;

Sitze der Landgerichte. I.	Bestandtheile der Landgerichte. (**Amtsgerichte.**) II.	Bestandtheile der Amtsgerichte. III.
Aschaffenburg		b. der vom bish. Landgerichte Stadtprozelten abgegebenen Gemeinden Altfeld, Bischbrunn, Eßelbach, Glasofen, Kredenbach, Kreuzwerthheim, Michelrieth, Oberndorf, Oberwittbach, Rettersheim, Roettbach, Steinmark, Trennfeld, Unterwittbach und Wiebelbach. (IV, 10a)
	7. Amtsg. Miltenberg	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Miltenberg nebst der vom bisherigen Landgerichte Klingenberg abgegebenen Gemeinde Großheubach. (IV, 4 a)
	8. „ Obernburg	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Obernburg.
	9. „ Schöllkrippen	Der Bezirk d. bish. Landger. Schöllkrippen.
	10. „ Stadtprozelten	Der Bezirk d. bish. Landger. Stadtprozelten, jedoch a. mit Ausnahme der Gemeinden Altfeld, Bischbrunn, Eßelbach, Glasofen, Kredenbach, Kreuzwerthheim, Michelrieth, Oberndorf, Oberwittbach, Rettersheim, Röttbach, Steinmark, Trennfeld, Unterwittbach und Wiebelbach, welche an das Amtsgericht Marktheidenfeld abgegeben werden. (IV, 6 b)

Sitze der Landgerichte.	Bestandtheile der Landgerichte. (**Amtsgerichte.**)	Bestandtheile der Amtsgerichte.
I.	II.	III.
		b. unter Zutheilung der bisher dem Landgerichte Klingenberg einverleibt gewesenen Gemeinde Wildensee. (IV, 4b)
V. **Schweinfurt.**	1. Amtsg. Bischofsheim	Der Bezirk d. bish. Landger. Bischofsheim.
	2. „ Eltmann	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Eltmann.
	3. „ Euerdorf	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Euerdorf mit Ausnahme a. der Gemeinden Arnshausen, Ebenhausen, Eltingshausen und Oerlenbach, welche an das Amtsger. Kissingen, (V, 8) b. der Gemeinden Fuchsstadt und Langendorf, welche an das Amtsgericht Hammelburg abgegeben werden. (V, 5)
	4. „ Gerolzhofen	Der Bezirk d. bish. Landger. Gerolzhofen.
	5. „ Hammelburg	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Hammelburg nebst den Gemeinden Fuchsstadt und Langendorf, welche vom bisherigen Landgerichte Euerdorf abgegeben werden. (V 3 b)
	6. „ Haßfurt	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Haßfurt.
	7. „ Hofheim	Der Bezirk des bish. Landgerichts Hofheim.
	8. „ Kissingen	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Kissingen nebst den Gemeinden Arnshausen, Ebenhausen, Eltingshausen und Oerlenbach, welche vom bish. Landgerichte Euerdorf abgegeben werden. (V, 3 a)
	9. „ Königshofen	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Königshofen.
	10. „ Mellrichstadt	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Mellrichstadt.
	11. „ Münnerstadt	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Münnerstadt.

Sitze der Landgerichte.	Bestandtheile der Landgerichte. (Amtsgerichte.)	Bestandtheile der Amtsgerichte.
I.	II.	III.
Schweinfurt.	12. Amtsg. Neustadt a. d. S.	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Neustadt a. d. S.
	13. „ Schweinfurt	Der Bezirk d. bish. Stadt- und Landgerichts Schweinfurt.
	14. „ Volkach	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Volkach.
	15. „ Werneck	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Werneck.
VI. **Würzburg.**	1. „ Arnstein	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Arnstein.
	2. „ Aub	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Aub.
	3. „ Brückenau	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Brückenau.
	4. „ Dettelbach	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Dettelbach.
	5. „ Gemünden	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Gemünden.
	6. „ Karlstadt	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Karlstadt.
	7. „ Kitzingen	Der Bezirk des bisherigen Stadt- und Landgerichts Kitzingen nebst der Gemeinde Wiesenbronn, welche vom bisherigen Landgerichte Wiesentheid abgegeben wird. (VI, 10)
	8. „ Marktbreit	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Marktbreit.
	9. „ Ochsenfurt	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Ochsenfurt mit Ausnahme der Gemeinde Geroldshausen, welche an das Amtsgericht Würzburg II. abgegeben wird. (VI, 12)
	10. „ Wiesentheid	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Wiesentheid mit Ausnahme der Gemeinde Wiesenbronn, welche an das Amtsgericht Kitzingen abgegeben wird. (VI, 7)
	11. „ Würzburg I.	Der Bezirk d. bish. Stadtgerichts Würzburg.
	12. „ Würzburg II.	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Würzburg nebst der Gemeinde Geroldshausen, welche vom Landgerichte Ochsenfurt abgegeben wird. (VI, 9)
(In der Oberpfalz.)		D. **Oberlandesgericht Nürnberg.**
I. **Amberg.**	1. „ Amberg	Der Bezirk des bisherigen Stadt- und Landgerichts Amberg.
	2. „ Cham	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Cham.
	3. „ Furth	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Furth.
	4. „ Kastl	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Kastl.
	5. „ Nabburg	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Nabburg.
	6. „ Neumarkt i./Oberpf.	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Neumarkt in der Oberpfalz.
	7. „ Neunburg v. Wald	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Neunburg v. W.

Sitze der Landgerichte.	Bestandtheile der Landgerichte. (**Amtsgerichte.**)	Bestandtheile der Amtsgerichte.
I.	II.	III.
Amberg.	8. Amtsg. Parsberg	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Parsberg.
	9. „ Schwandorf	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Schwandorf.
	10. „ Sulzbach	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Sulzbach.
	11. „ Waldmünchen	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Waldmünchen.
II. **Regensburg.**	1. „ Abensberg	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Abensberg.
	2. „ Burglengenfeld	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Burglengenfeld.
	3. „ Hemau	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Hemau mit Ausnahme der Gemeinden Eichhofen, Etterzhausen, Haugenried, Nittendorf und Schönhofen, welche an das Amtsgericht Stadtamhof abgegeben werden. (II, 11 b)
	4. „ Kelheim	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Kelheim mit Ausnahme der Gemeinde Viehhausen, welche an das Amtsgericht Stadtamhof abgegeben wird. (II, 11 a)
	5. „ Nittenau	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Nittenau mit Ausnahme der Gemeinden Hackenberg, Hauzendorf, Lambertsneukirchen und Pettenreuth, welche an das Amtsgericht Regenstauf abgegeben werden. (II, 8)
	6. „ Regensburg I.	Der Bezirk d. bish. Stadtgerichts Regensburg mit Ausnahme der Gemeinden Stadtamhof und Steinweg, welche an das Amtsgericht Stadtamhof abgegeben werden. (II, 11 c)
	7. „ Regensburg II.	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Regensburg.
	8. „ Regenstauf	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Regenstauf nebst den Gemeinden Hackenberg, Hauzendorf,

Sitze der Landgerichte.	Bestandtheile der Landgerichte. (**Amtsgerichte.**)	Bestandtheile der Amtsgerichte.
I.	II.	III.
Regensburg.		Lambertsneukirchen und Pettenreuth, welche vom bish. Landgerichte Nittenau abgegeben werden (II, 5)
	9. Amtsg. Riedenburg	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Riedenburg.
	10. „ Roding	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Roding nebst den dem bisherigen Landgerichte Falkenstein einverleibt gewesenen Gemeinden Arrach, Au, Falkenstein, Michelsneukirchen, Schillertswiesen und Unterzell.
	11. „ Stadtamhof	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Stadtamhof unter Zutheilung: a. der Gemeinde Viehhausen, welche von dem bisherigen Landgerichte Kelheim abgegeben wird, (II, 4) b. der Gemeinden Etterzhausen, Eichhofen, Haugenried, Nittendorf und Schönhofen, welche vom bish. Landgerichte Hemau abgegeben werden, (II, 3) c. der bisher dem Stadtgerichte Regensburg einverleibt gewesenen Gemeinden Stadtamhof und Steinweg. (II, 6).
	12. „ Wörth	Der Bezirk des bish. Landgerichts Wörth, jedoch a. mit Ausnahme der Gemeinde Pittrich, welche an das Amtsgericht Straubing abgegeben wird (A VII, 7), b. unter Zutheilung der dem bisherigen Landgerichte Falkenstein einverleibt gewesenen Gemeinden Brennberg, Ebersroith,

Sitze der Landgerichte.	Bestandtheile der Landgerichte. (**Amtsgerichte.**)	Bestandtheile der Amtsgerichte.
I.	II.	III.
		Frankenberg, Haag, Höhenberg und Rettenbach.
III. **Weiden.**	1. Amtsg. Auerbach	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Auerbach mit Ausnahme der Gemeinden Grünreuth und Hartenstein, welche an das Amtsgericht Hersbruck abgegeben werden. (VI, 3)
	2. " Erbendorf	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Erbendorf.
	3. " Eschenbach	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Eschenbach.
	4. " Kemnath	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Kemnath.
	5. " Neustadt a. W.	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Neustadt a. W.
	6. " Oberviechtach	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Oberviechtach.
	7. " Tirschenreuth	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Tirschenreuth.
	8. " Vilseck	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Vilseck.
	9. " Vohenstrauß	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Vohenstrauß.
	10. " Waldsassen	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Waldsassen.
(In Mittelfranken.)	11. " Weiden	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Weiden.
IV. **Ansbach.**	1. " Ansbach	Der Bezirk des bisherigen Stadt- und Landgerichts Ansbach unter Zutheilung der dem bisherigen Landgerichte Leutershausen einverleibt gewesenen Gemeinden Auerbach, Büchelberg, Colmberg, Erlbach, Jochsberg, Leutershausen, Mitteldachstetten, Mittelramstadt, Oberdachstetten Obersulzbach, Rauenbach und Wiedersbach.

Sitze der Landgerichte.	Bestandtheile der Landgerichte. (**Amtsgerichte.**)	Bestandtheile der Amtsgerichte.
I.	II.	III.
Ansbach.	2. Amtsg. Dinkelsbühl	Der Bezirk des bisherigen Stadt- und Landgerichts Dinkelsbühl.
	3. " Feuchtwangen	Der Bezirk d. bish. Landger. Feuchtwangen.
	4. " Gunzenhausen	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Gunzenhausen unter Zutheilung: a. der dem bisher. Landgerichte Roth einverleibt gewesenen Gemeinde Fünfbronn, (VI, 7 a) b. der Gemeinden Eschenbach, Ismannsdorf, Mitteleschenbach und Reutern, welche vom bisherigen Landger. Heilsbronn abgegeben werden. (IV, 6 c)
	5. " Heidenheim	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Heidenheim.
	6. " Heilsbronn	Der Bezirk des bisher. Landgerichts Heilsbronn, jedoch mit Ausnahme: a. der an das Amtsgericht Roth abzugebenden Gemeinden Beerbach, Dürrenmungenau, Hergersbach, Untereschenbach, Wassermungenau und Winkelhaid, (VI 7 b) b. der an das Amtsgericht Schwabach abzugebenden Gemeinden Barthelmesaurach und Ebersbach, (VI, 8) c. der an das Amtsgericht Gunzenhausen abzugebenden Gemeinden Eschenbach, Ismannsdorf, Mitteleschenbach und Reutern. (IV, 4 b)
	7. " Herrieden	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Herrieden.
	8. " Rothenburg	Der Bezirk d. bish. Stadt- u. Landgerichts Rothenburg unter Zutheilung: a. der dem bish. Landg. Leutershausen einverleibt gewesenen Gemeinden Anfelden, Bieg,

Sitze der Landgerichte.	Bestandtheile der Landgerichte. (Amtsgerichte.)	Bestandtheile der Amtsgerichte.
I.	II.	III.
Ansbach.		Binzwangen, Buch a/Wald, Dornhausen, Ermetzhofen, Frommetsfelden, Geslau, Gunzendorf, Oberfelden, Poppenbach, Schwabsroth und Stettberg, b. der Gemeinde Preuntsfelden, welche vom bisherigen Landgerichte Windsheim abgegeben wird. (V, 8 a)
	9. Amtsger. Schillingsfürst	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Schillingsfürst.
	10. „ Uffenheim	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Uffenheim.
	11. „ Wassertrüdingen	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Wassertrüdingen.
V. **Fürth.**	1. „ Cadolzburg	Der Bezirk d. bish. Landger. Cadolzburg.
	2. „ Erlangen	Der Bezirk des bisher. Stadt- und Landgerichts Erlangen.
	3. „ Fürth	Der Bez. d. bish. Stadt- u. Landg. Fürth.
	4. „ Herzogenaurach	Der Bezirk d. bish. Landg. Herzogenaurach mit Ausnahme der Gemeinden Heppstädt und Neuhaus, welche an das Amtsger. Höchstädt a/A. abgegeben werden. (C I, 8)
	5. „ Markt-Erlbach	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Markt-Erlbach.
	6. „ Neustadt a. d. Aisch	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Neustadt a/Aisch.
	7. „ Scheinfeld	Wird gebildet aus den Bezirken: a. des bish. Landgerichts Scheinfeld, b. des bish. Landger. Markt-Bibart.
	8. „ Windsheim	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Windsheim, jedoch a. mit Ausnahme der Gemeinde Preuntsfelden, welche an das Amtsgericht Rothenburg abgegeben wird, (IV, 8 b)

Sitze der Landgerichte.	Bestandtheile der Landgerichte. (Amtsgerichte.)	Bestandtheile der Amtsgerichte.
I.	II.	III.
		b. unter Zutheilung der dem bisherigen Landgerichte Leutershausen einverleibt gewesenen Gemeinden Egenhausen, Obernzenn, Unternzenn und Urphertshofen.
VI. **Nürnberg.**	1. Amtsg. Altdorf	Der Bezirk des bish. Landgerichts Altdorf.
	2. „ Gräfenberg	Der Bezirk d. bish. Landger. Gräfenberg.
	3. „ Hersbruck	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Hersbruck nebst den Gemeinden Hartenstein und Grünreuth, welche vom bisherigen Landgerichte Auerbach abgegeben werden. (III, 1)
	4. „ Hilpoltstein	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Hilpoltstein, jedoch a. mit Ausnahme der Gemeinden Fiegenstall, Mannholz, Mischelbach, Reuth und Walting, welche an das Amtsgericht Ellingen abgegeben werden, (E V, 3) b. unter Zutheilung d. Gemeinden Alfershausen, Eysölden, Pyras und Stauf, welche vom bisherigen Landgerichte Greding abgegeben werden. (E V, 4)
	5. „ Lauf	Der Bezirk des bish. Landgerichts Lauf.
	6. „ Nürnberg	Wird gebildet aus den Bezirken: a. des bish. Stadtgerichts Nürnberg, b. des bish. Landgerichts Nürnberg.
	7. „ Roth	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Roth, jedoch a. mit Ausnahme der Gemeinde Fünfbronn, welche an das Amtsgericht Gunzenhausen abgegeben wird, (IV, 4 a)

Sitze der Landgerichte.	Bestandtheile der Landgerichte. (**Amtsgerichte.**)	Bestandtheile der Amtsgerichte.
I.	II.	III.
Nürnberg.		b. unter Zutheilung d. Gemeinden Beerbach, Dürrenmungenau, Hergersbach, Untereschenbach, Wassermungenau und Winkelhaid, welche vom bisherigen Landgerichte Heilsbronn abgegeben werden. (IV, 6 a)
	8. Amtsg. Schwabach	Der Bezirk des bisherigen Stadt- und Landgerichts Schwabach nebst den Gemeinden Barthelmesaurach und Ebersbach, welche vom bisherigen Landgerichte Heilsbronn abgegeben werden. (IV, 6 b)
(In Schwaben) I.		E. **Oberlandesgericht Augsburg.**
Augsburg.	1. Amtsg. Aichach	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Aichach nebst den Gemeinden Ebenried, Immendorf, Osterzhausen und Pöttmes, welche vom bisherigen Landgerichte Rain abgegeben werden. (IV, 10)
	2. " Augsburg	Wird gebildet aus den Bezirken: a. des bish. Stadtgerichts Augsburg, b. des bisherigen Landgerichts Augsburg, unter Zutheilung c. der Gemeinden Biburg, Deubach, Willishausen und Wollishausen, welche vom bisherigen Landgerichte Zusmarshausen abgegeben werden. (I, 8)
	3. " Burgau	Der Bezirk des bish. Landgerichts Burgau nebst den Gemeinden Rechbergreuthen und Winterbach, welche von dem bisherigen Stadt- und Landgerichte Dillingen abgegeben werden. (IV 1 a)

Sitze der Landgerichte.	Bestandtheile der Landgerichte. (**Amtsgerichte.**)	Bestandtheile der Amtsgerichte.
I.	II.	III.
Augsburg	4. Amtsg. Friedberg	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Friedberg.
	5. „ Landsberg	Wird gebildet aus den Bezirken: a. des bish. Landsgerichts Landsberg, b. des bisherigen Landgerichts Dießen.
	6. „ Schwabmünchen	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Schwabmünchen unter Zutheilung: a. der dem bish. Landger. Krumbach einverleibt gewesenen Gemeinden Habertsweiler, Langenneufnach, Reichertshofen und Walkertshofen, (III, 5 a) b. der Gemeinden Grimoldsried, Konradshofen Mittelneufnach, Scherstetten und Schwabegg welche von dem bisherigen Landgerichte Türkheim abgegeben werden. (III, 10b)
	7. „ Wertingen	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Wertingen, jedoch a. mit Ausnahme der Gemeinde Nordendorf, welche an das Amtsgericht Donauwörth abgegeben wird, (IV, 2 b) b) unter Zutheilung der Gemeinde Riedsend, welche von dem bisherigen Stadt- und Landgerichte Dillingen abgegeben wird. (IV, 1b)
	8. „ Zusmarshausen.	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Zusmarshausen mit Ausnahme der Gemeinden Biburg, Deubach, Willishausen und Wollishausen, welche an das Amtsgericht Augsburg abgegeben werden. (I, 2 c)
II. **Kempten**	1. Amtsg. Füssen	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Füssen, jedoch a. mit Ausnahme der Gemeinde Lengenwang, welche an das Amtsgericht Oberdorf abgegeben wird, (II, 6)

Sitze der Landgerichte.	Bestandtheile der Landgerichte. (**Amtsgerichte.**)	Bestandtheile der Amtsgerichte.
I.	II.	III.
Kempten		b. unter Zutheilung der dem bisherigen Landgerichte Schongau einverleibt gewesenen Gemeinden Buching und Trauchgau. (II, 8)
	2. Amtsg. Immenstadt	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Immenstadt.
	3. „ Kaufbeuren	Der Bezirk des bisherigen Stadt- und Landgerichts Kaufbeuren nebst den Gemeinden Beckstetten und Weicht, welche vom bisherigen Landgerichte Türkheim abgegeben werden. (III, 10a)
	4. „ Kempten	Der Bezirk des bisherigen Stadt- und Landgerichts Kempten nebst den dem bisherigen Landgerichte Grönenbach einverleibt gewesenen Gemeinden Altusried, Dietmannsried, Frauenzell, Kimratshofen Muthmannshofen, Probstried, Reichholzried, Schrattenbach und Ueberbach.
	5. „ Lindau	Der Bezirk des bisherigen Stadt- und Landgerichts Lindau.
	6. „ Oberdorf	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Oberdorf nebst der Gemeinde Lengenwang, welche vom bisherigen Landgerichte Füssen abgegeben wird. (II, 1a)
	7. „ Obergünzburg	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Obergünzburg.
	8. „ Schongau	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Schongau mit Ausnahme der Gemeinden Buching und Trauchgau, welche an das Amtsgericht Füßen abgegeben werden. (II, 1 b)
	9. „ Sonthofen	Der Bezirk d. bis. Landgerichts Sonthofen.
	10. „ Weiler	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Weiler
III. **Memmingen**	1. Amtsg. Babenhausen	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Babenhausen, jedoch mit Ausnahme

Sitze der Landgerichte.	Bestandtheile der Landgerichte. (**Amtsgerichte.**)	Bestandtheile der Amtsgerichte.
I.	II.	III.
Memmingen.		a. der Gemeinde Weiler, welche an das Amtsgericht Krumbach abgegeben wird, (III, 5b) b. der Gemeinden Boos, Fellheim, Heimertingen, Niederrieden und Pleß, welche an das Amtsgericht Memmingen abgegeben werden, (III, 6a) dann unter Zutheilung c. der dem bisherigen Landgerichte Illertissen einverleibt gewesenen Gemeinden Oberroth und Osterberg (III, 4a), sowie d. der Gemeinden Tafertshofen und Zaiertshofen, welche vom bisherigen Landgerichte Weißenhorn abgegeben werden. (III, 11a)
	2. Amtsg. Buchloe	Der Bezirk d. bish. Landgerichts Buchloe.
	3. „ Günzburg a. d. D.	Der Bezirk des bisherigen Stadt- und Landgerichts Günzburg
	4. „ Illertissen	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Illertissen, mit Ausnahme: a. der Gemeinden Oberroth und Osterberg, welche an das Amtsgericht Babenhausen abgegeben werden, (III, 1c) b. der Gemeinden Emershofen, Illerberg, Illerzell und Thal, welche dem Amtsgerichte Weißenhorn zugetheilt werden, (III, 11d) dann unter Zutheilung: c. der bisher dem Landgerichte Weißenhorn einverleibt gewesenen Gemeinden Christertshofen, Dietershofen,

Sitze der Landgerichte.	Bestandtheile der Landgerichte. (Amtsgerichte.)	Bestandtheile der Amtsgerichte.
I.	II.	III.
Memmingen.		Gannertshofen, Nordholz, Obenhausen, und Rennertshofen. (III, 11 b)
	5. Amtsg. Krumbach	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Krumbach, jedoch a. mit Ausnahme der Gemeinden Habertsweiler, Langenneufnach, Reichertshofen und Walkertshofen, welche an das Amtsgericht Schwabmünchen abgegeben werden, (I, 6 a) dann unter Zutheilung: b. der dem bisherigen Landgerichte Babenhausen einverleibt gewesenen Gemeinde Weiler, (III, 1 a) c. der dem bisherigen Landgerichte Mindelheim einverleibt gewesenen Gemeinden Hasberg und Winzer, (III, 7) d. der Gemeinden Breitenthal, Ebershausen, Ellzee, Hausen, Höselhurst, Nattenhausen, Oberegg, Oberwiesenbach, Seifertshofen, Stoffenried, Unterwiesenbach und Wattenweiler, welche vom bish. Landgerichte Weißenhorn abgegeben werden. (III, 11 c.)
	6. Amtsg. Memmingen	Der Bezirk des bish. Stadt- u. Landgerichts Memmingen unter Zutheilung: a. der dem bisherigen Landgerichte Babenhausen einverleibt gewesenen Gemeinden Boos, Fellheim,

Sitze der Landgerichte.	Bestandtheile der Landgerichte. (**Amtsgerichte.**)	Bestandtheile der Amtsgerichte.
II.	II.	III.
Memmingen.		Heimertingen, Niederrieden und Pleß, (III, 1 b) b. der dem bisherigen Landgerichte Grönenbach einverleibt gewesenen Gemeinden Grönenbach, Kronburg, Lautrach, Legau, Steinbach und Zell.
	7. Amtsg. Mindelheim	Der Bezirk des bish. Landgerichts Mindelheim mit Ausnahme der Gemeinden Hasberg und Winzer, welche an das Amtsgericht Krumbach abgegeben werden. (III, 5 c)
	8. „ Neu-Ulm	Der Bezirk des bish. Landgerichts Neu-Ulm mit Ausnahme der Gemeinden Hittistetten, Senden, Witzighausen und Wullenstetten, welche an das Amtsgericht Weißenhorn abgegeben werden. (III, 11 e)
	9. „ Ottobeuren	Der Bezirk des bish. Landg. Ottobeuren.
	10. „ Türkheim	Der Bezirk des bish. Landgerichts Türkheim mit Ausnahme: a. der Gemeinden Beckstetten und Weicht, welche an das Amtsg. Kaufbeuren (II, 3) b. der Gemeinden Grimoldsried, Konradshofen, Mittelneufnach, Scherstetten und Schwabegg, welche an das Amtsg. Schwabmünchen abgegeben werden. (I, 6 b)
	11. „ Weißenhorn	Der Bezirk des bish. Landg. Weißenhorn mit Ausnahme: a. der Gemeinden Tafertshofen und Zaiertshofen,

Sitz der Landgerichte.	Bestandtheile der Landgerichte. (**Amtsgerichte.**)	Bestandtheile der Amtsgerichte.
I.	II.	III.
Memmingen.		welche an das Amtsgericht Babenhausen (III, 1 d) b. der Gemeinden Christertshofen, Dietershofen, Gannertshofen, Nordholz, Obenhausen und Rennertshofen welche an das Amtsgericht Illertissen, (III, 4 c) c. der Gemeinden Breitenthal, Ebershausen, Ellzee, Hausen, Höselhurst, Nattenhausen, Oberegg, Oberwiesenbach, Seifertshofen, Stoffenried, Unterwiesenbach und Wattenweiler, welche an das Amtsgericht Krumbach abgegeben werden; (III, 5 d) dann unter Zutheilung: d. der dem bisherigen Landgerichte Illertissen einverleibt gewesenen Gemeinden Emertshofen, Illerberg, Illerzell und Thal (III, 4 b) und e. der Gemeinden Hittistetten, Senden, Witzighausen und Wullenstetten, welche vom bisherigen Landgerichte Neu-Ulm abgegeben werden. (III, 8)
IV. **Neuburg a. d. Donau.**	1. Amtsg. Dillingen	Der Bezirk des bisherigen Stadt- und Landgerichts Dillingen mit Ausnahme: a. der Gemeinden Rechbergreuthen und Winterbach,

Sitze der Landgerichte.	Bestandtheile der Landgerichte. (**Amtsgerichte.**)	Bestandtheile der Amtsgerichte.
I.	II.	III.
Neuburg a. d. Donau.		welche an das Amtsgericht Burgau abgegeben werden, (I, 3) b. der Gemeinde Riedsend, welche an das Amtsgericht Wertingen abgegeben wird. (I, 7 b)
	2. Amtsg. Donauwörth.	Der Bezirk des bish. Stadt- und Landgerichts Donauwörth unter Zutheilung: a. der dem bisherigen Landgerichte Höchstädt a/D. einverleibt gewesenen Gemeinden Brachstadt und Oppertshofen, (IV, 4) b. dann der Gemeinde Nordendorf, welche vom bisherigen Landgerichte Wertingen abgegeben wird. (I, 7 a)
	3. „ Geisenfeld	Der Bezirk des bish. Landgerichts Geisenfeld.
	4. „ Höchstädt a. d. D.	Der Bezirk des bish. Landgerichts Höchstädt a/D. mit Ausnahme der Gemeinden Brachstadt und Oppertshofen, welche an das Amtsgericht Donauwörth abgegeben werden. (IV, 2 a)
	5. „ Lauingen	Der Bezirk des bish. Landgerichts Lauingen.
	6. „ Neuburg a. d. D.	Der Bezirk des bisherigen Stadt- und Landgerichts Neuburg a/D., jedoch a. mit Ausnahme der Gemeinden Baar, Ebenhausen, Hagau, Manching, Niederstimm, Oberstimm, Pichl, Reichertshofen, Winden und Zuchering, welche an das Amtsgericht Ingolstadt abgegeben werden (V, 5), dagegen: b. unter Zutheilung der dem bisherigen Landgerichte Monheim einverleibt gewesenen Gemeinden

Sitz der Landgerichte.	Bestandtheile der Landgerichte. (**Amtsgerichte.**)	Bestandtheile der Amtsgerichte.
I.	II.	III.
Neuburg a. d. Donau.		Bertoldsheim, Erlbach, Hatzenhofen, Mauern, Rennertshofen, Rohrbach und Trugenhofen. (V, 7)
	7. Amtsg. Nördlingen	Der Bezirk des bisherigen Stadt- und Landgerichts Nördlingen.
	8. „ Oettingen	Der Bezirk des bish. Landgerichts Oettingen.
	9. „ Pfaffenhofen	Der Bezirk des bish. Landgerichts Pfaffenhofen.
	10. „ Rain	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Rain mit Ausnahme der Gemeinden Ebenried, Immendorf, Osterzhausen and Pöttmes, welche an das Amtsgericht Aichach abgegeben werden. (I, 1)
	11. „ Schrobenhausen.	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Schrobenhausen.
(In Mittelfranken.) V. **Eichstätt.**	1. Amtsg. Beilngries	Der Bezirk des bish. Landgerichts Beilngries.
	2. „ Eichstätt	Der Bezirk des bisherigen Stadt- und Landgerichts Eichstätt.
	3. „ Ellingen	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Ellingen nebst den Gemeinden Fiegenstall, Mannholz, Mischelbach, Reuth und Walting, welche vom bisherigen Landgerichte Hilpoltstein abgegeben werden. (D VI, 4 a)
	4. „ Greding	Der Bezirk des bisherigen Landgerichts Greding mit Ausnahme der Gemeinden Alfershausen, Eysölden, Pyras und Stauf, welche an das Amtsgericht Hilpoltstein abgegeben werden. (D VI, 4 b)

Sitze der Landgerichte.	Bestandtheile der Landgerichte. (**Amtsgerichte.**)	Bestandtheile der Amtsgerichte.
I.	II.	III.
Eichstätt.	5. Amtsg. Ingolstadt	Der Bezirk des bisherigen Stadt- und Landgerichts Ingolstadt nebst den Gemeinden Baar, Ebenhausen, Hagau, Manching, Niederstimm, Oberstimm, Pichl, Reichertshofen, Winden und Zuchering, welche vom bisherigen Stadt- u. Landgerichte Neuburg a/D. abgegeben werden. (IV, 6 a.)
	6. „ Kipfenberg	Der Bezirk des bish. Landgerichts Kipfenberg.
	7. „ Monheim	Der Bezirk des bish. Landgerichts Monheim mit Ausnahme der Gemeinden Bertoldsheim, Erlbach, Hatzenhofen, Mauern, Rennertshofen, Rohrbach und Trugenhofen, welche an das Amtsg. Neuburg a/D. abgegeben werden. (IV, 6 b)
	8. „ Pappenheim	Der Bezirk des bish. Landgerichts Pappenheim.
	9. „ Weißenburg	Der Bezirk des bisherigen Stadt- und Landgerichts Weißenburg.

Alphabetisches Register

zum

Ausführungsgesetze.

A. = Artikel. S. = Seite.

A.

B.

W.

Z.

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf u. Sohn.